

**Gesamtstädtisches Plankonzept  
zur Darstellung von Konzentrations-  
zonen für Windenergieanlagen  
im Flächennutzungsplan (FNP)  
der Stadt Rheine**

# Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine

**Auftraggeber:**



**Fachbereich Planen und Bauen**

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.  
Claudia Bredemann  
Dipl.-Ing. agr.  
Stefanie Windisch

**ökoplan.**

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Kordges

---

Savignystraße 59  
45147 Essen

Telefon 0201.623037

Telefax 0201.643011

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Essen, 17. Juni 2014

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung / rechtlicher Hintergrund .....	5
1.2	Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes .....	6
1.3	Vorgehensweise und Methodik .....	7
<b>2</b>	<b>Planerische Vorgaben und Grundlagen</b> .....	<b>9</b>
2.1	Landesentwicklungsplan .....	9
2.2	Regionalplan.....	10
2.2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche .....	11
2.2.2	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen .....	11
2.2.3	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung: Militärische Nutzungen .....	11
2.2.4	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen .....	11
2.2.5	Bereiche für den Schutz der Natur .....	12
2.2.6	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung .....	12
2.2.7	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.....	12
2.2.8	Regionalplan - sachlicher Teilabschnitt "Energie" (STE) / Windeignungsbereiche .....	14
2.3	Flächennutzungsplan .....	15
2.3.1	Bauflächen.....	15
2.3.2	Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf .....	16
2.3.3	Verkehrsflächen.....	17
2.3.4	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	18
2.3.5	Grün- und Freiflächen.....	18
2.3.6	Freizeit- und Naherholungsbereich .....	18
2.3.7	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	19
2.3.8	Wasserflächen.....	19
2.3.9	Flächen für Wald .....	19
2.3.10	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" .....	19
2.3.11	Luftverkehr.....	20
2.3.12	Flächen für Abgrabungen .....	20
2.3.13	Nachrichtliche Übernahmen .....	20
2.4	Außenbereichssatzung.....	21
2.5	Schutzausweisungen.....	21
2.5.1	Natura 2000-Gebiete .....	21
2.5.2	Naturschutzgebiete.....	22
2.5.3	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	22
2.5.4	Naturdenkmale .....	22

2.5.5	Landschaftsschutzgebiete .....	22
2.5.6	Gesetzlich geschützte Biotope .....	22
2.6	Natur- und artenschutzfachliche Einschätzung von „Windpotenzialflächen“ im Kreis Steinfurt .....	23
2.7	Windhöffigkeit .....	24
<b>3</b>	<b>Ermittlung der Ausschlussbereiche .....</b>	<b>26</b>
3.1	"Harte" Tabuzonen .....	26
3.1.1	Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf .....	26
3.1.2	Flächen im Geltungsbereich von B-Plänen .....	26
3.1.3	Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope .....	27
3.1.4	Wasserflächen zzgl. Bauverbotszone .....	27
3.1.5	Wasserschutzgebiete – Schutzzone I .....	27
3.1.6	Flächen für den Verkehr zzgl. Bauverbotszone .....	27
3.1.7	Verkehrslandeplatz .....	28
3.1.8	Hauptversorgungsleitungen .....	28
3.1.9	Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit .....	28
3.2	"Weiche" Tabuzonen .....	29
3.2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gem. Regionalplan-Entwurf .....	29
3.2.2	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gem. Regionalplan-Entwurf .....	30
3.2.3	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Entwurf ...	30
3.2.4	FFH-Gebiete .....	30
3.2.5	Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten .....	30
3.2.6	Waldflächen .....	31
3.2.7	Schutzabstände zu elektrifizierten Bahnanlagen .....	31
3.2.8	Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen .....	32
3.2.9	Schutzabstände zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungs- leitungen .....	32
3.2.10	Flächen für Abgrabungen .....	32
3.2.11	Freizeit- und Naherholungsbereiche .....	33
3.2.12	Überschwemmungsgebiete .....	33
3.2.13	Sonderbauflächen im Außenbereich .....	33
3.2.14	Grünflächen im Außenbereich .....	33
3.2.15	Schutzabstände zu bewohnten Bereichen .....	33
3.3	Zusammenfassung der Ausschlussbereiche .....	36
<b>4</b>	<b>Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen .....</b>	<b>38</b>
4.1	Methodik .....	38
4.2	Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen .....	39
4.3	Raumempfindlichkeit .....	41
4.3.1	Landschaftsästhetik .....	41
4.3.2	Vorbelastung .....	41

4.3.3	Sichtbeziehungen .....	41
4.3.4	Landschaftskulturelle Bedeutung .....	42
4.3.5	Erholungsfunktion .....	42
4.4	Ersteinschatzung Artenschutz .....	42
4.5	Konkurrierende Belange / Restriktionen .....	44
4.5.1	Landschaftsschutz .....	44
4.5.2	Biotopkataster-Flachen .....	45
4.5.3	Wasserschutzzonen II, III .....	45
4.5.4	Verkehrstrassen .....	45
4.5.5	Richtfunkverbindungen .....	46
4.5.6	Bauschutzbereiche Verkehrslandeplatz Eschendorf, Flugplatz Bentlage .....	46
4.5.7	Modellflugplatze Altenrheine, Haugenhorster Feld .....	46
4.5.8	FNP-Darstellungen .....	47
4.6	Gebietsbriefe der Potenzialflachen .....	47
4.7	Zusammenfassende Darstellung der Flacheneignung .....	73
<b>5</b>	<b>Gutachterliche Empfehlung .....</b>	<b>74</b>
5.1	Flachenempfehlung .....	74
5.2	Hinweise zum weiteren Verfahren .....	76
5.3	Substanzieller Raum fur die Windenergienutzung .....	76
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>78</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	"Harte" und "weiche" Tabukriterien fur die Abgrenzung von Wind- energiebereichen im Regionalplan (BZR MÜNSTER 10/2013) .....	14
Tab. 2:	Immissionsrichtwerte nach TA Larm .....	34
Tab: A 1:	Bereiche fur den Schutz der Natur gem. Regionalplan-Entwurf .....	81
Tab: A 2:	FFH-/ Vogelschutzgebiete .....	81
Tab: A 2:	FFH-/ Vogelschutzgebiete (Forts.) .....	82
Tab: A 3:	Naturschutzgebiete .....	83
Tab. A 4:	Geschutzte Landschaftsbestandteile .....	89
Tab. A 5:	Naturdenkmale .....	90
Tab. A 6:	Landschaftsschutzgebiete .....	90
Tab: A 7:	Gesetzlich geschutzte Biotope gem. § 30 BNatSchG .....	92
Tab: A 8:	Raumwirksame und kulturlandschaftspragende Objekte .....	95
Tab. A 9:	Flachen fur Ver- und Entsorgungsanlagen .....	95
Tab. A 10:	Grunflachen .....	96
Tab. A 11:	Flachen fur Manahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	97
Tab. A 12:	Gewerbegebiete .....	97
Tab. A 13:	Sondergebiete .....	98

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt (aus: Wikipedia) .....	7
Abb. 2: Regionalplan-Entwurf - Ausschnitt (BZR MÜNSTER, Stand 12/2013) .....	10
Abb. 3: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan-Ausschnitt (LWL 2013).....	13
Abb. 4: Bauflächen gem. FNP (STADT RHEINE, STAND 07/2013) .....	17
Abb. 5: Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe (m/s) im Stadtgebiet (LANUV 2012) .....	24
Abb. 6: Spezifische Energieleistungsdichte in 135 m Höhe (W/m <sup>2</sup> ) im Stadtgebiet (LANUV 2012) .....	25
Abb. 7: Lage der Potenzialflächen (> 1 ha) im Stadtgebiet.....	40
Abb. 8: Lage und Abgrenzung der Potenzialflächen im Stadtgebiet (Ökoplan 2014).....	40
Abb. 9: Arten- und naturschutzfachliche Einschätzung (KREIS STEINFURT 2012) .....	43
Abb. 10: Flächenempfehlung .....	75

## Kartenverzeichnis

Karte 1: Ausschlussbereiche – "harte" Tabuzonen	
Karte 2.1: Ausschlussbereiche – "weiche" Tabuzonen	
Karte 2.2: Ausschlussbereiche – "weiche" Tabuzonen – vorbeugender Immissionsschutz	
Karte 3.1: Konkurrierende Belange – Natur und Landschaft	
Karte 3.2: Konkurrierende Belange – Infrastruktur	
Karte 4: Flächeneignung	

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Zielsetzung / rechtlicher Hintergrund

Die Landesregierung NRW hat sich ausdrucklich zum Ziel gesetzt, zur Erreichung der Klimaschutzziele die erneuerbaren Energien und insbesondere auch den Ausbau der Windenergienutzung zu fordern. Bereits seit der 1997 in Kraft getretenen anderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehoren Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zu den "privilegierten Vorhaben" im Auenbereich. Die Gesetzesanderung diente der bewussten Forderung der Windenergie; gleichzeitig wird aber die Planungshoheit und -kompetenz der Stadte und Gemeinden sichergestellt; diese konnen gema § 5 i. V. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flachennutzungsplan (FNP) 'Konzentrationszonen fur Windenergieanlagen' darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Auenbereich zu steuern. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraums und die optimale Flachenausnutzung ist dabei eine Konzentration von Anlagen in Windfarmen (mit mindestens drei Anlagen) einer Vielzahl von Einzelanlagen vorzuziehen. Die ubrigen Flachen des Auenbereiches konnen von Windenergieanlagen weitgehend freigehalten werden, wenn die Stadt eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen und ein "schlussiges Plankonzept" fur die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat, das sich auf den gesamten Auenbereich bezieht. In diesem Fall hat eine Darstellung von Konzentrationszonen das Gewicht eines offentlichen Belanges, der einer WEA an anderer Stelle im Auenbereich des Stadtgebietes in der Regel entgegensteht.

Das Plankonzept muss auch Auskunft daruber geben, von welchen Erwagungen die positiven Standortentscheidungen getragen sind und welche Grunde es rechtfertigen, den ubrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (s. a. BVerwG-Urteil vom 17.12.2002 – Az. 4 C 15/01, BVerwG-Urteil vom 13.03.2003 – Az. 4 C 3.02 sowie BVerwG-Beschluss vom 15.09. 2009 – Az. 4 BN 25.09). Ein schlussiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwagungserheblich zu erkennenden Belange vollstandig ermittelt wurden.

Der Planungstrager muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Auenbereich zu privilegieren, grundsatzlich beachten und fur die Windenergienutzung im Stadtgebiet in "substanzieller Weise" Raum schaffen. In die gleiche Richtung zielt auch die Novelle des BauGB aus 2004, wonach gema § 1 Abs. 5 BauGB Bauleitplane eine nachhaltige stadtebauliche Entwicklung gewahrleisten und dazu beitragen sollen, eine menschenwurdige Umwelt zu sichern und die naturlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung fur den allgemeinen Klimaschutz zu schutzen und zu entwickeln. Auch sind Emissionen zu vermeiden und die Nutzungsmoglichkeiten erneuerbarer Energien zu prufen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e und f BauGB).

Im Rahmen der Regionalplanung wurden fur den Regierungsbezirk Munster im Gebietsentwicklungsplan (heute: Regionalplan) bereits 1999 „Windeignungsbereiche“ ausgewiesen, von denen zwei Flachen das Stadtgebiet von Rheine betreffen (s. Kap. 2.2.8) und eine Flache als „Konzentrationszone fur Windenergieanlagen“ im FNP dargestellt ist.

Inzwischen erfolgten weitere Urteile zur Konzentrationszonen-Darstellung, u. a. das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02. 2011 (AZ OVG 2 A 2.09), in dem die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert wurden; bestätigt wurde dieses Urteil durch das BVerwG-Urteil vom 13.12. 2012 (AZ 4 CN 1.11). Eine Neubewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der "harten" und "weichen" Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadt- bzw. Gemeindegebiet für die Windenergienutzung "substanziell" Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE). Zudem wird zzt. in einem eigenständigen Verfahren für die Planungsregion Münsterland zum Regionalplan ein sachlicher Teilabschnitt "Energie" erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, der erneuten Novellierung des Windenergie-Erlasses und der Fortschreibung des Regionalplans wurde eine vollständige Überarbeitung der bisherigen Plankonzepte zur Ausweisung von Vorrangbereichen bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erforderlich. Das nun vorliegende Plankonzept wurde unter Berücksichtigung der o. g. planungsrechtlichen Rahmenbedingungen erstellt; im weiteren Verfahren soll die FNP-Darstellung der Stadt Rheine hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend angepasst werden.

## 1.2 Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Stadtgebiet von Rheine; hinsichtlich notwendiger "Puffer-" bzw. Abstandszonen werden zudem die Randbereiche der angrenzenden Nachbarstädte und -gemeinden berücksichtigt.

Die Stadt Rheine erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 145 km<sup>2</sup> im Nordwesten des Kreises Steinfurt im Regierungsbezirk Münster. Innerhalb des Kreises Steinfurt grenzen die Städte Hörstel im Osten, Emsdetten im Süden und die Gemeinde Neuenkirchen im Westen an das Stadtgebiet. Die Gemeinden Salzbergen und Spelle im Landkreis Emsland (Niedersachsen) grenzen im Norden an.

Naturräumlich liegt die Stadt Rheine im Übergangsbereich der Großlandschaften "Westfälisches Tiefland" (58<sup>1</sup>) im Norden und "Westfälische Bucht" (54) im Süden. Die durch grundwassernahe Niederungen aus Moor- und Talsandflächen geprägte naturräumliche Haupteinheit "Plantlünner Sandebene" (581) im Nordosten des Stadtgebietes und das deutlich von der Morphologie der Ems bestimmte "Bentheimer Sandgebiet" (580) im Nordwesten bilden den südlichen Rand des Westfälischen Tieflandes. Das westliche bzw. südwestliche Stadtgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit "Westmünsterland" (544), die durch sandige Talebenen und Niederungen bestimmt wird, der Osten bzw. Südosten zur naturräumlichen Haupteinheit "Ostmünsterland" (540), die im wesentlichen durch die Niederterrassenaufschüttungen der Lippe und der Ems geprägt wird.

---

<sup>1</sup> Ordnungs-Nummer der naturräumlichen Einheit

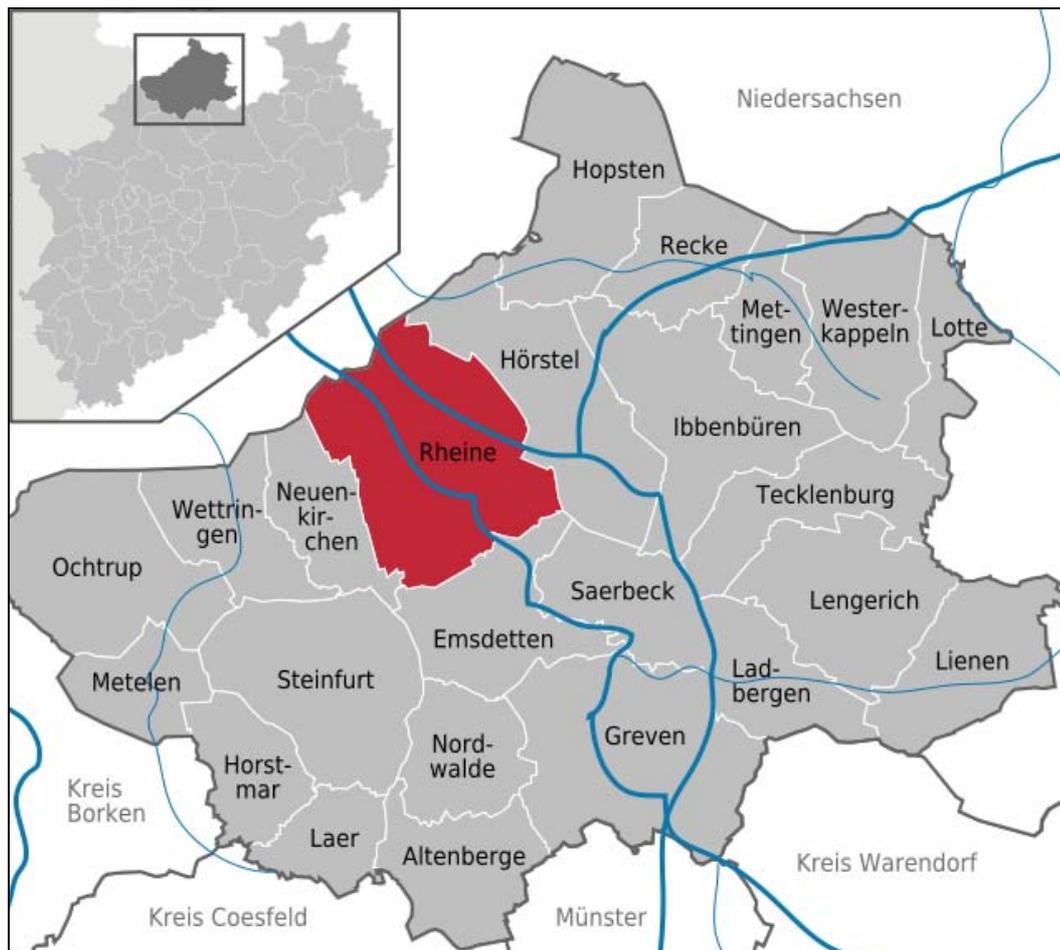


Abb. 1: Lage der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt (aus: Wikipedia)

### 1.3 Vorgehensweise und Methodik

Die Ermittlung von Flächen, die für die Darstellung als Konzentrationszonen potenziell zur Verfügung stehen (= Potenzialflächen), erfolgt nach dem Ausschlussprinzip. Zunächst werden „Tabuzonen“ ermittelt, in denen eine Windenergienutzung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich bzw. nicht erwünscht ist. Berücksichtigt wird bei dem Verfahren neben dem ministeriellen "Windenergie-Erlass" vom 11.07.2011 und allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, BNatSchG) insbesondere auch die aktuelle Rechtsprechung. So orientiert sich das Verfahren zur Ermittlung der Potenzialflächen u. a. an dem Leitsatz des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (AZ OVG 2 A 2.09), in dem die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert werden. Hiernach sind zunächst "harte" und "weiche" Tabuzonen zu ermitteln. Im OVG-Urteil vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12. NE) wurde eine Neubewertung der Abgrenzungskriterien der "harten" und "weichen" Tabuzonen vorgenommen, die auch im vorliegenden Gutachten Berücksichtigung findet. Dabei ist insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Kriterien zu den "harten" Tabuzonen Zurückhaltung geboten und die Einstellung als "weiches" Tabukriterium besonders zu begründen.

Nach Ermittlung und Darstellung der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen werden die nach Abzug dieser Zonen verbleibenden sog. Potenzialflächen anschließend in Form von „Gebietsbriefen“ hinsichtlich verschiedener weiterer Kriterien betrachtet und einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen unterzogen. Für jede Fläche erfolgt eine abschließende Gesamtbewertung der Flächeneignung.

Abschließend ist nach aktueller Rechtslage eine Ergebnisprüfung daraufhin vorzunehmen, ob der Windenergienutzung in Anbetracht der Möglichkeiten der Stadt Rheine substantiell Raum gegeben wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass zur Beurteilung kein allgemein verbindliches Modell existiert und diese Entscheidung im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten getroffen werden muss. Kommt man zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist, hat eine Überarbeitung der „weichen“ Tabuzonen-Kriterien zu erfolgen.

Im Rahmen einer gutachterlichen Empfehlung wird auf Grundlage der Eignungsbewertung eine Empfehlung zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine sowie Hinweise zur weiteren Vorgehensweise gegeben.

## 2 Planerische Vorgaben und Grundlagen

### 2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur raumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Im aktuell gultigen LEP (MINISTERIUM FUR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW 1995) wird die Stadt Rheine als Mittelzentrum der siedlungsraumlichen Grundstruktur "Gebiet mit uberwiegend landlicher Raumstruktur" dargestellt. Gema Teil B ubernehmen die als "Freiraume" dargestellten Bereiche auerhalb der Siedlungsflachen unterschiedliche Freiraumfunktionen.

Der LEP wird aktuell neu aufgestellt und liegt im Entwurf vor (Stand 25.06.2013 – STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2013). Die offentlichkeit und die in ihren Belangen beruhrten offentlichen Stellen hatten vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Moglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen; die Stellungnahmen werden zzt. ausgewertet.

Der Entwurf zum neuen LEP NRW berucksichtigt die veranderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung, so auch den erwarteten Klimawandel; dementsprechend enthalt er auch neue Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. So sind der Zielsetzung entsprechend, bis 2020 mindestens 15% der Stromversorgung in NRW durch Windenergie zu decken, proportional des jeweiligen regionalen Potenzials ausreichende Flachen fur die Windenergienutzung festzulegen.

Verwiesen wird auf die "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie" (LANUV 2012), die in ihrem „NRW-Leitszenario“ ein Flachenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha fur die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nachweist. Gema Potenzialstudie konnen die Ausbauziele des Landes fur die Windenergienutzung bereits auf 1,6% der Landesflache (ca. 54.000 ha) erreicht werden. Fur die regionalen Planungstrager wird damit ein ausreichender Gestaltungsraum fur eigene planerische Entscheidungen und fur notwendige Korrekturen an den generalisierten Betrachtungen der landesweiten Potenzialstudie gesehen. Aus planerischer Sicht ist eine raumliche Bundelung in Windparks gegenuber Windenergie-Einzelstandorten vorzuziehen.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Potenzialstudie ermittelten tatsachlichen Potenziale werden fur die unterschiedlichen Regionen des Landes NRW Flachengroen festgelegt, die im Rahmen der Regionalplanung als "Vorranggebiete fur die Windenergienutzung" darzustellen sind; fur das Planungsgebiet Munster betragt die Flachengroe 6.000 ha.

Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfullung des Minimums begnugen, sondern vielfach daruber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flachenkulisse von insgesamt ca. 2% fur die Windenergienutzung eroffnet wird.



### **2.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche**

Die im Regionalplan dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereiche" (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten etc. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen mit ein. Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den ASB zu entwickeln.

ASB verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet von Rheine mit einem Schwerpunkt im nördlichen Bereich (Dorenkamp, Schleupe, Wietesch, Schotthock, Altenrheine, Eschendorf, Gellendorf). Im Süden erstrecken sich die Siedlungsräume von Mesum und Hauenhorst.

### **2.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, werden im Regionalplan "Allgemeine Siedlungsbereiche mit der zweckgebundenen Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASB-E) dargestellt. Die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft in diesem Bereichen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Zu den ASB-E zählen Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellness-einrichtungen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels) mit einer Flächen-größe von mehr als 10 ha.

Im Süden des Stadtgebietes unmittelbar an der Grenze zu Emsdetten ist der Bereich des Wochenendhausgebietes "Emsfähre Bockholt" als ASB-E dargestellt.

### **2.2.3 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung: Militärische Nutzungen**

Die Funktionsfähigkeit der im Regionalplan als "Allgemeine Siedlungsbereiche für die zweckgebundene Nutzung: militärische Nutzungen" (ASB-M) dargestellten militärischen Einrichtungen ist zu erhalten. Bei Aufgabe der Standorte sind sie einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.

Der Unterkunftsbereich der Theodor-Blank-Kaserne im Nordwesten des Stadtgebietes ist im Regionalplan als ASB-M dargestellt.

### **2.2.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Die "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können.

Als GIB werden das Industrie- und Gewerbegebiet Rheine-Ost/Kanalhafen entlang des Dortmund-Ems-Kanals im Osten sowie im Norden das großflächige Gewerbe- und Industriegebiet Rheine-Nord/Baarentelgen mit dem Güterverkehrszentrum dargestellt, letzteres mit der zweckgebundenen Nutzung "Standort des kombinierten Güterverkehrs". Weitere GIB stellt der Regionalplan südlich an den Siedlungsraum von Dorenkamp angrenzend und am westlichen Rand des Siedlungsbereiches von Mesum dar.

### **2.2.5 Bereiche für den Schutz der Natur**

Die im Regionalplan dargestellten "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung.

Dem Arten- und Biotopschutz ist hier der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Als BSN werden schutzwürdige Flächen von mehr als 10 ha dargestellt.

Mit der Freiraumfunktion BSN werden im Stadtgebiet insgesamt 18 Flächen dargestellt, von denen Teilbereiche im rechtskräftigen Landschaftsplan bzw. gem. Naturschutzverordnung als Naturschutzgebiete festgesetzt sind (s. a. Tab. A 1).

### **2.2.6 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Die "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) erfassen Teile des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, im Vordergrund stehen.

Außerhalb der gewerblichen Flächen und der Siedlungsbereiche wird diese Freiraumfunktion mit Ausnahme des südwestlichen und nordöstlichen bzw. östlichen Bereiches für weite Teile des Stadtgebietes dargestellt.

### **2.2.7 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Der Regionalplan formuliert als übergreifendes Planungsziel, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln sind.

Als fachliche Basis für die Zielformulierung im Regionalplan wurde ein auf das Plangebiet bezogener "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag" (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2013) erarbeitet. Innerhalb der Kulturlandschaften wurden nach den verschiedenen Fachsichten Archäologie, Landschaftskultur und Denkmalpflege differenzierte, „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ (KLB) abgegrenzt, die von regionaler Bedeutung sind oder für die Region besonders typische Entwicklungen repräsentieren. Auch werden Sichtbeziehungen für kulturhistorisch bedeutsame Ortslagen und raumwirksame Bau- und Bodendenkmäler in die Betrachtung mit einbezogen.

Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der 'Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung' Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.

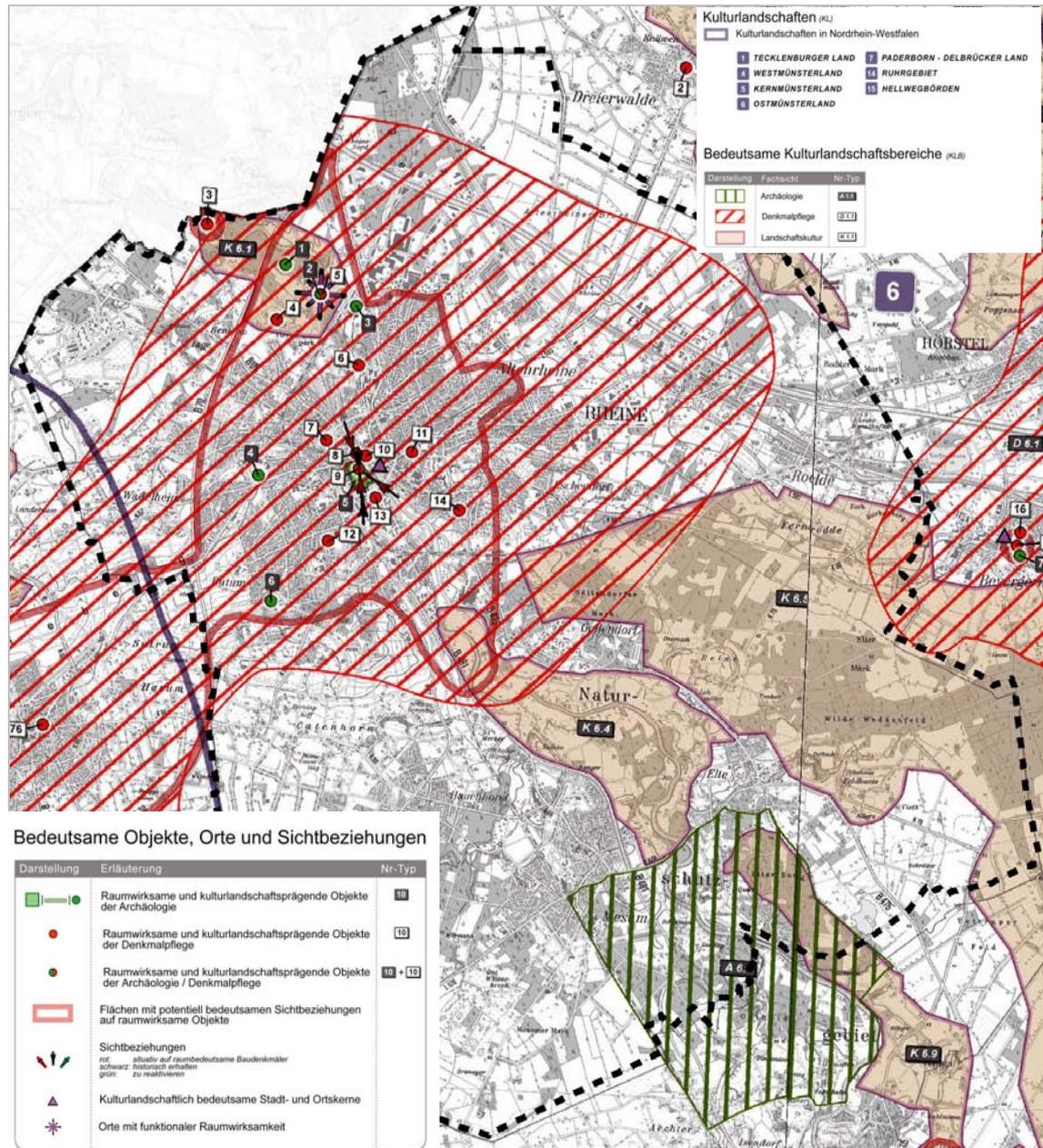


Abb. 3: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan-Ausschnitt (LWL 2013)

Der nördliche Bereich des Stadtgebietes liegt im hinsichtlich der Denkmalpflege bedeutsamen KLB D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine". Der mittelalterliche Stadtkern mit der eng bebauten Altstadt rund um die Stadtkirche und dem Falkenhof sowie die Pfarrkirche St. Antonius von Padua mit ihrem 120 m hohen Kirchturm, dem höchsten im Münsterland, der die Silhouette der Stadt über die Stadtgrenze hinaus prägt, werden gemäß Fachbeitrag als kulturbedeutsam eingestuft.

In Bezug auf Landschaftskultur werden im Stadtgebiet von Rheine vier Bereiche als kulturbedeutsam eingestuft; es handelt sich um den „Raum Kloster / Schloss Bentlage“ (K 6.1) im Norden, die „Emsaue bei Rheine“ (K 6.4) und den „Raum südlich Bevergen“ im östlichen Stadtgebiet sowie einen Teil des „Raumes östlich Emsdetten“ (K 6.9) im süd-östlichen Stadtgebiet. Letzterer wird teilweise überdeckt von dem archäologisch bedeutsamen Raum A 6.1 „Rheine, Mesum“.

Als "raumbedeutsame und kulturlandschaftsprägende Objekte" werden für das Stadtgebiet von Rheine 12 Bauwerke genannt (s. Tabelle A 8 im Anhang), bei denen es sich neben dem Schloss Bentlage sowie historische Schleusenbauwerke insbesondere um Kirchen handelt. Zudem wird um den zusammenhängenden Siedlungsbereich im Norden und in westliche Richtung über die Stadtgrenze hinaus eine Fläche mit "potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte" abgegrenzt (s. a. Abb. 3).

### **2.2.8 Regionalplan - sachlicher Teilabschnitt "Energie" (STE) / Windeignungsbereiche**

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der nationalen Energiepolitik und der Novellierung des Landesentwicklungsplans NRW das Kapitel "Energie" ausgeklammert. Für die Planungsregion Münsterland erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Erarbeitung eines gesonderten Plans, des „sachlichen Teilabschnitts "Energie" (STE)“.

Anstatt der bislang dargestellten "Windenergieeignungsbereiche" sollen zukünftig "Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne die Wirkung von Eignungsgebieten" ab einer Größe von 15 ha (Einzelfläche bzw. Gruppierung) dargestellt werden. Die direkte Steuerungswirkung des Regionalplans für Windenergieanlagen entfällt.

Mit der Darstellung der „Vorrangbereiche für die Windenergienutzung“ sollen Bereiche für die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gesichert werden, die die Nutzung der Windenergie unmöglich machen bzw. erheblich erschweren würden. Ziel des Verfahrens ist es zu prüfen, ob über die bereits dargestellten Windenergieeignungsbereiche hinaus noch weitere Bereiche für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Solange sich der sachliche Teilabschnitt "Energie" noch im Verfahren befindet, gelten zunächst die „Windenergieeignungsbereiche“ des derzeit rechtskräftigen Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2004), der eine Fläche (ST 06) im Nordosten nördlich der A 30, die sich auf Hörsteler Stadtgebiet weiter fortsetzt, sowie eine Fläche (ST 16) im Südwesten zwischen der Bahnlinie und der im Stadtgebiet von Neuenkirchen verlaufenden L 583, dargestellt.

**Tab. 1: "Harte" und "weiche" Tabukriterien für die Abgrenzung von Windenergiebereichen im Regionalplan (BZR MÜNSTER 10/2013)**

„harte“ Tabukriterien	„weiche“ Tabukriterien
ASB, ASB (Z)	600 m Puffer ASB, ASB (Z)
Ortsteile < 2.000 EW, Splittersiedlungen mit Darstellung im FNP	600 m Puffer Ortsteile und Siedlungssplitter
GIB, GIB (Z)	450 m Puffer Einzelhaus
Flugplätze	1.500 m Puffer um Flugplätze
Freileitungen	Puffer um linienhafte Infrastrukturen
Hauptbahntrassen	NSG, FFH-Gebiete ohne NSG-Festsetzung, verfahrenskritische Arten, geschützte Biotope § 62 LG
Bundesautobahn	300 m Puffer um NSG
Abgrabungsbereiche (BSAB)	BSN
Wasserschutzgebiete Zone I + II	Waldbereiche
Bau- und Bodendenkmäler	Bewertung LSG
	Überschwemmungsbereiche
	<u>Risikoabschätzung Artenschutz:</u> Populationszentren, um Fundpunkte verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter und „windenergieempfindlicher“ Arten: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe, Nordfledermaus
	450 m Puffer um Bau- und Bodendenkmäler

## 2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheine stammt aus dem Jahr 1979 und wurde 2004 neu aufgestellt. Seitdem hat er zahlreiche Änderungsverfahren durchlaufen (Stand der ausgewerteten zeichnerischen Darstellung: Juli 2013).

In den folgenden Kapiteln werden die für das Plankonzept relevanten Darstellungen des FNP aufgeführt.

### 2.3.1 Bauflächen

#### Wohnbauflächen

Wohnbauflächen, in denen neben Wohngebäuden auch die erforderlichen öffentlichen und privaten Wohnfolgeeinrichtungen untergebracht sind, konzentrieren sich im Stadtgebiet auf die Siedlungsschwerpunkte Kernstadt Rheine und Mesum sowie auf die Wohnsiedlungsbereiche Hauenhorst, Elte, Gellendorf, Rodde, Altenrheine und Wadelheim / Bentlage (s. Abb. 4).

#### Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen werden differenziert nach Misch-, Kern- und Dorfgebieten. Sie dienen neben dem Wohnen auch der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, von Gewerbebetrieben, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, sowie von Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Anwohner dienen. Der FNP stellt Kerngebiete ausschließlich in der Innenstadt von Rheine dar. Dorfgebiete kommen im Stadtteil Elte und beidseitig der Canisiusstraße im Stadtteil Altenrheine vor. Mischgebiete sind kleinflächig in allen Stadtteilen dargestellt.

## **Gewerbliche Bauflächen**

Im Norden des Stadtgebietes erstreckt sich das Industrie- und Gewerbegebiet Rheine-Nord / Baarentelgen mit dem Güterverkehrszentrum und einer Umschlaganlage für den kombinierten Ladungsverkehr. Es bildet die größte zusammenhängende, gewerblich und industriell genutzte Fläche im Stadtgebiet. Zwischen Dortmund-Ems-Kanal und dem Siedlungsbereich von Eschendorf befindet sich das Industrie- und Gewerbegebiet "Rheine-Ost / Kanalhafen". Der Gewerbepark Rheine R auf den ehemals bahnbetrieblich genutzten Flächen im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs in der südlichen Kernstadt befindet sich derzeit in der Vermarktung. Weitere Gewerbeflächen kommen kleinflächig am Siedlungsrand von Mesum im Süden des Stadtgebietes vor.

## **Sonderbauflächen / Sondergebiete**

Bei den Sonderbauflächen / -gebieten handelt es sich um Bauflächen mit zweckgebundener Funktion, die aufgrund ihrer Bedeutung oder ihres Flächenumfangs nicht den übrigen Bauflächen zugeordnet werden können.

Der FNP stellt im Stadtgebiet folgende Sonderbauflächen / -gebiete dar:

- Verschiedene Sporthallen (Sporthallen, Reitsportanlagen),
- die Anlage für den kombinierten Ladungsverkehr im Bereich des Güterverkehrszentrum im Industrie- und Gewerbegebiet Rheine-Nord,
- das Gesundheitszentrum Bentlage im Nordwesten,
- das Wochenendhausgebiet "Emsfähre Bockholt" in Elte,
- größere Sonderbaufläche "Wohnen und Arbeiten" am westlichen Siedlungsrand von Elte,
- die Freizeiteinrichtung Bürgerhof im Walshagenpark,
- das Heimathaus Hovesaat am nördlichen Rand des Stadtgebietes,
- Standorte des Autohandels und Autohofs (Mesum, Baarentelgen),
- großflächige Einzelhandelsstandorte (u. a. Bau-, Garten- und Möbelmärkte, Lebensmitteldiscounter) im Siedlungsschwerpunkt Rheine sowie in den Stadtteilen Hauenhorst und Mesum.

### **2.3.2 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**

Gemeinbedarfsflächen beherbergen u. a. Gebäude und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Kirchen, Krankenhäuser, Schulen, sozialen Zwecken (Kinder-, Jugend-, Seniorenpflegeeinrichtungen) oder kulturellen Zwecken (Stadthalle, Museen) dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen (Hallenbäder) und Einrichtungen der Feuerwehr. Flächen für den Gemeinbedarf befinden sich in allen Stadtteilen von Rheine.

Der FNP stellt die Flächen der militärischen Anlagen der Bundeswehr ebenfalls als Flächen für den Gemeinbedarf dar. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Die Theodor-Blank-Kaserne mit Flugplatz in Bentlage,
- die "Hessenschanze" am Waldhügel in Dutum,
- die Damloup-Kaserne in Dorenkamp,
- die General-Wever-Kaserne in Eschendorf,
- der Truppenübungsplatz in Gellendorf sowie
- die Geräte- und Depotanlagen am Kanalhafen und in Uithuisen.

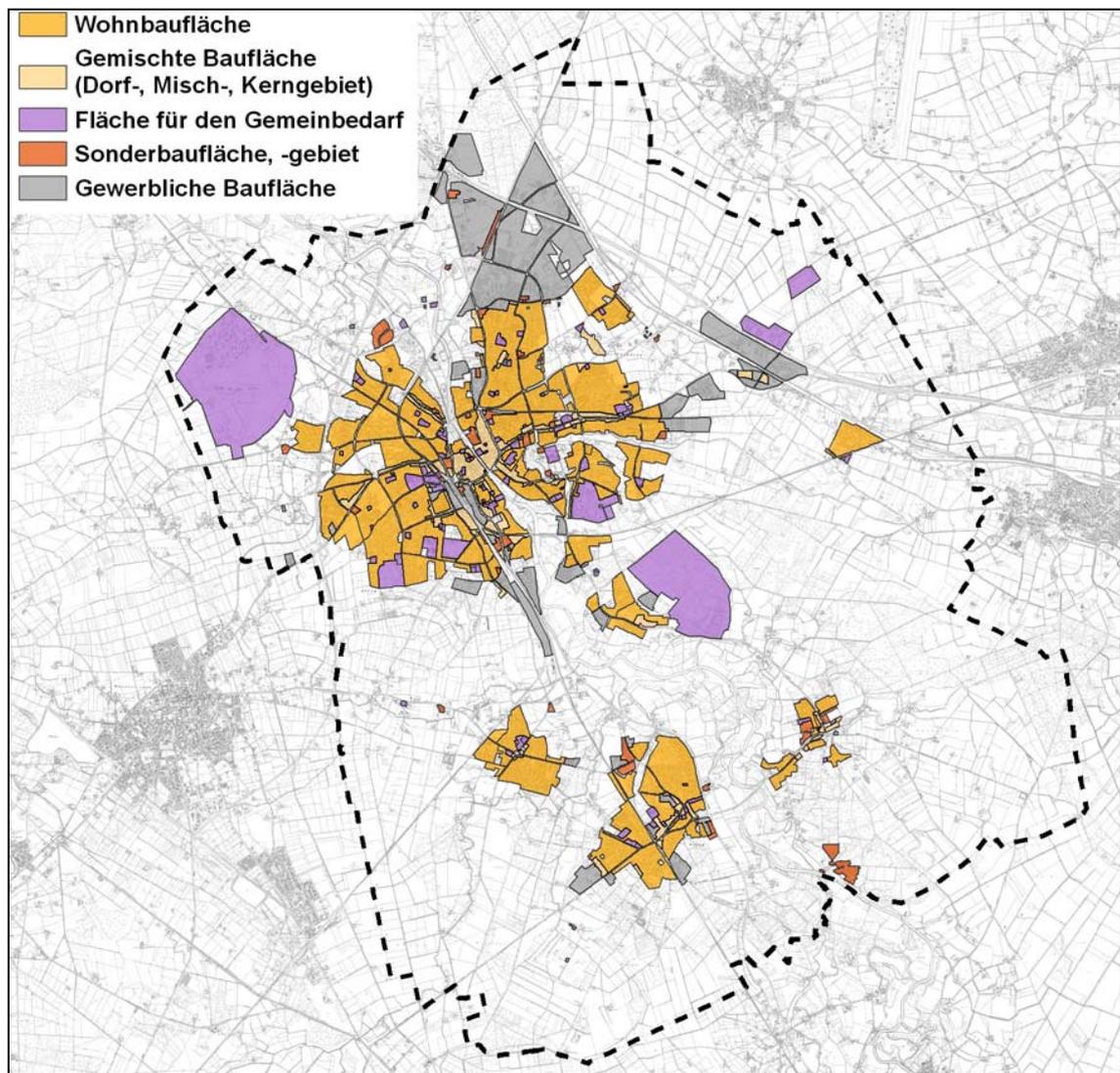


Abb. 4: Bauflächen gem. FNP (STADT RHEINE, STAND 07/2013)

### 2.3.3 Verkehrsflächen

Die Stadt Rheine bildet einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt im nördlichen Münsterland sowohl bzgl. des Straßen- als auch des Eisenbahnnetzes. Neben der im Nordosten des Stadtgebietes querenden Bundesautobahn A 30 verlaufen im Westen die Bundesstraße B 70 sowie die aus Süden bzw. Südosten kommenden Bundesstraßen B 481 und B 475. Ergänzt wird das Straßennetz durch die Landesstraßen L 501, L 593, L 591 und L 578, die Kreisstraßen K 80, K 79, K 77, K 70, K 69, K 68 und K 57 sowie zahlreiche innerstädtische Verkehrsstraßen.

Das Stadtgebiet von Rheine wird von zahlreichen Eisenbahnstrecken durchzogen. Die Bahnstrecke Münster – Rheine, die das Stadtgebiet von Süden in nordwestliche Richtung durchquert, und die im Osten verlaufende Bahnstrecke Rheine – Osnabrück dienen vorwiegend dem überregionalen Verkehr. Beide Eisenbahnstrecken der Deutschen Bahn AG sind elektrifiziert.

Dem regionalen Güterverkehr dienen die eingleisigen Bahnstrecken Rheine – Spelle im Norden und Rheine – Osnabrück im Osten (Tecklenburger Nordbahn). Im Südwesten des Stadtgebietes verläuft die ehemalige Bahnstrecke Rheine – Coesfeld. Sie wurde inzwischen zum Fernradweg "RadBahn Münsterland" ausgebaut.

### **2.3.4 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen**

Neben der zentralen Kläranlage im Gewerbe- und Industriegebiet Baarentelgen im Norden des Stadtgebietes und den Umspannwerken in den Stadtteilen Schotthock und Dorenkamp werden zahlreiche Regenrückhaltebecken und Pumpwerke dargestellt.

110 kV-Hochspannungsfreileitungen verlaufen - ausgehend vom Umspannwerk am Waldhügel - in südliche und westliche Richtung. Vom Umspannwerk im Stadtteil Schotthock verläuft eine weitere 110 kV-Hochspannungsfreileitung in nördliche Richtung. Den südlichen Bereich des Stadtgebietes quert eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung, parallel zu ihrem Verlauf ist eine weitere 220 kV/380 kV-Leitung geplant. Eine Vielzahl von 10 kV-Leitungen sowie eine im Norden und im Westen verlaufende 30 kV-Freileitung ergänzen das Leitungsnetz. Als unterirdisch verlaufende Gas- und Wasserleitungen werden u. a. eine von der RWE NET AG betriebene Ferngasleitung und eine Hauptwasserleitung, ausgehend vom Wasserwerk auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen in Richtung Waldhügel, dargestellt.

### **2.3.5 Grün- und Freiflächen**

Die im FNP dargestellten Grünflächen befinden sich meist in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungsbereichen in den einzelnen Stadtteilen. Als größere Grünflächen sind u. a. das Erholungsgebiet Bentlage, der Walshagenpark im Stadtteil Schotthock, der Stadtpark in der Rheinenser Innenstadt und der Thieberg im Stadtteil Wadelheim dargestellt. Hinzu kommen kleinere Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfe.

Im Süden wird im Stadtteil Mesum der Golfplatz Gut Winterbrock als Grünfläche dargestellt. Ebenfalls als Grünfläche stellt der FNP zwei Modellflugplätze dar, zum einen im Norden im Stadtteil Altenrheine in unmittelbarer Nähe zum Dortmund-Ems-Kanal, zum anderen im Haugenhorster Feld im Stadtteil Catenhorn im Westen von Rheine.

### **2.3.6 Freizeit- und Naherholungsbereich**

Der Flächennutzungsplan stellt das großflächige Erholungsgebiet Bentlage mit dem Kloster Bentlage, dem Salinenpark und dem Naturzoo sowie den direkt sich anschließenden Waldbereich "Bentlager Busch" als Freizeit- und Naherholungsbereich dar, ebenso den Walshagenpark mit dem nach Norden angrenzenden Freiraum. Eine weitere Fläche dieser Kategorie ist im Stadtteil Altenrheine zwischen den Siedlungsflächen und dem Dortmund-Ems-Kanal im Bereich der Kanalschleuse dargestellt.

### **2.3.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Der FNP stellt Ausgleichsflächen, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und 2 a BauGB als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen sind, entlang der B 70 in den Stadtteilen Wadelheim und Bentlage, am nördlichen Siedlungsrand von Mesum sowie südlich an den Gewerbepark Rheine R anschließend dar.

### **2.3.8 Wasserflächen**

Die Ems durchfließt das Stadtgebiet von Südosten in nordwestliche Richtung. Den Nordosten quert der Dortmund-Ems-Kanal mit den Schleusenanlagen Rodde und Altenrheine. Gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) werden die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal als Gewässer erster Ordnung eingestuft.

### **2.3.9 Flächen für Wald**

Das Münsterland gehört mit einem Waldanteil von 14,2% zu den waldärmsten Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2013); die Stadt Rheine liegt mit einem Waldanteil von ca. 16% nur geringfügig darüber.

Größere zusammenhängende Waldbereiche, bei denen es sich überwiegend um Kiefernbestände handelt, kommen im Norden des Stadtgebietes (bewaldeter Dünenkomplex in Baarentelgen), im Südosten (Wilde Weddenfeld, Elter Dünen) sowie westlich bzw. südwestlich von Mesum vor. Der Bentlager Busch im Nordwesten bildet einen größeren Laubwaldkomplex, in dem die Buche vorherrscht.

### **2.3.10 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windkraftanlagen"**

Nach der regionalplanerischen Zielsetzung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt "Münsterland" sind im Bereich des Stadtgebietes Rheine zwei Eignungsbereiche für Windenergieanlagen ausgewiesen (s. Kap. 2.2.8).

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten und insbesondere der zum Schutz der militärischen Luftfahrt geltenden Höhenbeschränkungen konnte nur der Eignungsbereich ST 16 im Südwesten des Stadtgebietes (Gemeindegrenze Neuenkirchen / St. Arnold) bauleitplanerisch umgesetzt werden. Dieser Bereich wird im FNP als "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" dargestellt, zudem besteht für diese Fläche ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Konzentrationszone ist auf Rheinenser Stadtgebiet aktuell mit sieben 1.500 kW-Anlagen bestückt, auf Neuenkirchener Gemeindegebiet kommen 4 weitere WEA hinzu. Im gesamten Stadtgebiet befinden sich außerhalb der Konzentrationszone fünf weitere, jedoch ältere WEA geringer Leistung (60-80 kW), vier davon im nördlichen Stadtgebiet (s. dazu Energieatlas NRW – LANUV 2012).

### **2.3.11 Luftverkehr**

ostlich des Siedlungsbereiches von Eschendorf liegt der Verkehrslandeplatz Rheine-Eschendorf, der uberwiegend von Segel- und Motorflugzeugen zu sportlichen Zwecken genutzt wird.

Im Nordwesten des Stadtgebietes befindet sich auf dem Gelande der Theodor-Blank-Kaserne der Flugplatz Rheine-Bentlage der deutschen Luftwaffe. Der operative Flugbetrieb wurde Ende 2013 eingestellt, seit Anfang 2014 finden im Bedarfsfall nur noch technische uberprufungsfluge statt.

### **2.3.12 Flachen fur Abgrabungen**

Der FNP stellt eine groere Kalkabgrabungsflache am sudlichen Siedlungsrand von Dorenkamp dar. Sie umfasst den Waldhugel im Norden, ein Gebiet, in dem der Kalkabbau bereits abgeschlossen ist und das inzwischen rechtlich unter Naturschutz steht. Die Flache sudlich bzw. sudostlich des Waldhugels befindet sich noch in Betrieb.

Im Westen an der K 60 direkt an der Stadtgrenze zu Neuenkirchen befindet sich eine Abgrabungsflache der Kalkwerke Breckweg, die sich sudlich der K 60 auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen weiter fortsetzt. Der FNP stellt eine Erweiterungsflache, die sich westlich an die vorhandene Betriebsflache anschliet, dar. Bislang hat auf dieser Flache noch keine Abbautatigkeit stattgefunden.

Sudostlich des Wohnsiedlungsbereiches von Elte zwischen der B 475 und der Floddertstrae liegt das Abgrabungsgewasser Elter See, das zur Sandgewinnung fur die Produktion von Kalksandsteinen genutzt wird. Der Abbauzeitraum wird bis zum Jahre 2022 angenommen.

### **2.3.13 Nachrichtliche ubernahmen**

#### **berschwemmungsgebiete**

Entlang der Ems sind gema ordnungsbehordlicher Verordnung (BEZIRKSREGIERUNG MUNSTER 2001) beidseitig Flachen, die bei einem 100-jahrlichen Hochwasserereignis berschwemmt oder die fur die Hochwasserentlastung oder Ruckhaltung beansprucht werden, als berschwemmungsgebiete festgesetzt.

Im Bereich des Hemelter Baches, der das Stadtgebiet von Osten kommend in westliche Richtung durchfliet und im Bereich der Innenstadt in die Ems mundet, ist ebenfalls ein berschwemmungsgebiet festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG MUNSTER 2011).

#### **Wasserschutzgebiete**

ostlich der Siedlungsflachen von Eschendorf erstreckt sich das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH mit den gema Wasserschutzgebietsverordnung (BEZIRKSREGIERUNG MUNSTER 2010) ausgewiesenen Schutzzonen I, II und III. Im sudlichen Randbereich ist gema Wasserschutzgebietsverordnung (BEZIRKSREGIERUNG MUNSTER 1997) das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH mit den Schutzzonen I, II und III festgesetzt.

## **Richtfunkstrecken**

Das Stadtgebiet von Rheine queren bzw. tangieren mehrere Richtfunkstrecken, die mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m im FNP nachrichtlich dargestellt sind. Es handelt sich um Strecken, die von der zentralen Sende- und Empfangsanlage am Melkeplatz sowie einer weiteren im Ortskern des Stadtteils Mesum ausgehen sowie die Richtfunkstrecke der RWE Transportnetz Strom GmbH mit dem Funkfeld 80, Rheine – Lingen (Hanekenfahr) bzw. dem Funkfeld 81, Rheine – Munster (Coerder Weg). Zudem wird die militarische Richtfunkstrecke von Ochtrup Richtung Schwagsdorf im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes (Kaserne Bentlage) dargestellt.

## **2.4 Auenbereichssatzung**

Bebaute Bereiche im Auenbereich, sog. Splittersiedlungen, die nicht uberwiegend landwirtschaftlich gepragt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, konnen nach § 35 BauGB durch Satzungen festgelegt werden. Splittersiedlungen werden im Stadtteil Mesum an der Burgerstrae, an der Industriestrae und am „Tiefen Weg“ festgesetzt.

## **2.5 Schutzausweisungen**

Teilbereiche der Stadt Rheine liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) Emsaue-Nord (KREIS STEINFURT 2004), der das nordwestliche und sudstliche Stadtgebiet sowie den Emsverlauf im Bereich Rheine-Stadt erfasst. Die derzeitigen Schutzausweisungen im ubrigen Stadtgebiet erfolgen durch ordnungsbehordliche Verordnungen der Bezirksregierung Munster.

### **2.5.1 Natura 2000-Gebiete**

Kernpunkt der in nationales Recht umgesetzten Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie ist die Ausweisung von sogenannten FFH-Gebieten fur die in Anhang I der Richtlinie genannten Lebensraumtypen und die in Anhang II genannten Tier- und Pflanzenarten. Zusammen mit den gema Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebieten zur Erhaltung wildlebender Vogelarten bilden die FFH-Gebiete das europaische Schutzgebietssystem Natura 2000 (s. a. KEHREIN 2002).

Die das Stadtgebiet durchflieende Ems mit ihrem Auenbereich ist als FFH-Gebiet DE-3711-301 ausgewiesen. Im Osten liegt das FFH-Gebiet DE-3710-301 "Zachhorn".

Im Suden unmittelbar angrenzend erstreckt sich das auf Emsdettener Stadtgebiet gelegene FFH-Gebiet DE-3810-301 "Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal". Es wird raumlich vom Vogelschutzgebiet "Feuchtwiesen im nordlichen Munsterland" (DE-3810-401) mit landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Bekassine, Groem Brachvogel und Uferschnepfe uberlagert (s. Tab. A 2).

### **2.5.2 Naturschutzgebiete**

Im Stadtgebiet von Rheine sind gem. Landschaftsplan zehn Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen, weitere neun NSG sind durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Es handelt sich dabei vor allem um strukturreiche Feuchtgrünlandbereiche, Niedermoorflächen, Waldkomplexe und ehemalige Abgrabungsgewässer.

Östlich der Stadtgrenze von Rheine (300 m–Radius) liegt das NSG "Torflöcher am Galgenkamp" sowie im Süden direkt an das Stadtgebiet angrenzend das NSG "Emsdettener Venn". Eine Auflistung der NSG befindet sich im Anhang in Tabelle A 3.

### **2.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Im Stadtgebiet sind insgesamt sieben geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) festgesetzt, die sich v. a. im Südosten des Stadtgebietes befinden (s. Tab. A 4).

### **2.5.4 Naturdenkmale**

Im Stadtgebiet von Rheine sind insgesamt 10 Einzelobjekte als Naturdenkmal (ND) ausgewiesen. Es handelt sich ausschließlich um Einzelbäume, die sich v. a. im nördlichen Stadtgebiet befinden (s. Tab. A 5).

### **2.5.5 Landschaftsschutzgebiete**

Im Stadtgebiet sind insgesamt 13 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der Landschaftsplan unterscheidet zwischen Landschaftsschutzgebieten und kleinflächigen Fließgewässer-Landschaftsschutzgebieten, deren Festsetzung v. a. dem Schutz der Fließgewässer und ihrer Auen dient. Sie liegen fast ausschließlich im Süden des Stadtgebietes (s. Tab. A 6).

### **2.5.6 Gesetzlich geschützte Biotope**

Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der gesetzliche Schutz gilt dabei direkt für Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen (z. B. Quellbereiche, Röhrichte, Auwälder, Trockenrasen) gehören, sodass keine weiteren Schutzausweisungen – z. B. über den Landschaftsplan oder über ordnungsbehördliche Verordnungen – erforderlich sind.

Für NRW ist in § 62 des Landschaftsgesetzes (LG) geregelt, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die geschützten Biotope in der Biotopkartierung erfasst und in Karten eindeutig abgrenzt. Die bislang kartierten Biotope sind dem Informationssystem des LANUV (LINFOS) zu entnehmen. Die entsprechende Darstellung ist jedoch nicht Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz; dieser ist immer dann gegeben, wenn die fachlichen Kriterien erfüllt sind.

Für das Stadtgebiet von Rheine wurden 86 gesetzlich geschützte Biotope im LINFOS erfasst und dargestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Binnengewässer sowie Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden. Sie sind im Anhang unter A 7 gelistet.

## 2.6 Natur- und artenschutzfachliche Einschatzung von „Windpotenzialflachen“ im Kreis Steinfurt

Im Rahmen des Windmasterplans als Teil des Projektes "Kreis Steinfurt – energieautark 2050" wurde hinsichtlich der moglichen Errichtung von WEA in den Stadten und Gemeinden des Kreises Steinfurt in 2011 anhand eines kreisweit einheitlichen Kriterienkatalogs eine Potenzialflachenanalyse durchgefuhrt (Enveco 2011). Die als Ergebnis der Potenzialflachenanalyse verbleibenden Windpotenzialflachen im Kreisgebiet wurden im Anschluss hinsichtlich naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Restriktionen weitergehend untersucht und bewertet. Datengrundlage fur die Einschatzung bildeten die avifaunistischen Daten der letzten funf Jahre der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V., die Angaben im Fundortkataster LINFOS des Landesamtes fur Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und Angaben / Daten der Unteren Landschaftsbehorde des Kreises Steinfurt. Detaillierte Daten zu allen durch Windenergieanlagen gefahrdeten Vogelarten sowie zu WEA-empfindlichen Fledermausarten liegen jedoch nicht vor.

Folgende Bewertungskriterien wurden fur die natur- und artenschutzfachliche Einschatzung zugrunde gelegt:

**Tab. 2: Bewertungskriterien fur die arten- und naturschutzfachliche Einschatzung der Windpotenzialflachen (KREIS STEINFURT 2012)**

verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten / Kompensationsflachen fur Fauna
Schwerpunktbrutgebiet fur streng geschutzte windkraftsensitive Wiesenvogel (Uferschnepfe, Groer Brachvogel), die verdrangt werden (§ 44 Abs. 1 und Nr. 3 BNatSchG) mit Pufferzonen von 500 m. Aufgrund ihres lokalen und landesweiten ungunstigen/schlechten Erhaltungszustandes ist bereits jedes Einzelvorkommen relevant.
Vorkommen von Horsten/Nestern von Greifvogeln wie Rotmilan, Baumfalke, Weihen, Wespenbussard und Uhu mit signifikant erhohter Kollisionsgefahr im 1.000 m Radius (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
Traditioneller Zug-, Flugkorridor und /oder Barrierewirkung fur An- und Abflug VSG, NSG, Wiesenvogelschwerpunktgebiete (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).
Wichtige Rastvogelgebiete fur Limikolen (Ruhestatten / Schlafplatze) mit artspezifischer Pufferzone (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) mit schutzziel- und artspezifisch erforderlichen Pufferzonen groer als 350 m (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, § 33 und 34 BNatSchG, FFH-Richtlinie und europaische Vogelschutzrichtlinie) und gesetzlich geschutzte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG NRW mit artspezifischer Pufferzone.
Kompensationsflachen mit zielartspezifischer Pufferzone fur Fauna (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).
Verdacht auf verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten / Landschaftsschutz
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 2 BNatSchG, Windenergie-Erlass 2011).
Entstehung von Windkraftbandern uber 3 km auerhalb Infrastrukturtrassen als Vermeidung bandartiger Strukturen gem. § 24 ROG innerhalb der freien Landschaft.
Nicht genau bekannte Lage von Flug- / Zugkorridoren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Unregelmaiger oder nicht genau bekannter Brutplatz windkraftsensitiver Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG)
Rastvogelgebiet (Ruhestatten / Schlafplatze) geringeren Umfangs (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
keine bekannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten

Für die Einstufung als rot (hohes Planungsrisiko), gelb (mittleres Planungsrisiko) oder grün gekennzeichnete Fläche (geringes Planungsrisiko) war jeweils nur ein aufgelistetes Kriterium erforderlich. Alle im Ergebnis rot gekennzeichneten Bereiche, in denen z. T. seit Jahren verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind bzw. in denen Kompensationsflächen für Fauna liegen, wurden aufgrund des hohen Planungsrisikos bzgl. Artenschutz als Konzentrationszonen grundsätzlich abgelehnt. Zu den grün dargestellten Flächen liegen bei der Unteren Landschaftsbehörde und Biologischen Station keine Daten zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Die Einstufung der Potenzialflächen des Stadtgebietes Rheine ist der Abbildung 8 auf Seite 42 zu entnehmen.

## 2.7 Windhöffigkeit

Auf Basis aller landesweit verfügbaren Grundlagendaten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) flächendeckend für NRW eine Windfeldsimulation für die Höhen 100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund durchgeführt.

Für das Stadtgebiet von Rheine werden die Angaben des Energieatlasses für eine Höhe von 135 m zugrunde gelegt, die in etwa der Mindestnabenhöhe einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden WEA entspricht. Dabei wurden für das Stadtgebiet fast flächendeckend Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,00 m/s ermittelt, nur kleinflächig treten mittlere Geschwindigkeiten von > 5,75 bis 6,00 m/s auf (s. Abb. 5).

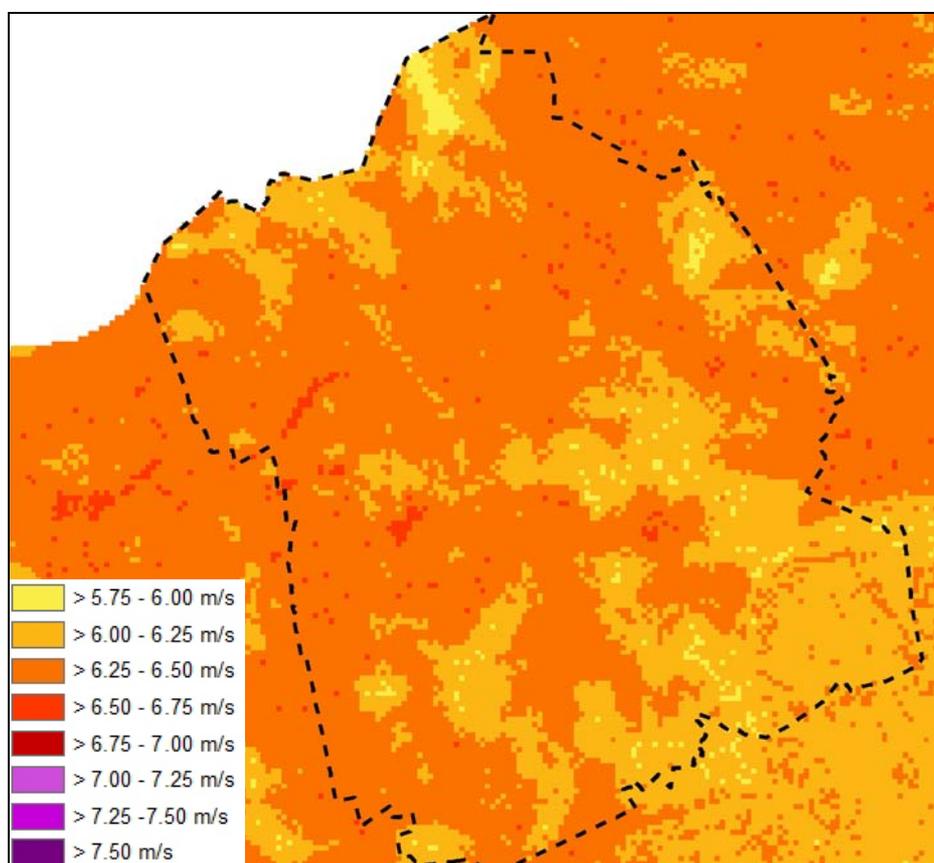


Abb. 5: Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe (m/s) im Stadtgebiet (LANUV 2012)

Unterschiedliche Windstärkeverteilungen bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit können deutlich voneinander abweichende Energieerträge liefern. Dies kann dazu führen, dass mittlere Windgeschwindigkeiten und Energieerträge nicht zwangsläufig miteinander korrelieren. Beispielsweise kann eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6 m/s sowohl bedeuten, dass der Wind das ganze Jahr konstant mit 6 m/s weht, es kann aber auch ein halbes Jahr lang eine Windgeschwindigkeit von 12 m/s auftreten und ein halbes Jahr lang Windstille herrschen; im zweiten Fall würde eine WEA aber viermal mehr Energie produzieren als bei konstant gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit.

Aufbauend auf der mittleren Windgeschwindigkeit wurde das technische Potenzial in Form der spezifischen Energieleistungsdichte für die Höhen 100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund berechnet, die es ermöglicht, spezifische Erträge abzuleiten.

Der Abbildung 6 ist zu entnehmen, dass die spezifische Energieleistungsdichte in einer Höhe von 135 m im gesamten Stadtgebiet flächendeckend über 250 W/m<sup>2</sup> liegt, was als gutes Potenzial zu bewerten ist.

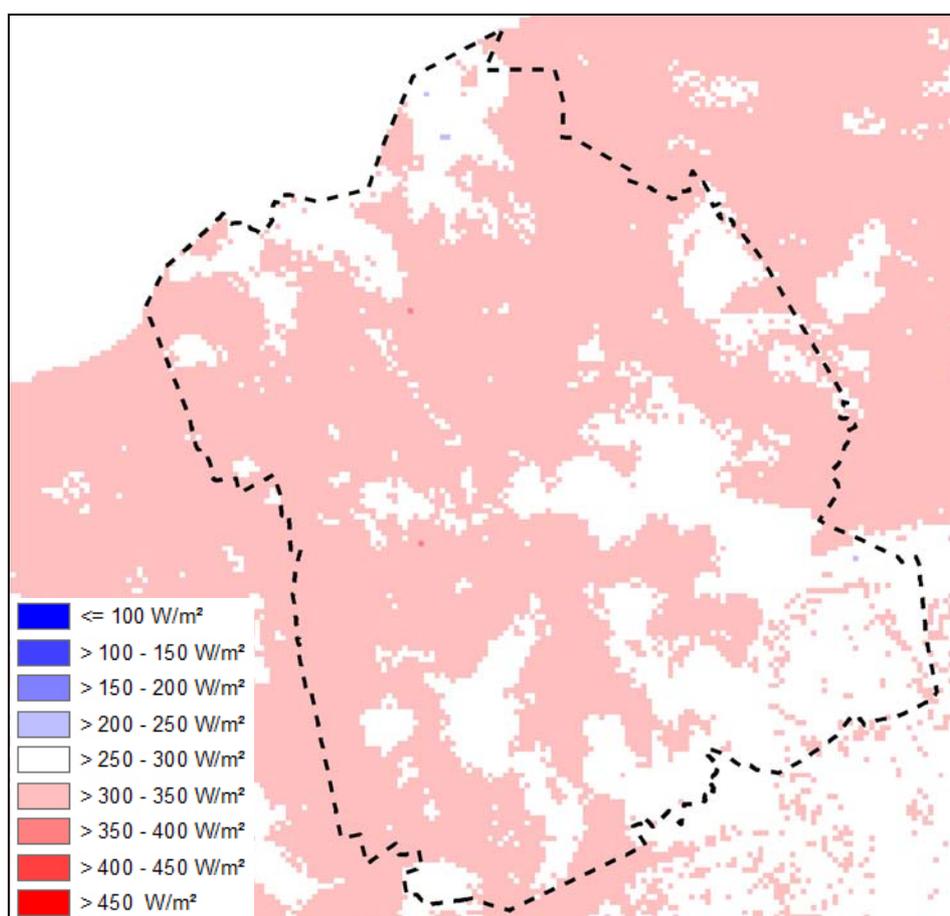


Abb. 6: Spezifische Energieleistungsdichte in 135 m Höhe (W/m<sup>2</sup>) im Stadtgebiet (LANUV 2012)

### **3 Ermittlung der Ausschlussbereiche**

#### **3.1 "Harte" Tabuzonen**

s. Karte Nr. 1 – Ausschlussbereiche – "harte" Tabuzonen

Als „harte“ Tabuzonen werden Bereiche definiert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich ausgeschlossen ist, in denen also Rahmenbedingungen vorgegeben sind, die auch im Falle fehlender Konzentrationszonen einer Genehmigung nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ entgegenstünden. „Harte“ Tabuzonen sind somit der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Es handelt sich dabei um Bereiche, die insbesondere aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen oder aufgrund einer bestehenden Flächennutzung oder - gemäß Urteil des OVG NRW vom 01.07. 2013 (AZ 2D 46/12.N) - nicht ausreichender Windhöflichkeit als Konzentrationszonen für WEA nicht zur Verfügung stehen. Da die Ausschlusswirkung, die mit der FNP-Darstellung erreicht werden soll, sich ausschließlich auf den Außenbereich des Stadtgebietes bezieht (s. Kap. 1.1), gehören hierzu auch alle Bereiche des sog. Innenbereichs sowie alle Bereiche, für die rechtskräftige B-Pläne vorliegen (s. Kap. 3.2.2).

Die nachfolgend genannten Bereiche des Stadtgebietes von Rheine stehen als „harte“ Tabuzonen für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich nicht zur Verfügung.

##### **3.1.1 Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf**

Die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellten Siedlungsbereiche, die Flächen für den Gemeinbedarf (ausgenommen der Flächen für die militärische Nutzung), die nicht im FNP dargestellten Ortsteile sowie Splittersiedlungen nach §§ 34 und 35 BauGB und die Grundflächen der im Außenbereich vorhandenen Höfe und sonstigen Gebäude mit Wohnnutzung stehen für die Aufstellung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sie gehören zu den "harten" Tabuzonen.

##### **3.1.2 Flächen im Geltungsbereich von B-Plänen**

Im Geltungsbereich rechtskräftiger B-Pläne ist eine Darstellung von Konzentrationszonen rechtlich nicht möglich (s. Kap. 3.1 "Methodik"); hierzu gehören neben vielen Wohnbauflächen, die unter Pkt. 3.2.1 erfasst werden, auch ein Teil folgender, im FNP dargestellter Flächen:

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (s. Tab. A 9),
- Grünflächen (s. Tab. A 10),
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (s. Tab. A 11),
- Gewerbegebiete (s. Tab. A 12),
- Sondergebiete (ausgenommen Sondergebiet "Konzentrationszone für Windkraftanlagen") (s. Tab. A 13).

Unbenommen hiervon bleibt die Errichtung von WEA z. B. innerhalb von Gewerbe- oder Sondergebieten mit rechtskraftigen B-Planen, soweit es die Festsetzungen des jeweiligen B-Plans zulassen. Zu beachten ist dabei, dass aus baurechtlichen Grunden gema § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) zu den vorhandenen Gebauden eine Abstandsflache der halben Hohe (0,5 H) der WEA zu berucksichtigen ist.

### **3.1.3 Naturschutzgebiete, geschutzte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmaler, gesetzlich geschutzte Biotope**

Naturschutzgebiete (NSG) dienen gem. § 23 BNatSchG dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Alle Handlungen, die zur Zerstorung, Beschadigung oder Veranderung des geschutzten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Storung fuhren konnen, sind verboten. Auch fur Geschutzte Landschaftsbestandteile (GLB), deren besonderer Schutz gem. § 29 BNatSchG erforderlich ist, und Naturdenkmale (ND) als schutzwurdige Einzelschopfungen gem. § 28 BNatSchG besteht ein Veranderungsverbot. Eine Genehmigungsfahigkeit von WEA auf diesen Flachen ist rechtlich nicht gegeben, sodass sie den "harten" Tabuzonen zugeordnet werden.

Die Flachen der gema § 30 BNatSchG gesetzlich geschutzten Biotope (GB) stehen ebenfalls aus rechtlichen Grunden als Standorte fur WEA nicht zur Verfugung und gehoren zu den "harten" Tabuzonen.

Die fur das Rheinenser Stadtgebiet festgesetzten NSG, GLB, ND und GB sind dem Anhang (A 3-5, A 7) zu entnehmen.

### **3.1.4 Wasserflachen zzgl. Bauverbotszone**

Wasserflachen selbst sind nicht bebaubar, zudem besteht gema § 61 BNatSchG auerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche an Gewassern erster Ordnung in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot. Im Stadtgebiet von Rheine werden die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal inklusive ihrer Bauverbotszone als "harte" Tabuzonen definiert.

### **3.1.5 Wasserschutzgebiete – Schutzzone I**

Gema Ordnungsbehordlicher Verordnung zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete fur die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Hemelter Bach und Ortheide sind in der Zone I (Fassungsbereich) alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemaen Betrieb der Wassergewinnungsanlage dienen. Als Standorte fur WEA stehen sie nicht zur Verfugung, sie werden den "harten" Tabuzonen zugeordnet.

### **3.1.6 Flachen fur den Verkehr zzgl. Bauverbotszone**

Von Infrastrukturtrassen wie Bundesfernstraen und Bahnlinien gehen ahnliche Umweltauswirkungen aus wie von Windenergieanlagen. Deshalb konnten im Sinne des Windenergie-Erlasses die von den jeweiligen Verkehrswegen ausgehenden Vorbelastungen, insbesondere Larm, dazu genutzt werden, zusatzliche Belastungen durch Windenergieanlagen hier verstarkt zu bundeln und dafur bisher nicht belastete, ungestorte Landschaftsbereiche zu schonen.

Bei der Planung von Standorten für WEA ist jedoch in Bezug auf die straßenrechtlichen Anforderungen u. a. das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Nach § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m an Bundesautobahnen und bis zu 20 m an Bundesstraßen nicht errichtet werden.

Die Bundesautobahn A 30 und die Bundesstraßen B 70, B 481, B 475 selbst sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotszonen (40 m bzw. 20 m) werden als "harte" Tabuzonen dargestellt. Die Verkehrsflächen der Landes- und Kreisstraßen werden ebenfalls der "harten" Tabuzone zugeordnet.

Auch die Bahntrassen selbst stehen nicht zur Verfügung und gehören somit zu den "harten" Tabuzonen. Rechtlich verbindliche Abstandsregelungen existieren nicht, sodass hier keine generellen Abstände als "harte" Tabuzonen definiert werden.

### **3.1.7 Verkehrslandeplatz**

Die im FNP dargestellte Start- und Landebahn sowie die Betriebsfläche des Verkehrslandeplatzes Rheine-Eschendorf steht für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird den "harten" Tabuzonen zugeordnet.

### **3.1.8 Hauptversorgungsleitungen**

Die im FNP dargestellten Hochspannungsfreileitungen und unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen gehören zu den "harten" Tabuzonen. Weitere Schutzabstände werden bei den "weichen" Tabuzonen berücksichtigt (s. Kap. 3.2.8).

### **3.1.9 Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit**

Die Städte und Gemeinden sind zwar nicht verpflichtet, Konzentrationszonen auszuweisen, die einen "optimalen Ertrag" ermöglichen, doch ist sicherzustellen, dass die jeweilige Konzentrationszone auch unter Berücksichtigung beschränkender Regelungen (z. B. Höhenbeschränkung, Nachtabschaltung) wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. Im Rahmen des Plankonzepts ist für das gesamte Stadtgebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windenergienutzung eignen bzw. nicht eignen (s. Windenergie-Erlass Kap. 3.2.2.2). Gemäß OVG-Urteil vom 01.07. 2013 (AZ 2 D 46/12.NE) ist in Bereichen mit zu geringer Windhöffigkeit eine Nutzung tatsächlich nicht möglich, sodass diese den "harten" Tabuzonen zugeordnet werden müssen.

In der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012) wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftliches Windfeld bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von mehr als 6 m/s in 135 m über Grund gegeben ist. Allerdings hängt die Leistung einer Windenergieanlage auch von der zeitlichen Verteilung der Windgeschwindigkeiten ab. Der Windgutachterbeirat des BWE empfiehlt daher, neben der mittleren Windgeschwindigkeit grundsätzlich auch die mittlere Energieleistungsdichte als Beurteilungsgröße heranzuziehen; die Potenzialstudie geht ab einer Energieleistungsdichte von 200 W/m<sup>2</sup> von einem "mäßigen", für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichenden Potenzial aus.

Wie in Kapitel 2.7 „Windhöffigkeit“ dargestellt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der ermittelten Windhöffigkeit neu zu errichtende WEA im gesamten Stadtgebiet von Rheine wirtschaftlich betreiben lassen. Es gibt somit keine Bereiche, die aus Gründen zu geringer Windhöffigkeit den "harten" Tabuzonen zuzuordnen wären.

## 3.2 "Weiche" Tabuzonen

### s. Karte Nr. 2.1 – Ausschlussbereiche – "weiche" Tabuzonen

In einem weiteren Schritt werden "weiche" Tabuzonen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Rheine die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschützerischen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

In den nachfolgend genannten Bereichen sollen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Rheine von vornherein ausgeschlossen werden:

### 3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gem. Regionalplan-Entwurf

Die Regionalplan-Darstellungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für das Stadtgebiet von Rheine entsprechen weitgehend den Darstellungen der Bauflächen bzw. Baugebiete im Flächennutzungsplan, sind jedoch bedeutend weniger differenziert und aufgrund des Maßstabs (1 : 50.000) hinsichtlich der Flächenabgrenzung relativ ungenau, vor allem im Übergang zu den Freiräumen des Außenbereiches.

Auch der Unterkunftsbereich der Theodor-Blank-Kaserne wird im Regionalplan-Entwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „militärische Nutzung“ (ASB-M) dargestellt.

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind mittelfristig als städtebauliche Entwicklungsbereiche anzusehen, eine Windenergienutzung sollte daher in diesen Bereichen unterbleiben, um einer zukünftigen Siedlungsentwicklung nicht entgegenzustehen; auch gemäß Windenergie-Erlass sind sie als Ausschlussbereiche zu behandeln (s. a. Windenergie-Erlass, Kap. 3.2.4.3). Sie werden aus städtebaulichen Gründen als "weiche" Tabuzonen definiert.

### **3.2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gem. Regionalplan-Entwurf**

Gemäß Windenergie-Erlass sind Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung dann geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der WEA die Nutzung des GIB nicht einschränkt (s. Kap. 3.2.4.2 des Erlasses).

Die im Regionalplan-Entwurf dargestellten "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) werden bis auf wenige Teilbereiche bereits im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Alle GIB-Flächen der Stadt Rheine sollen ausschließlich als Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden, die Errichtung von Windfarmen bzw. die Darstellung als Konzentrationszone oder als Teil davon ist hier aus städtebaulichen Gründen nicht erwünscht. Sie werden als „weiche“ Tabuzone definiert.

### **3.2.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Entwurf**

Die im Regionalplan-Entwurf aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als BSN dargestellten Flächen, die bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten nicht mit einbezogen wurden, sind für die Windenergienutzung nicht geeignet; aus naturschützerischen Gründen ist hier eine Darstellung von Konzentrationszonen nicht erwünscht, sie werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

Die für das Stadtgebiet von Rheine im Regionalplan-Entwurf dargestellten BSN sind der Tabelle A 1 im Anhang zu entnehmen.

### **3.2.4 FFH-Gebiete**

Gemäß Windenergie-Erlass gelten FFH- und Vogelschutzgebiete als "Tabuflächen" (s. Kap. 8.2.1.2), ein Repowering wird jedoch als evtl. möglich erachtet. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung können FFH-Gebiete jedoch nicht in jedem Fall den "harten" Tabuzonen zugeordnet werden, da eine Errichtung von WEA in Ausnahmefällen möglich ist, wenn sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Bei dem FFH-Gebiet "Emsaue" handelt es sich um naturnah mäandrierende Emsabschnitte, begleitet von strukturreichen Auenbereichen, beim FFH-Gebiet "Zachhorn" um Heideweiher inmitten eines Nadel-Laubwaldkomplexes. Eine Windenergienutzung ist in diesen Bereichen aus naturschützerischer Sicht nicht erwünscht bzw. nicht vertretbar, sie werden als "weiche" Tabuzonen definiert.

### **3.2.5 Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten**

In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes sollten, um negative Einflüsse zu vermeiden, zwischen WEA und den "harten" Tabuzonen zugeordneten Schutzgebieten (s. Kap. 3.2.1) bzw. FFH- und Vogelschutzgebieten (s. Kap. 3.3.3) entsprechende "Pufferzonen" berücksichtigt werden.

Dienen die Gebiete insbesondere dem Schutz bedrohter Fledermaus- oder Vogelarten, wird im Windenergie-Erlass eine Pufferzone von 300 m empfohlen.

Für die im Anhang aufgeführten FFH-Gebiete "Emsaue", "Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal" sowie das Vogelschutzgebiet "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" (s. Tab. A 2) wird – u. a. aufgrund des Vorkommens als WEA-empfindlich geltender Arten wie Kornweihe, Kranich und Wachtelkönig – ein Puffer von 300 m als "weiche" Tabuzone definiert.

Bei den zahlreichen im Stadtgebiet von Rheine sowie daran angrenzend vorhandenen Naturschutzgebieten (s. Tab. A 3) handelt es sich überwiegend um Feuchtgebiete bzw. Gewässer, z. T. mit wertvollen Laubwaldbeständen. Als Schutzziel wird bei allen Gebieten auch der Schutz hier wildlebender Tierarten genannt; aufgrund der Biotopstruktur ist davon auszugehen, dass sich in allen Gebieten gefährdete Vogel- oder auch Fledermausarten aufhalten. Für alle Naturschutzgebiete wird somit ein 300 m-Puffer vorgesehen.

### **3.2.6 Waldflächen**

Mit dem Windenergie-Erlass 2011 wurde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, die bisher als Ausschlussflächen geltenden Wälder für die Errichtung von WEA unter bestimmten Rahmenbedingungen nutzbar zu machen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Waldbereichen nach Windenergie-Erlass dann in Betracht, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt. Die Eignung konkreter Waldflächen ist dabei im Einzelfall anhand des Leitfadens "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2012) zu prüfen.

In diesem Leitfaden wird ausgesagt, dass in "waldarmen Gebieten" (Definition nach LEP NRW: Waldanteil unter 15 % des Stadtgebietes im Verdichtungsraum bzw. unter 25 % in ländlichen Räumen) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht und in Kommunen mit einem Waldanteil unter 15 % eine Waldinanspruchnahme für WEA in aller Regel nicht in Betracht kommt, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Stadtgebietes geeignete Flächen finden lassen. Der Waldanteil im Stadtgebiet von Rheine liegt mit ca. 16,6 % deutlich unter 25 %, sodass die Darstellung von Waldflächen für die Windenergienutzung aus naturschützerischen und auch städtebaulichen Gründen (Erholungswald) nicht in Betracht kommt. Somit werden alle Waldflächen des Stadtgebietes den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

### **3.2.7 Schutzabstände zu elektrifizierten Bahnanlagen**

Da auch an Schienenwegen die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten ist, gilt der Grundsatz, dass WEA in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Gesetzlich festgesetzte Abstandsregelungen bzw. Bauverbotszonen existieren für Bahnlinien zurzeit nicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und kunftiger Erfahrungen einen Abstand von WEA zu Gleisanlagen in Hohe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhohe einzuhalten (s. a. BLWE 2012). Das Eisenbahn-Bundesamt wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Tragerbeteiligung im Einzelfall erforderliche Abstande und Manahmen einfordern.

Im vorliegenden Plankonzept wird zunachst ein Sicherheitsstreifen von 100 m (entspricht in etwa dem einfachen Rotordurchmesser) als "weiche" Tabuzone festgesetzt, da eine Genehmigung zur Errichtung von WEA in diesem Bereich voraussichtlich nicht gegeben ist.

### **3.2.8 Schutzabstande zu Hochspannungsfreileitungen**

Im Windenergie-Erlass wird als einzuhaltender Mindest-Schutzabstand der einfache Rotordurchmesser der WEA genannt. Von der "Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) im DIN und VDE" wird empfohlen, einen Mindestschutzabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser sind schwingungsdampfende Manahmen an den Leiterseilen durchzufuhren.

Fur die im Stadtgebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen ( $\geq 110$  kV) wird ein Schutzabstand von 100 m, der dem einfachen Rotordurchmesser bei einer angenommenen Mindesthohe der Anlagen von 150 m entspricht, als "weiche" Tabuzone definiert, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

### **3.2.9 Schutzabstande zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen**

Zu den unterirdisch verlaufenden Gas- und Wasserleitungen sind i. d. R. Schutzabstande einzuhalten, die je nach Art der Leitung sowie in Abhangigkeit zum Leitungsdurchmesser variieren konnen und im Einzelfall vom Leitungsbetreiber gefordert werden. Im vorliegenden Gutachten werden fur die im FNP dargestellten, unterirdisch verlaufenden Leitungen pauschale Schutzzonen von beidseitig jeweils 5 m als "weiche" Tabuzone definiert, da in diesen Zonen eine Errichtung von WEA voraussichtlich nicht moglich ist.

### **3.2.10 Flachen fur Abgrabungen**

Die im FNP und im Regionalplan dargestellten Abgrabungsflachen – Kalkabgrabungsflache sudlich Dorenkamp, Abgrabungsflache des Kalkwerkes Breckweg inkl. Erweiterungsflache, Abgrabungsgewasser Elter See (s. a. Kap. 2.3.12) – stehen aufgrund aktueller bzw. geplanter Abgrabungstatigkeiten oder auch aus Naturschutzgrunden nicht fur die Windenergienutzung zur Verfugung. Sie werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

### 3.2.11 Freizeit- und Naherholungsbereiche

Die im FNP dargestellten Freizeit- und Naherholungsbereiche Walshagenpark, Erholungsgebiet Bentlage sowie ein Bereich im Stadtteil Altenrheine am Dortmund-Ems-Kanal stehen für die Windenergienutzung aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung. Sie werden als "weiche" Tabuzonen ausgeschlossen.

### 3.2.12 Überschwemmungsgebiete

Im Stadtgebiet sind im Umfeld der Ems und des Hemelter Baches durch ordnungsbehördliche Verordnungen Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Infolge von Bodenaufweichungen kann es hier zu Stabilitätsproblemen kommen, zudem sind Änderungen des Abflussregimes nicht auszuschließen. Die Errichtung von WEA ist hier nicht erwünscht, die Überschwemmungsgebiete werden somit als "weiche" Tabuzonen den Ausschlussflächen zugeordnet.

### 3.2.13 Sonderbauflächen im Außenbereich

Bei denen im FNP dargestellten Sonderbauflächen im Außenbereich handelt es sich neben einer Turnhalle und einem Einzelhandelsstandort vor allem um Reiterhöfe. Diese Flächen stehen aufgrund der bestehenden Nutzung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und werden als "weiche" Tabuzone definiert.

### 3.2.14 Grünflächen im Außenbereich

Im FNP werden im Außenbereich einige Grünflächen dargestellt, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, so z. B. die Modellflugplätze in Altenrheine und Catenhorn, Friedhöfe, Kleingärten sowie Sportplätze, ein Golfplatz und sonstige Grünanlagen. Diese Grünflächen stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, sie werden als "weiche" Tabuzonen ausgeschlossen.

### 3.2.15 Schutzabstände zu bewohnten Bereichen

*s. Karte Nr. 2.2 – Ausschlussbereiche – "weiche" Tabuzonen – vorbeugender Immissionsschutz*

Während besiedelte bzw. bebaute Flächen selbst für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich nicht zur Verfügung stehen und daher unzweifelhaft zu den "harten" Tabuzonen zählen, lassen sich die Umgebungsflächen weniger eindeutig zuordnen. Da in Hinsicht auf bewohnte Bereiche bestimmte rechtliche Vorschriften zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten gelten, ist die Errichtung von Anlagen in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsbereichen ebenfalls rechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Ermittlung von Eignungsflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es jedoch nicht praktikabel, anhand von Berechnungen Abstände zu ermitteln, die zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte notwendig sind; es können hier nur auf Erfahrungswerte beruhende Pauschalannahmen getroffen werden. Auch lässt der Gesetzgeber der planenden Kommune eine gewisse Freiheit hinsichtlich der Wahl eines entsprechenden Schutzabstandes. Die Abstände des vorbeugenden Immissionsschutzes werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

## Lärmschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind. Im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden Anlagentyp in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten eine Schallimmissionsprognose durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Dabei ist sicherzustellen, dass die dort angegebenen Richtwerte eingehalten werden, wobei entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist (s. Tab. 2).

**Tab. 3: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm**

Gebietskategorie nach BauNVO	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht auf einzelne Anlagen abzustellen sind, sondern alle später auf dieser Fläche errichteten WEA zusammen diese Immissionswerte nicht überschreiten dürfen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können so im Einzelfall Standortverschiebungen oder einschränkende Bestimmungen (z. B. Drehzahlbegrenzungen, Nachtabschaltung) als Konfliktverminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

### Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf / optisch bedrängende Wirkung

Der Schattenwurf sowie die als "Disco-Effekt" bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen. Aufgrund der heute i. d. R. verwendeten, matten Beschichtung der WEA stellt der "Disco-Effekt" im Allgemeinen jedoch kein Problem mehr dar.

Anders verhält es sich mit dem bewegten Schatten der Anlagen; von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr – und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicherzustellen – ggf. durch eine Abschaltautomatik –, dass dieser Immissionsrichtwert nicht überschritten wird.

Ob von einer WEA eine "optisch bedrängende Wirkung" auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der WEA gelangen. Bei Abständen, die dem Zweibis Dreifachen der Gesamthöhe entsprechen, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 – 8 A 2042/ 06).

### **Festlegung von Mindest-Schutzabständen**

Mindestabstände zum Schutz der Bevölkerung vor negativen Wirkungen der Windenergieanlagen (insbes. Lärm, Schattenwurf – s. o.) können vom Planungsträger entsprechend den Erfordernissen pauschal festgelegt werden (s. Kap. 3.1). Auch der aktuelle Windenergie-Erlass (MKULNV NRW et al. 2011) definiert hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Wohnstätten im Außenbereich.

Im Vergleich zu anderen Randbedingungen besitzt die Größe des Mindestabstandes den bedeutendsten Einfluss auf die Größe der potenziell für die Errichtung von WEA nutzbaren Fläche (IWES 2011). Die Ansetzung eines zu großen Abstandes führt zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen, während zu kleine Abstände zur Überschätzung des Flächenpotenziales führen.

Eine sachgerechte Festlegung von pauschalen Schutzabständen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erscheint möglich – bei Kenntnis der zu erwartenden maximalen Anlagenhöhe.

Bei Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes gehen wir von Anlagen aus, die bei einer Nabenhöhe von mindestens 100 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls mindestens 100 m eine Mindest-Gesamthöhe von 150 m erreichen. Um eine bedrängende Wirkung der Anlagen zu vermeiden, wäre somit die Einhaltung eines Mindest-Schutzabstandes von 300 m zu Wohngebäuden sinnvoll. Um im weiteren Verfahren auf eine intensive Prüfung des Einzelfalls verzichten zu können und auf der sicheren Seite zu sein, sollte dieser mindestens 450 m betragen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes ist eine sachgerechte Festlegung weitaus schwieriger, da der notwendige Schutzabstand nicht nur von der Schallemission der einzelnen WEA, sondern auch von der Anzahl der Anlagen, der Lage zur Wohnbebauung sowie den Abständen untereinander abhängt. Gemäß Windenergie-Erlass haben die Planungsträger die Abstände in ihrer Größenordnung daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegen.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich, den im FNP dargestellten "Gemischten Bauflächen" und dem Ferienpark Emsfähre (Sonderbaufläche: Wochenendhausgebiet) wird ein Mindest-Schutzabstand von 450 m als "weiche" Tabuzone definiert; dadurch kann auch – bei einer angenommenen Anlagenhöhe von etwa 150 m - eine bedrängende Wirkung weitgehend vermieden werden (s. o.).

Für die im FNP als Wohnbauflächen bzw. potenzielle Wohnbauflächen dargestellten Bereiche, für die meisten Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: Feuerwehr, Flächen mit militärischer Nutzung), für das als Sonderbaufläche dargestellte Gesundheitszentrum Bentlage sowie für die Ortsteile bzw. Splittersiedlungen nach §§ 34 und 35 BauGB werden generelle Lärmschutzabstände von 750 m berücksichtigt und als "weiche" Tabuzonen definiert.

Die Lärmschutzabstände werden auch bei den bewohnten Bereichen der Nachbarkommunen, soweit betroffen, berücksichtigt.

Bei den genannten Abständen handelt es sich – wie bereits erwähnt - um einzuhalten-ende Mindestabstände. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist durch ein entsprechendes Gutachten zusätzlich nachzuweisen, dass die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm (siehe Tabelle 2) eingehalten und nicht zumutbare Belästigungen durch Schattenwurf und ggf. zu optisch bedrängenden Wirkungen vermieden werden.

### 3.3 Zusammenfassung der Ausschlussbereiche

#### "Harte" Tabuzonen:

- Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Ortsteile, Splittersiedlungen und Wohngebäude im Außenbereich), Flächen für den Gemeinbedarf (ausgenommen der Flächen für die militärische Nutzung),
- Flächen im Geltungsbereich von B-Plänen (s. Tabellen A 9 bis A 13) ,
- Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG,
- Wasserflächen (Gewässer 1. Ordnung) zzgl. 50 m Bauverbotszone,
- Wasserschutzgebiete – Schutzzone I (WSG Hemelter Bach, Ortheide),
- Flächen für den Verkehr zzgl. Bauverbotszone (A 30 - 40 m; B 70, B 481, B 475 - 20 m; Bahnanlagen),
- Verkehrslandeplatz Rheine-Eschendorf,
- Hauptversorgungsleitungen (Hochspannungsfreileitungen, unterirdische Leitungen),

#### "Weiche" Tabuzonen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung (ASB-M) gem. Regionalplan-Entwurf,
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gem. Regionalplan-Entwurf,
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Entwurf,
- FFH-Gebiete "Emsaue", "Zachhorn",
- Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, die insbes. dem Schutz bedrohter Vogel- und Fledermausarten dienen (NSG, FFH-/VSG-Gebiete) (300 m),
- Waldflächen,

- Schutzabstande zu elektrifizierten Bahnanlagen (100 m),
- Schutzabstande zu Hochspannungsfreileitungen (100 m),
- Schutzabstande zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen (5 m),
- Flachen fur Abgrabungen,
- Freizeit- und Naherholungsbereiche,
- berschwemmungsgebiete,
- Sonderbauflachen im Auenbereich,
- Grunflachen im Auenbereich,
- Schutzabstande zu bewohnten Bereichen:
  - 750 m zu Wohnbauflachen, Ortsteile bzw. Splittersiedlungen gem. §§ 34 und 35 BauGB sowie zu Gemeinbedarfsflachen (Ausnahme: Feuerwehr, Flachen mit militarischer Nutzung) gem. FNP,
  - 450 m zu Wohngebauden im Auenbereich, gemischten Bauflachen und Ferienpark Emsfahre (Sonderbauflache: Wochenendhausgebiet) gema FNP.

## **4 Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen**

### **4.1 Methodik**

Die Flächen, die außerhalb der Ausschlussbereiche liegen, stellen Potenzialflächen dar, die zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zunächst grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hinsichtlich ihrer Eignung weisen diese jedoch z. T. wesentliche Unterschiede auf. Um realistisch umsetzbare und möglichst verträgliche Standorte bzw. Bereiche zur Darstellung im FNP zu ermitteln, werden die Potenzialflächen einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung insbesondere hinsichtlich noch nicht berücksichtigter, konkurrierender Belange unterzogen. Nahe beieinander liegende Einzelflächen werden dabei ggf. zu Potenzialflächen-Komplexen zusammengefasst.

Die Beschreibung und Bewertung der Flächen(-komplexe), die für die Errichtung einer Windfarm mit mindestens drei WEA ausreichen (s. Kap. 4.2), erfolgt in Form von "Gebietsbriefen", in denen die Flächen kurz beschrieben und anhand von Luftbildern und Fotos dokumentiert werden.

Die Errichtung von Windfarmen im Außenbereich stellt aufgrund der starken, weitreichenden visuellen Wirkung, die einerseits durch die Höhe, andererseits durch die Bewegung der Rotoren verursacht wird, einen Eingriff in den Landschaftsraum dar, der den Charakter der (Kultur-)Landschaft bzw. das Landschaftsbild wesentlich und nachhaltig beeinflussen kann, wodurch sich auch Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des jeweiligen Raumes ergeben können. Aufgrund der heute üblichen enormen Höhe der Anlagen von bis zu 200 m reichen insbesondere die visuellen Einflüsse der WEA weit in das Umfeld hinein, wobei die beeinträchtigende Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt.

Bei der Bewertung der Raumempfindlichkeit werden neben der Landschaftsästhetik bzw. des landschaftsästhetischen Wertes die visuell und akustisch wirksame Vorbelastung, die Wirkung auf vorhandene Sichtbeziehungen sowie die landschaftskulturelle Bedeutung des Raumes und die Erholungsfunktion berücksichtigt. Die Einschätzung erfolgt unter Auswertung von Luftbildern, topografischen Karten und verfügbaren planerischen Grundlagen sowie auf Grundlage von Geländebegehungen, wobei ein Wirkraum von etwa 1,5 km Radius berücksichtigt wird. Die Bewertung erfolgt dreistufig (gering – mittel – hoch) und fließt neben den sonstigen konkurrierenden Belangen in die Eignungsbewertung mit ein.

Eine weitergehende Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren (Umweltbericht) bzw. im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum konkreten Genehmigungsverfahren.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt eine Ersteinschätzung auf Grundlage vorhandener Unterlagen sowie der vorherrschenden Biotopstruktur. Ergänzt werden Angaben zum jeweiligen Windpotenzial.

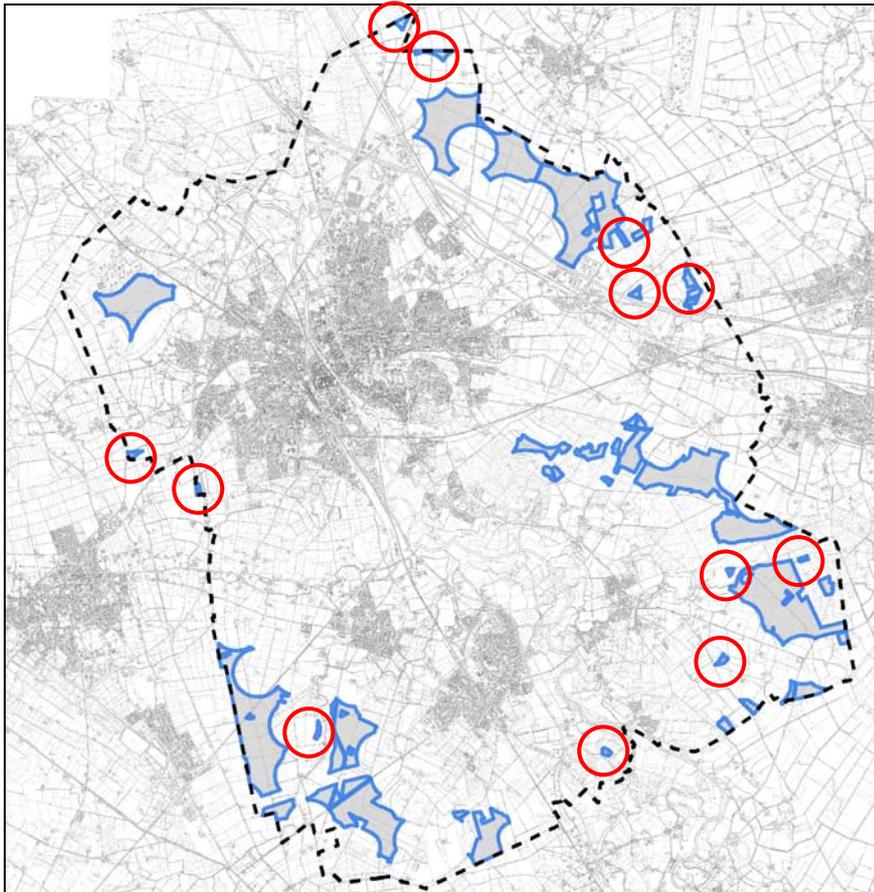
## 4.2 Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ist u. a. abhängig von der Größe der Anlage; bei den heute "üblichen" Anlagen mit einer Mindest-Gesamthöhe von 150 m wird eine Flächengröße von etwa  $3.000 \text{ m}^2 = 0,3 \text{ ha}$  veranschlagt, die für Gründung bzw. Fundamentierung, Aufstell-, Lager- Steuerungs- und Wartungsbereiche etc. benötigt wird (s. a. DNR 2012). Neben der Fläche für die bauliche Errichtung am Standort sollte auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der dargestellten Zone liegen, da sich die bei den Ausschlussbereichen berücksichtigten Abstandszonen auf den Abstand zur äußersten Rotorspitze und nicht auf den Maststandort beziehen. Bei einem angenommenen Rotorradius von mindestens 50 m ergibt sich unter Beachtung dieses Kriteriums durch den um  $360^\circ$  drehbaren Rotor bei einem optimalen Flächenzuschnitt ein Mindest-Flächenbedarf von etwa 1 ha für eine WEA; bei größeren Anlagen ist dieser entsprechend höher; so beträgt er bei 200 m-Anlagen etwa 1,2 ha.

Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Flächen mit einer Mindestgröße von 1 ha werden einer weiteren Betrachtung hinsichtlich ihres Flächenzuschnitts betrachtet. Zur Unterbringung des Rotors (s. o.) wird eine Mindestbreite / -tiefe von 100 m veranschlagt.

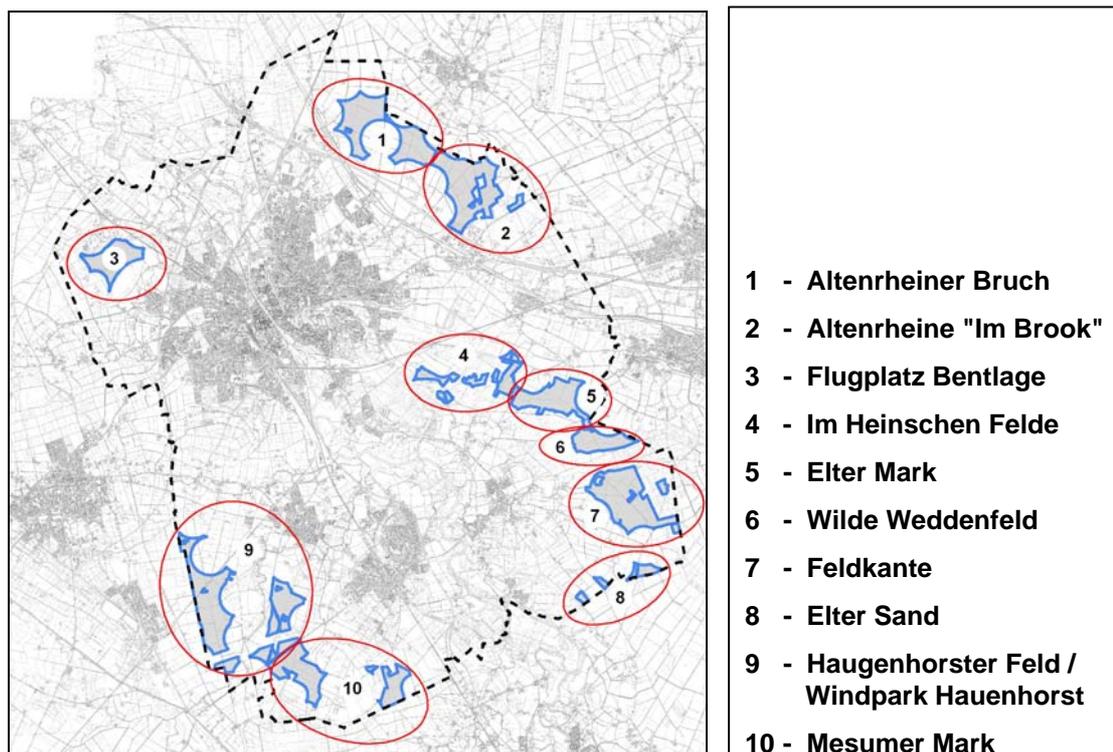
Ziel der Stadt Rheine ist es, im Stadtgebiet eine oder mehrere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPG: mindestens 3 WEA) möglich ist, um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine "Verspargelung" der Landschaft - auch im Hinblick auf weitere Planungsziele wie Tourismusförderung und Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft - zu vermeiden. Flächen, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zuschnitt die Errichtung von mindestens drei Anlagen nicht möglich ist, werden von einer weiteren Betrachtung ausgenommen. Ausnahme bilden Flächen, die im Flächenverbund mit nahe liegenden Potenzialflächen (Höchstabstand etwa 400 m) die Errichtung einer Windfarm ermöglichen oder in deren Umfeld sich in weniger als 400 m Entfernung bereits ein Windpark befindet bzw. geplant ist.

Von den im Stadtgebiet verbleibenden Potenzialflächen (s. Abb. 7) entfallen nach Anwendung dieser Kriterien die mit einem roten Kreis gekennzeichneten Flächen.



**Abb. 7: Lage der Potenzialflächen (> 1 ha) im Stadtgebiet**

Die unter Berücksichtigung dieser Kriterien im Stadtgebiet von Rheine verbleibenden Potenzialflächen werden zu insgesamt zehn Potenzialflächenkomplexen zusammengefasst (s. Abb. 8) und einer weiteren Betrachtung und Bewertung unterzogen.



**Abb. 8: Lage und Abgrenzung der Potenzialflächen im Stadtgebiet (Ökoplan 2014)**

## **4.3 Raumempfindlichkeit**

### **4.3.1 Landschaftsästhetik**

Das Landschaftsbild wird nicht als Wert an sich, sondern in seinem Wert auf den betrachtenden Menschen bezogen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes eines Raumes ist sein phänomenologischer Charakter zu berücksichtigen, der sich daraus ergibt, dass real vorhandene Dinge vom Betrachter immer nur subjektiv interpretiert werden können.

Diese zwangsläufig subjektive gutachterliche Bewertung muss im Überprüfungsfall etwa dem „Empfinden“ eines „Durchschnittsbetrachters“ entsprechen (JESSEL 1998).

Die landschaftsästhetische Ausprägung des Raumes, in dem sich die jeweilige Potenzialfläche / der Flächenkomplex befindet, wird in Anlehnung an anerkannte Verfahren zur Landschaftsbildbewertung - z. B. ADAM, NOHL & VALENTIN (1987), NOHL (1993) – unter Berücksichtigung der Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart (bzw. Eigenartserhalt) kurz charakterisiert und bewertet.

### **4.3.2 Vorbelastung**

Um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, sollten bei der Standortsuche insbesondere auch solche Flächen Berücksichtigung finden, die bereits durch ähnliche technische Elemente und Bauwerke (insbes. WEA, Freileitungen, Sendemasten) visuell oder durch Verkehrsstrassen akustisch vorbelastet sind. Der Ansatz dabei ist, dass in Bereichen bzw. Trassenkorridoren, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche geschont werden (s. a. Windenergie-Erlass, Kap. 4.3.4).

Bei der Beurteilung der Vorbelastung wird sowohl die Belastung der Potenzialfläche selbst als auch die des umgebenden Raumes berücksichtigt. Die visuelle Vorbelastung steht dabei in engem Zusammenhang mit dem landschaftsästhetischen Wert einer Landschaft, da optisch durch anthropogene Elemente bereits geprägte Räume i. d. R. auch eine geringere Natürlichkeit sowie einen höheren Eigenartverlust aufweisen.

### **4.3.3 Sichtbeziehungen**

Einen weiteren Aspekt stellt das Bestehen bzw. die mögliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen insbesondere zu Siedlungsräumen oder auch bedeutenden Kulturgütern bzw. Kulturlandschaftsbereichen dar. Hierzu erfolgt eine Betrachtung und Voreinschätzung für jede Potenzialfläche unter Berücksichtigung der Geländemorphologie sowie sichtverschattender Elemente anhand von Geländebegehungen und der Auswertung topografischer Karten. Eine detaillierte Sichtbarkeitsanalyse in Abhängigkeit von der Höhe und Standortkonstellation der WEA bleibt ggf. dem weiteren Verfahren vorbehalten.



Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse grundsätzlich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Stichwort Abschaltalgorithmen) verhindert werden können, werden diese im Rahmen der Voreinschätzung nicht berücksichtigt (s. dazu ministeriellen Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" - MKULNV / LANUV 2013).

Zur Voreinschätzung erfolgt eine Auswertung der LANUV-Datenbank "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" zu den entsprechenden Messtischblättern (MTB) hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten unter Berücksichtigung der Biotopstruktur der Potenzialfläche und seines Umfeldes sowie die Heranziehung der Aussagen des Energieatlasses NRW (LANUV 2012) zu Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten. Zudem fließen die arten- und naturschutzfachliche Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde (KREIS STEINFURT 2012) für die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (ENVECO 2011) ermittelten Flächen (s. Abb. 8) sowie Ergebnisse des für den Bürgerwindpark Altenrheiner Brook erstellten faunistischen Gutachtens mit ein.

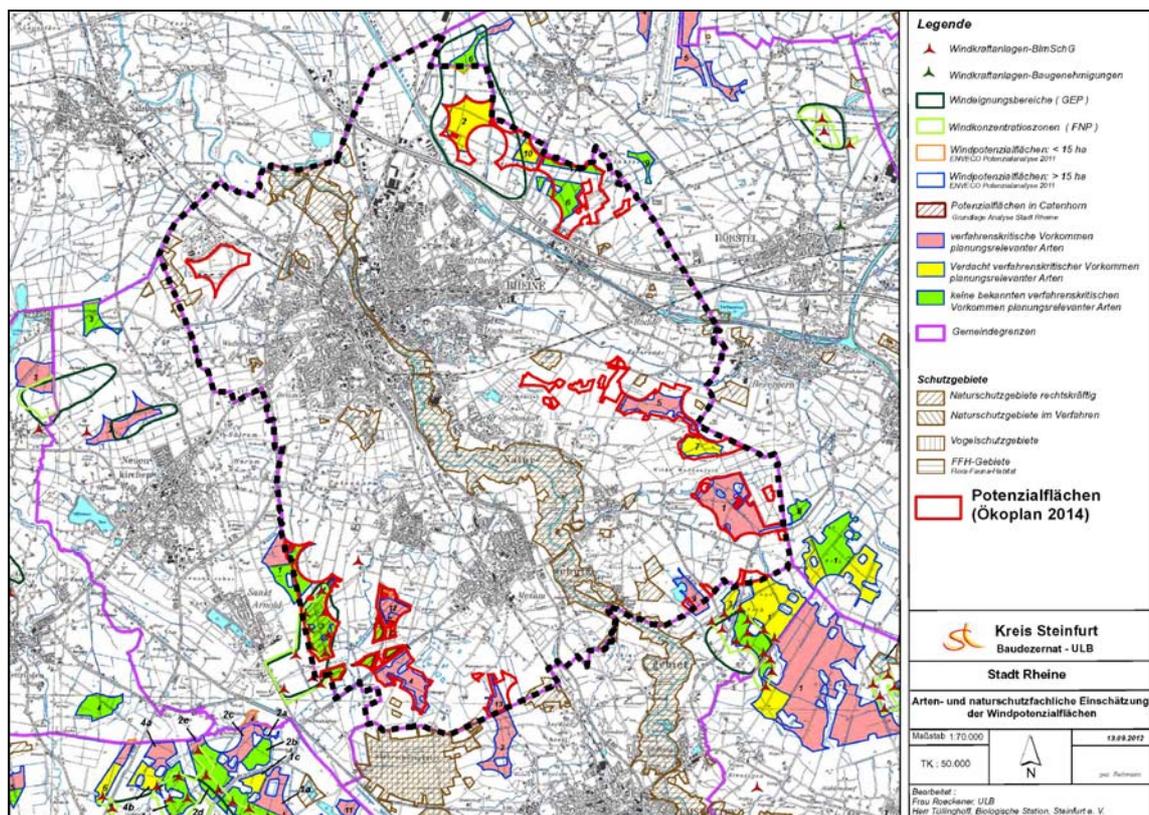


Abb. 9: Arten- und naturschutzfachliche Einschätzung (KREIS STEINFURT 2012)

Eine abschließende Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt diese Ersteinschätzung nicht. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist für die ausgewählten Flächen die Artenschutzprüfung soweit wie möglich durchzuführen; hierzu ist ggf. eine Erfassung WEA-empfindlicher Vogelarten erforderlich (s. dazu o. g. ministeriellen Leitfaden). Die Berücksichtigung der im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG hat im konkreten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

## 4.5 Konkurrierende Belange / Restriktionen

s. Karte Nr. 3.1 "Konkurrierende Belange – Natur und Landschaft" sowie Karte Nr. 3.2 "Konkurrierende Belange – Infrastruktur"

### 4.5.1 Landschaftsschutz

Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ist regelmäßig verboten, so auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Um das Bauverbot zu durchbrechen, sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar (s. a. ENERGIEAGENTUR NRW 2012).

Gemäß Windenergie-Erlass NRW ist es für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im FNP erforderlich, dass vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans die zuständige Landschaftsbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung den entsprechenden Ausnahmetatbestand im Rahmen einer Planänderung in die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt hat oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt ist<sup>2</sup>.

Als weitere Möglichkeit kann auf Antrag eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Bezogen auf den Einzelfall ist zu begründen, dass die geplante Konzentrationszone den Belangen von Natur und Landschaft nicht zuwider läuft und daher mit den Schutzzwecken vereinbar ist. In der Regel legt der Antragsteller eine qualifizierte Untersuchung vor, die eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit durch die zuständige Landschaftsbehörde / den Träger der Landschaftsplanung ermöglicht. Ein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht dabei nicht.

Unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 LG NW kann zudem eine Befreiung erteilt werden, wenn sich das Bauverbot als unbeabsichtigte Härte darstellt und das Vorhaben mit den Belangen des Landschaftsschutzes zu vereinbaren ist, die Befreiung zur Abwehr einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung der Landschaft erforderlich ist oder sie im Interesse des Allgemeinwohls liegt. Da das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, für WEA-Vorhaben i. d. R. keine solche Härte darstellt, ist diese Vorgehensweise für die kommunale Planungspraxis nicht empfehlenswert.

Bei Betroffenheit der Potenzialfläche wird der unter Landschaftsschutz stehende Bereich kartografisch dargestellt und die Eignung unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes gemäß Landschaftsplan voreingeschätzt.

---

<sup>2</sup> Aber: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines FNP im Geltungsbereich eines Landschaftsplans (LP) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des LP mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 29 LG NW).

#### **4.5.2 Biotopkataster-Flächen**

Die Errichtung von WEA in schutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters, die in der Datenbank des LANUV ("Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen – Biotopkataster NRW") verzeichnet sind, ist gemäß des aktuellen Windenergie-Erlasses nicht grundsätzlich unmöglich; aufgrund der i. d. R. hohen ökologischen Bedeutung dieser Flächen ist hier aber mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, insbesondere, wenn diese Flächen eine hohe Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse aufweisen.

Die Biotopkataster-Flächen des Stadtgebietes werden kartografisch dargestellt; bei Überschneidungen bzw. Lage im direkten Umfeld von Potenzialflächen werden die betroffenen Flächen mit ihrer Bezeichnung in den Gebietsbriefen als konkurrierender Belang aufgeführt.

#### **4.5.3 Wasserschutzzonen II, III**

In der Schutzzone II und III von Wassergewinnungsanlagen gem. § 51 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 14 Landeswassergesetz (LWG) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen dann in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.

#### **4.5.4 Verkehrsstrassen**

##### **Autobahnen / sonstige Straßen**

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung). Nach § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bestehen längs der Landes- und Kreisstraßen keine Bauverbotszonen, doch bedürfen bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde.

##### **Bahntrassen**

Zwar bestehen für Bahnlinien keine verbindliche Abstandsregelungen, jedoch wird eine 100 m-Zone als "weiche" Tabuzone definiert (s. Kap. 3.2.6). Zusätzlich wird gemäß den derzeitigen Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes zu den Bahnlinien ein Sicherheitsstreifen von 200 m (entspricht in etwa dem zweifachen Rotordurchmesser) als Restriktionsbereich dargestellt. Im weiteren Verfahren wird das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Trägerbeteiligung im Einzelfall die tatsächlich erforderlichen Abstände und Maßnahmen benennen.

#### **4.5.5 Richtfunkverbindungen**

Im rechtskräftigen FNP werden mehrere Richtfunktrassen mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt (s. Kap. 2.3.13); Richtfunkstrecken sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Zur ungestörten Ausbreitung des Funkfeldes gelten innerhalb der Schutz-zonen entsprechende Bauhöhenbeschränkungen. Da nicht bekannt ist, ob die darge-stellten Richtfunkstrecken aktuell noch betrieben werden bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, werden diese nicht den Tabuflächen, sondern den konkurrierenden Belangen zugeordnet. Im FNP-Verfahren ist im Rahmen der Trägerbeteiligung zu ermitteln, ob bzw. in welchem Umfang Bau(höhen)beschrän-kungen zu beachten sind.

#### **4.5.6 Bauschutzbereiche Verkehrslandeplatz Eschendorf, Flugplatz Bentlage**

Gemäß § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf nach Genehmigung eines Flug-hafens die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugs-punkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. In der weiteren Umgebung des Flug-hafens ist gemäß § 12 Abs. 3 (1b) die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn außerhalb der Anflugsektoren die Bauwerke im Umkreis von 4 bis 6 km Halb-messer um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 m Höhe bis 100 m Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt, überschreiten. Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 zudem davon abhän-gig machen, dass die Baugenehmigung nur unter Auflagen erteilt wird.

Die einzelnen Bauschutzbereiche mit den verschiedenen, entfernungsabhängigen Höhenbegrenzungsregelungen innerhalb und außerhalb der Anflugsektoren werden als Restriktionsbereiche dargestellt. Im weiteren Verfahren ist die Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen, um konkrete Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit zu erlangen.

Der Flugplatz Bentlage wird zum 31.12.2017 außer Dienst gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt bzw. bis zur formal vollzogenen "Entwidmung" des Militärgeländes muss der Bauschutzbereich noch beachtet werden.

#### **4.5.7 Modellflugplätze Altenrheine, Haugenhorster Feld**

Gemäß den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADT-ENTWICKLUNG 2006) müssen für die sichere Durchführung des Flugbetriebs die Start- und Landebahn sowie ausreichende An- und Abflugbereiche frei von Hindernissen sein. Der hindernis- und gefährdungsfrei benutzbare Flugraum für den Betrieb von Flächenflugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen. Dies findet bei den Modellflugplätzen Altenrheine und Haugenhorster Feld Berücksich-tigung; der 300 m-Puffer wird als Restriktionsbereich dargestellt.

Im weiteren Verfahren ist die zuständige Luftfahrtbehörde zu beteiligen, um konkrete Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit zu erlangen.

#### 4.5.8 FNP-Darstellungen

Die Windenergienutzung stellt i. d. R. eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit im Bereich von "Flächen für die Landwirtschaft" dar und steht hierzu normalerweise nicht im Widerspruch. Anders verhält es sich bei Darstellungen, die von der Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, bei denen es aber im Einzelfall zu Einschränkungen durch die abweichend geplanten Nutzungen kommen kann. Hierauf wird in den Gebietsbriefen entsprechend hingewiesen.

### 4.6 Gebietsbriefe der Potenzialflächen

#### Fläche Nr. 1: Altenrheiner Bruch

1 - Kurzbeschreibung	
	
Lage	Stadtteil Altenrheine, direkt an der Stadtgrenze zu Hörstel zwischen Dortmund-Ems-Kanal im Westen, A 30 im Süden und Hopstener Damm (L 593) im Osten
Größe	155,7 ha (92,4 ha / 63,3 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit <sup>3</sup>	westl. Randbereich > 6.00 - 6.25 m/s, sonstigen Bereiche > 6.25 - 6.50 m/s

<sup>3</sup> mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe gem. Energieatlas NRW

**1 - Kurzbeschreibung**

Blick vom Einmündungsbereich Brookstraße / Laugatt nach Nordwesten über die westliche Teilfläche; im Hintergrund 30 kV-Mittelspannungsleitung, am Horizont Windpark Salzbergen (Entfernung ca. 5 km).



Blick vom Einmündungsbereich Poggenpohl / Soltenstraße nach Süden, im Vordergrund westliche Teilfläche, im Hintergrund Stallanlage und eingegrünte A 30.



Blick von der Kreuzung Laugatt / Schürweg nach Westen, im Vordergrund östliche Teilfläche, am Horizont Gehölzbestände am Dortmund-Em-Kanal und Gewerbegebiet Rheine-Nord / Baarentelgen.

**1 - Kurzbeschreibung**

Blick von der Einmündung Laugatt / Hopstener Damm nach Südwesten über östliche Potenzialfläche, im Hintergrund Altenrheiner Bruchgraben abschnittsweise mit Ufergehölzen, am Horizont eingegrünte A 30.

**1 - Raumempfindlichkeit**

Landschaftsästhetik	durch gliedernde Elemente angereicherte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in ebenem Gelände hoher Eigenart (Münsterländer Parklandschaft), Wechsel zwischen anthropogen geprägten Ackerschlägen und linearen Gehölzstrukturen – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch südlich verlaufende A 30; gewisse visuelle Vorbelastung durch 30 kV-Mittelspannungsleitung, Windpark Salzbergen in Teilbereichen in der Ferne sichtbar - mittel
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch eingegrünte(n) Dortmund-Ems-Kanal und A 30 in Damm-lage von Kernstadt getrennt, somit keine direkten Sichtbeziehungen; nach Nord-osten stellenweise Sichtbeziehung zu Dreierwalde (Hörstel) – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	südwestl. Randbereich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmal-pflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine" - aufgrund der Randlage sowie Trennung durch A 30 / Kanal (Sichtbarriere – s. o.) nur geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage außerhalb von BSLE und LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen - östl. Teilfläche wird gequert (Nord-Süd-Richtung) durch „Europäischen Fernwanderweg E 11“ bzw. „Töddenweg“ (ehem. Handelsweg), süd-westl. entlang des Dortmund-Ems-Kanals Verlauf des Hauptwanderwegs X 18; süd-westlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal; Modellflugplatz – mittlere Bedeutung

**mittlere bis geringe Raumempfindlichkeit**

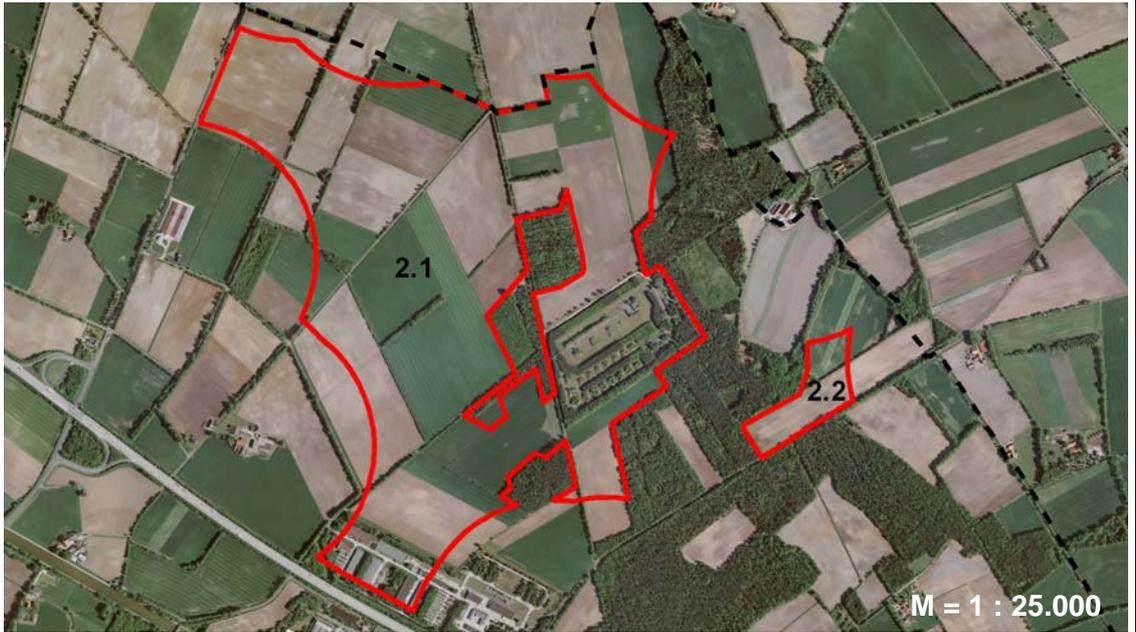
**1 - Ersteinschätzung Artenschutz**

Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen; im Umfeld Fließ-, Stillgewässer (Dortmund-Ems-Kanal, Teich)
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3610: Vorkommen von Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel (LANUV o.Jg.) Verdacht auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Großer Brachvogel

*Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden - ASP 2 erforderlich; bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.*

<b>1 - Konkurrierende Belange</b>	
Verkehrstrassen	östl. Randbereich: genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zum Hopstener Damm (L 593)
Leitungen	Mittelspannungsfreileitung (30 kV) quert westliche Potenzialfläche von Nordosten nach Süden
Flugsicherheit	südöstl. Randbereich Lage innerhalb Bauschutzbereich Flugplatz Bentlage - genehmigungspflichtig
Modellflugplatz	westl. Bereich: hindernis- und gefährdungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes Altenrheine - zustimmungspflichtig
<b>1 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Bei mittlerer bis geringer Raumempfindlichkeit <u>überwiegend geeignet</u> , hindernis- und gefährdungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes nicht geeignet; innerhalb des Bauschutzbereiches bzgl. Flugsicherheit (derzeit noch genehmigungspflichtig) ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.	

## Fläche Nr. 2: Altenrheine "Im Brook"

<b>2 - Kurzbeschreibung</b>	
	
Lage	Stadtteil Altenrheine / Rodde an der Stadtgrenze zu Hörstel, östlich des Hopstener Damms (L 593) und nördlich der A 30
Größe	165,1 ha (158,8 ha / 6,3 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) mit linearen Gehölzstrukturen, z.T. militärische Nutzung (Geräte- und Depotanlagen), Teich mit umgebenden Gehölzbestand
Windgeschwindigkeit	2.1 (westl. Bereich) > 6.25 – 6.50 m/s, sonstige Bereiche > 6.00 - 6.25 m/s

## 2 - Kurzbeschreibung



Blick vom Hopstener Damm (L 593) nach Südosten über den nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche, rechts im Bild Altenrheiner Bruchgraben mit begleitender Gehölzreihe.



Blick vom Rand des Feldgehölzes im Kreuzungsbereich Ostenwalder Weg / Lütkenfelder Straße in nordwestliche Richtung.



Blick vom Gleiskörper der Tecklenburger Nordbahn nach Nordwesten über die östliche Potenzialfläche, im Hintergrund Waldfläche am Eschkamp.

<b>2 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch Gehölzelemente gegliederter Raum, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in ebenem Gelände, hohe Eigenart (Münsterländer Parklandschaft), Wechsel zwischen kleineren Ackerschlägen und Gehölzstrukturen / Waldflächen – hoher landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch westlich verlaufende L 593, A 30 im Süden und zeitweise durch gering frequentierte, eingleisige Güterstrecke (Tecklenburger Nordbahn) im Südosten; Gewerbegebiet z. T. sichtbar – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch eingegrünte A 30 in Dammlage von Kernstadt getrennt, somit keine direkten Sichtbeziehungen; nach Norden stellenweise Sichtbeziehung zu Dreierwalde (Hörstel); nach Süden und Osten Sichtverschattung durch Waldflächen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	südl. Bereich im bedeutsamen KLB der Denkmalpflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine"; östlich angrenzend bedeutsamer KLB der Landschaftskultur K 6.2 "Raum Dreierwalde" (wertgebende Merkmale: Eschflächen) – mittlere Bedeutung
Erholungsfunktion	östl. Bereich Lage im BSLE, jedoch kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen - nordöstl. Verlauf des „Europäischen Fernwanderweges E 11“ bzw. des „Töddenweges“ (ehem. Handelsweg), im südöstl. Randbereich Hauptwanderweg X 18, zudem Querung eines Bezirkswander- bzw. Zugangs- / Verbindungsweges; südwestlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal – mittlere Bedeutung
<b>mittlere Raumempfindlichkeit</b>	
<b>2 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teich); im Umfeld Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3611 / 3610: Vorkommen von Baumfalke, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Uhu, Wachtel, Rohrweihe, Rotmilan (LANUV o.Jg.) keine bekannten Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012) nachgewiesenes Brutvorkommen von Wachtel und Kiebitz (BIO-CONSULT 2011)
SPVK	---
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich - ASP 2 erforderlich; CEF-Maßnahmen erforderlich (Wachtel, Kiebitz; ggf. weitere Arten); Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	
<b>2 - Konkurrierende Belange</b>	
Verkehrstrassen	Randbereiche: genehmigungspflichtige Abstandszone (100 m / 40 m) zur A 30 / Hopstener Damm (L 593)
Flugsicherheit	Lage innerhalb Bauschutzbereich Flugplatz Bentlage – genehmigungspflichtig
FNP-Darstellung	Fläche für den Gemeinbedarf (militärische Nutzung) im Osten und Südwesten – Verfügbarkeit überprüfen
<b>2 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Bei mittlerer Raumempfindlichkeit bzw. hohem landschaftsästhetischen Wert <u>bedingt geeignet</u> ; innerhalb des Bauschutzbereiches bzgl. Flugsicherheit (derzeit noch genehmigungspflichtig) ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Im Bereich der aktuell noch militärisch genutzten Fläche und des ehemaligen Depots <u>nicht geeignet</u> .	

**Fläche Nr. 3: Flugplatz Bentlage**

<b>3 - Kurzbeschreibung</b>	
	
Lage	Stadtteil Bentlage im Bereich der Theodor-Blank-Kaserne unmittelbar an der Grenze zur Stadt Neuenkirchen und zur Gemeinde Salzbergen
Größe	74 ha
Nutzung	Flugplatz (Grünland, im Randbereich tlw. Gehölzstrukturen, Acker)
Windgeschwindigkeit	> 6.25 – 6.50 m/s
<b>3 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	anthropogen überprägte, naturferne Fläche geringer Strukturvielfalt, umgeben von strukturreicher Landschaft mit hoher Eigenart (Münsterländer Parklandschaft) – insgesamt mittlerer Wert
Vorbelastung	Fläche selbst visuell / akustisch durch militärische Nutzung (Kaserne, Flugfeld), Umfeld leicht durch Bahn / B 70 (akustisch) vorbelastet - mittel
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch relative Nähe bei geringer Sichtverschattung direkte Sichtbeziehungen zur südwestlichen Kernstadt; Sichtbeziehungen zum Altstadt kern (u. a. St. Dionysius, St. Antonius von Padua), Schloss Bentlage; gute Sichtverschattung durch Gehölze / Wälder in übrige Richtungen – hohe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	östl. Bereich im bedeutsamen KLB der Denkmalpflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine"; relative Nähe zu "raumwirksamen Objekten" (s. o. – Sichtbeziehungen) – mittlere Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage überwiegend im BSLE, östl. Bereich LSG; Fläche größtenteils nicht zugänglich und ohne Erholungsnutzung; kaum erholungsrelevante Infrastruktur (insbes. Wander-/ Radwege) im direkten Umfeld, nord-östlich Lage des überregional bedeutsamen Erholungsraumes Bentlage – mittlere Bedeutung
<b>mittlere Raumempfindlichkeit</b>	
<b>3 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Grünland, Gehölzstrukturen, Acker; im Umfeld Feuchtgrünland, Stillgewässer (Teiche), Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3710: Vorkommen von Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel, Uhu (LANUV o.Jg.)
SPVK	---
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden - ASP 2 erforderlich; bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	

<b>3 - Konkurrierende Belange</b>	
Landschaftsschutz	östl. Bereich: L 1 "Bentlage/Hengemühle" – Schutzzweck u. a. als Puffer und Vernetzungselement zu angrenzenden Naturschutzgebieten
Verkehrstrassen	Randbereich Lage innerhalb des empfohlenen Sicherheitsabstands zu Bahnlinien (200 m)
Richtfunk	Richtfunkstrecke quert Fläche von Nordwesten nach Südosten
Flugplatz/ Flugsicherheit	aktuell (eingeschränkte) Nutzung als Flugplatz, Umgebung Lage innerhalb Bau- schutzbereich – mittelfristige Flächenverfügbarkeit prüfen
FNP-Darstellung	Fläche für den Gemeinbedarf (militärische Nutzung)
<b>3 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Bei insgesamt mittlerer Raumempfindlichkeit und hoher Empfindlichkeit bzgl. Sicht- beziehungen nur <u>bedingt geeignet</u> . Flächenverfügbarkeit aktuell nicht gegeben.	

### Fläche Nr. 4: Im Heinschen Felde

<b>4 - Kurzbeschreibung</b>	
	
Lage	Stadtteil Gellendorf / Elte, acht Teilflächen zwischen der Surenburgstraße (K 80) im Norden, der Heiner Landstraße (K 79) im Osten und dem Truppenübungsplatz Gellendorf im Westen im Heinschen Felde
Größe	63,5 ha (2,5 ha / 2,9 ha / 16,4 ha / 9 ha / 2,9 ha / 24,3 ha / 2,8 ha / 2,7 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), z. T. mit linearen Gehölzstrukturen, umgeben von Waldflächen; Teilfläche 4.3: z. T. Gehölzfläche
Windgeschwindigkeit	4.3 (zentraler Bereich) > 6.25 – 6.50 m/s, sonstige Bereiche > 6.00 – 6.25 m/s

#### 4 - Kurzbeschreibung



Blick von der Surenburgstraße in nordwestliche Richtung über die durch Baumreihe gegliederte Potenzialfläche 4.1, im Hintergrund Hemelter Bach mit begleitenden Ufergehölzen.



Blick von der Surenburgstraße nach Nordwesten, im Vordergrund Potenzialfläche 4.2, am rechten Bildrand Hofanlage Große Wietfeld.



Blick von der Kreuzung Zum Fichtenvenn / Alter Grenzweg in Richtung Osten...

#### 4 – Kurzbeschreibung



... und nach Westen auf die Teilfläche 4.3.



Blick von der Heiner Landstraße (K 79) nach Südwesten auf die Teilfläche 4.6, im Hintergrund Waldgebiet „Heinsches Feld“.



Blick vom Wirtschaftsweg „Zum Fichtenvenn“ in südwestliche Richtung auf die Teilfläche 4.8, im rechten Hintergrund schließt sich hinter der Baumreihe die Teilfläche 4.7 an.

<b>4 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	kleinflächig parzellierter, gegliederter Raum mit hoher Strukturvielfalt (Gehölzelemente, Waldflächen, Gewässer), mit hohem Identifikationswert und Eigenartserhalt, überwiegend hoher Natürlichkeitsgrad – hoher landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	geringe akustische Vorbelastung durch Surenburgstraße (K 80), Heiner Landstraße (K 79) und nördlich verlaufender Bahnlinie – geringe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; Sichtbeziehungen vom westl. Bereich zur Kernstadt; in übrige Richtungen durch umgebende Waldflächen weitgehend begrenzt – mittlere Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 6.5 "Raum südlich Bevergern" (historische Plaggenwirtschaft); westl. Bereich Lage im bedeutsamen KLB der Denkmalpflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine" – hohe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage innerhalb von BSLE und tlw. LSG; gute Ausstattung mit Wegen – südlich Verlauf des überregional bedeutsamen Wanderweges "Hermannsweg"; Hauptwanderweg X 20 (quert 4.1); attraktiv für Radfahrer – Verlauf der „100 Schlösser-Route“; aufgrund der Nähe zur Kernstadt gut erreichbar im Rahmen der Wochenend- und Feierabenderholung – hohe Bedeutung
<b>hohe Raumempfindlichkeit</b>	
<b>4 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen; im Umfeld Laub-, Nadelwald (Gellendorfer Mark, Fichtenvenn, Heinsches Feld), Stillgewässer (Teich), Feuchtgrünland
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3710 / 3711: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel, Uferschnepfe, Uhu, Ziegenmelker (LANUV o.Jg.)
SPVK	---
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden - ASP 2 erforderlich; bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	
<b>4 - Konkurrierende Belange</b>	
Landschaftsschutz	4.7, 4.8: L 2 "Gellendorf" (Schutzziel: Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände, eines vielfältigen Biototypenkomplexes aus feuchten u. trockenen Lebensräumen, naturnahen Stillgewässern u. versch. Grünlandtypen) – Vereinbarkeit fraglich 4.4, 4.5: L 3 "Waldgebiet Heinsches Feld" (Schutzziel: Erhalt u. Optimierung eines Dünenkomplexes mit Sandtrockenrasen und Heiderestflächen, Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften) – Vereinbarkeit fraglich
Richtfunk	4.7, 4.8: vollständige Lage unterhalb Richtfunkverbindung Rheine-Tecklenburg inkl. Schutzstreifen
Flugsicherheit	Lage (Ausnahme: 4.6 - südöstl. Bereich) innerhalb Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Eschendorf - genehmigungspflichtig
FNP-Darstellung	4.1: westl. Randbereich "Fläche für den Gemeinbedarf" (Truppenübungsplatz)
<b>4 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Aufgrund der hohen Raumempfindlichkeit sowie zahlreicher Restriktionen bzw. konkurrierender Belange (insbes. Landschaftsschutz: Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck fraglich) zur Darstellung als Konzentrationszone <u>nicht geeignet</u> .	

**Fläche Nr. 5: Elter Mark****5 - Kurzbeschreibung**

Lage	im Stadtteil Elte, direkt an der Stadtgrenze zu Hörstel; südlich der Surenburgstraße (K 80), östlich der Heiner Landstraße (K 79), nördl. des Waldgebietes „Elter Mark“
Größe	90,9 ha
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, z.T. Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen, südlich Wald angrenzend
Windgeschwindigkeit	südl. Randbereich > 6.00 – 6.25 m/s, sonstige Bereiche > 6.25 – 6.50 m/s



Blick vom Surenburger Damm in südöstliche Richtung, im Hintergrund Waldgebiet „Elter Mark“.



Blick von der Kreuzung Heiner Landstraße / Zum Fichtenvenn an der Stadtgrenze nach Nordosten über durch Hecken gegliederte Potenzialfläche, rechts Waldgebiet „Elter Mark“.

**5 - Kurzbeschreibung**

Blick vom selben Standort in südwestliche Richtung.

**5 - Raumempfindlichkeit**

Landschaftsästhetik	durch lineare Gehölzelemente stark gegliederter, ebener Raum mit landwirtschaftlicher Nutzung und angrenzenden Waldflächen, hohe Eigenart (Münsterländer Parklandschaft) bei mäßiger Natürlichkeit – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	gewisse akustische Vorbelastung durch Heiner Landstraße (K 79) und nördlich verlaufende Surenburgstraße (K 80) – geringe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	direkte, weitgehend unverschattete Sichtbeziehungen in Richtung Nordosten nach Bevergern (Hörstel) / zum "Haus Surenburg", in Richtung Süden und Westen durch Waldflächen eingeschränkt – hohe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 6.5 "Raum südlich Bevergern"; relative Nähe zu "raumwirksamen Objekten" von Bevergern (s.a. Sichtbeziehungen) – hohe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage innerhalb von BSLE; kein LSG; gute Wege-Ausstattung; südlich Verlauf des überregional bedeutsamen Wanderweges "Hermannsweg"; attraktiv für Radfahrer - Verlauf der „100 Schlösser- / Hörsteler Mühlenroute – hohe Bedeutung

**hohe Raumempfindlichkeit****5 - Ersteinschätzung Artenschutz**

Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen; im Umfeld Feuchtgrünland, Laub-, Nadelwald (Heinsches Feld, Elter Mark)
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3711: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Ziegenmelker (LANUV o.Jg.) Vorkommen verfahrenskritischer Arten; Schwerpunktbrutgebiet für WEA-empfindliche Vogelarten mit relevanten Einzelvorkommen (u.a. Gr. Brachvogel, Kiebitz), Vorkommen von Greifvögeln mit erhöhter Kollisionsgefahr, Brutplatz des Baumfalken im angrenzenden Waldgebiet, traditioneller Zug- und Flugkorridor, wichtiges Rastvogelgebiet für Limikolen (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Großer Brachvogel

*Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich - ASP 2 erforderlich; CEF-Maßnahmen erforderlich; aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten (z. B. Baumfalke) Vollzugsfähigkeit evtl. nicht gegeben.*

**5 - Konkurrierende Belange**

Verkehrstrassen	westl. Randbereich – genehmigungspflichtige Abstandzone (40 m) zur Heiner Landstraße (K 79)
Richtfunk	Richtfunkverbindung Rheine-Tecklenburg tangiert südl. Randbereich

**5 - Gesamteinschätzung / Hinweise**

Aufgrund der hohen Raumempfindlichkeit und des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Artenschutz zur Darstellung als Konzentrationszone nicht geeignet.

**Fläche Nr. 6: Wilde Weddenfeld**

<b>6 - Kurzbeschreibung</b>	
	
Lage	Stadtteil Elte, direkt an der Stadtgrenze zu Hörstel, südl. der Straße "Zur Saltenwiese" und westl. des Elter Weges, eingerahmt von den Waldgebieten "Elter Mark" im Westen und "Wilde Weddenfeld" im Süden
Größe	54,7 ha
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, z.T. Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen, Gehölzfläche
Windgeschwindigkeit	östl. und westl. Bereich > 6.00 – 6.25 m/s, sonstige Bereiche > 6.25 – 6.50 m/s
	
Blick vom Elter Weg in westliche Richtung über die Potenzialfläche, im Hintergrund das großflächige Waldgebiet Wilde Weddenfeld.	
<b>6 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	in Waldflächen eingebetteter und durch Gehölzelemente angereicherter, ebener Raum mit landwirtschaftlicher Nutzung, geringer Eigenartsverlust, nutzungsbedingte mäßige Natürlichkeit – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	keine nennenswerte visuelle / akustische Belastung – geringe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	Sichtverschattung durch Gehölzbestände in fast alle Richtungen, eingeschränkte Sichtbeziehung zu Bevergern (Hörstel) - mittlere Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 6.5 "Raum südlich Bevergern"; relative Nähe zu "raumwirksamen Objekten" von Bevergern (s.a. Sichtbeziehungen) – hohe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage außerhalb von BSLE und LSG; Umfeld gut mit Wegen erschlossen; östl. Verlauf des überregional bedeutsamen Wanderweges "Hermannsweg"; nordwestlich Verlauf der „100 Schlösser-Route“ – mittlere Bedeutung
<b>mittlere bis hohe Raumempfindlichkeit</b>	

<b>6 - Ersteinschatzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Grunland, Geholzstrukturen; im Umfeld Feuchtgrunland, Laub-, Nadelwald (Elter Mark, Wilde Weddenfeld)
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3711: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Ziegenmelker (LANUV o.Jg.) Verdacht auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Groer Brachvogel
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich - ASP 2 erforderlich; CEF-Manahmen erforderlich; aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten (z. B. Baumfalke) Vollzugsfahigkeit evtl. nicht gegeben.</i>	
<b>6 - Konkurrierende Belange</b>	
Richtfunk	Richtfunkverbindung Rheine-Tecklenburg tangiert nordlichen Bereich
Wald	aktuelle forstwirtschaftliche Nutzung einer im FNP als "Flache fur die Landwirtschaft" dargestellten Parzelle im ostl. Bereich
<b>6 - Gesamteinschatzung / Hinweise</b>	
Flachen bei mittlerer bis hoher Raumempfindlichkeit <u>uberwiegend bedingt geeignet</u> ; aktuell als Wald genutzte Flache nicht geeignet.	

## Flache Nr. 7: Feldkante

<b>7 - Kurzbeschreibung</b>	
	
Lage	im Stadtteil Elte, direkt an der Stadtgrenze zu Horstel nordlich Riesenbecker Strae (K 70) im Bereich des Muhlenbaches; nord-/ostlich groflachiges Waldgebiet "Wilde Weddenfeld" angrenzend
Groe	162,6 ha (153,6 ha / 5,6 ha / 3,4 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflachen (Acker, Grunland) mit linearen, z.T. flachigen Geholzstrukturen, Teiche, Nadelwaldparzelle
Windgeschwindigkeit	7.1 (Randbereiche) > 6.25 – 6.50 m/s, sonstige Bereiche > 6.00 – 6.25 m/s

**7 - Kurzbeschreibung**

Blick vom Kreuzungsbereich „Elter Mark“ / „Am Schlattgraben“ in nordwestliche Richtung auf die Fläche 7.1, links Baumreihe entlang des Weges "Am Schlattgraben", rechts Waldgebiet „Wilde Weddenfeld“.

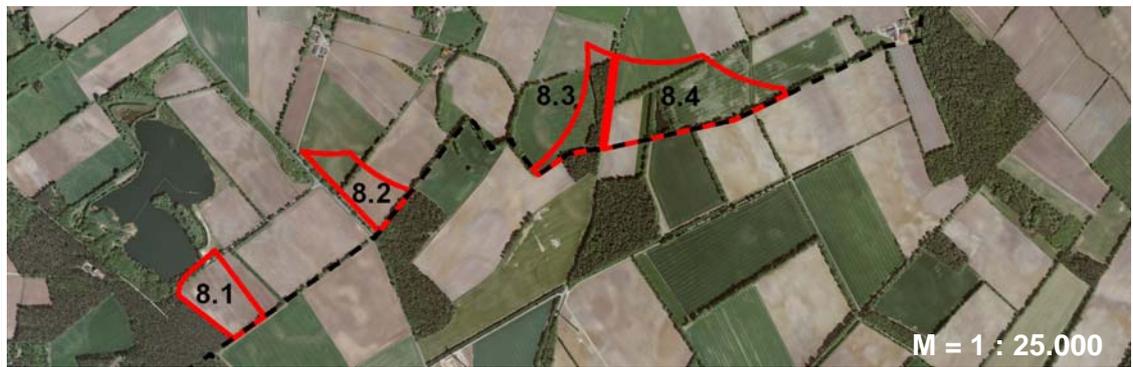


Blick vom selben Standort nach Osten, im Hintergrund Waldgebiet „Wilde Weddenfeld“.



Blick von der Sinninger Straße (L 590) nach Süden auf die Teilfläche 7.3, eingerahmt von Aufforstungs- (rechts) und Mischwaldfläche; im Hintergrund 220 kV-Freileitung, Windpark Veltruper Feld sichtbar.

<b>7 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch (Gehölz-)elemente gegliederter Raum, landwirtschaftlich unterschiedlich genutzte Flächen in ebenem Gelände, Münsterländer Parklandschaft, gewisser Eigenartsverlust durch WEA / Hochspannungsleitung – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch querende L 590; visuelle Vorbelastung durch südlich verlaufende Hochspannungsfreileitung / Windpark Veltruper Feld (Abstand etwa 1,5 km) – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; aufgrund der Entfernung / Sichtverschattung keine direkten Sichtbeziehungen zu größeren Siedlungsbereichen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	bis auf westl. Bereich Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 6.5 "Raum südlich Bevergern" – mittlere Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage innerhalb von BSLE; kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen – nördlich Verlauf des überregional bedeutsamen Wanderweges "Hermannsweg" – mittlere Bedeutung
<b>mittlere Raumempfindlichkeit</b>	
<b>7 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teiche); im Umfeld Kiefern-mischwald (Wilde Weddenfeld)
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3711: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Ziegenmelker (LANUV o.Jg.) 7.1: Vorkommen verfahrenskritischer Arten; Schwerpunktbrutgebiet für WEA-empfindliche Vogelarten mit relevanten Einzelvorkommen (u.a. Gr. Brachvogel, Wachtel, Pirol), traditioneller Zug- und Flugkorridor, wichtiges Rastvogelgebiet für Limikolen (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	7.1: Großer Brachvogel
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich - ASP 2 erforderlich; CEF-Maßnahmen erforderlich; aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten Vollzugsfähigkeit evtl. nicht gegeben.</i>	
<b>7 - Konkurrierende Belange</b>	
Biotopkataster	7.1: BK-3711-0232 "Gewässer-Grünlandkomplex in der Feldkante östl. Elte" (südwestl. Bereich) 7.2: BK-3711-0231 " Waldkomplex und zwei Kleingewässer in der Elter Mark"
Verkehrstrassen	7.1, 7.3: genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur Sinninger Straße (L 590)
Wald	aktuelle forstwirtschaftliche Nutzung der im FNP als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellten Teilfläche 7.2
<b>7 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Flächen bei mittlerer Raumempfindlichkeit überwiegend <u>bedingt geeignet</u> ; im Biotopkataster als schutzwürdig geführte Teilbereiche sowie aktuell als Wald genutzte Fläche nicht geeignet. Hohes Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz.	

**Fläche Nr. 8: Elter Sand****8 - Kurzbeschreibung**

Lage	Stadtteil Elte, direkt an der Stadtgrenze zu Emsdetten, entlang der Saerbecker Straße (B 475) und der Sinninger Straße (L 590)
Größe	23,3 ha (4,3 ha / 3,9 ha / 3,7 ha / 11,4 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, z.T. Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen, Feldgehölz, Weiher mit umgebenden Gehölzbestand
Windgeschwindigkeit	8.1 > 6.25 – 6.50 m/s, sonstige Bereiche > 6.00 – 6.25 m/s



Blick von der Zufahrtsstraße zur Sandabgrabung Elter See in südliche Richtung, im Vordergrund Potenzialfläche 8.1, im Hintergrund Windpark Veltruper Feld (Entfernung ca. 600 m).



Blick von der Saerbecker Straße (B 475) auf Höhe der Stadtgrenze nach Norden auf Potenzialfläche 8.2, im Hintergrund Gehölzreihe entlang des Wirtschaftsweges „Zur Falkenburg“.

**8 - Kurzbeschreibung**

Blick von der Sinninger Straße (L 590) in Richtung Südwesten auf Potenzialfläche 8.3; links im Bild Eichen-Birkenwald mit sich anschließendem Extensivgrünland (Biotopkataster-Fläche) und Windpark Veltruper Feld (Entfernung ca. 600 m).



Blick vom selben Standort nach Südosten auf die Teilfläche 8.4; im Vordergrund Extensivgrünland (BK-Fläche), im Hintergrund Windpark Veltruper Feld erkennbar.

**8 - Raumempfindlichkeit**

Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch (Gehölz-)elemente gegliederter Raum, landwirtschaftlich unterschiedlich genutzte Flächen in ebenem Gelände, Münsterländer Parklandschaft, Eigenartsverlust durch südlich gelegenen Windpark / Hochspannungsleitung – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	visuell wirksame Vorbelastung in Richtung Süden durch Windpark Veltruper Feld (Entfernung ca. 600 m) und nördlich verlaufender Hochspannungsfreileitung; akustische Vorbelastung durch Saerbecker (B 475) und Emsdettener Straße (L 590) – hohe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; aufgrund der Entfernung / Sichtverschattung keine direkten Sichtbeziehungen zu größeren Siedlungsbereichen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	östl. Randbereich Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 6.5 "Raum südlich Bevergern" – geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage überwiegend innerhalb BSLE; kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen; keine besondere erholungsrelevante Infrastruktur – geringe Bedeutung

**geringe Raumempfindlichkeit**

<b>8 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teich); im Umfeld Abgrabungsgewässer (Elter See), Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3711: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Ziegenmelker (LANUV o.Jg.) 8.1: Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Großer Brachvogel
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich - ASP 2 erforderlich; bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten Vollzugsfähigkeit evtl. nicht gegeben.</i>	
<b>8 - Konkurrierende Belange</b>	
Biotopkataster	8.3, 8.4 (nördl. Ber.): BK-3711-0251 "Hecken-Grünl.kompl. östl. Lehmfeldgraben"
Verkehrstrassen	Randbereiche – genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur Saerbecker Straße (B 475) und zur Emsdettener Straße (L 590)
<b>8 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
<p>Im Bereich der Biotopkatasterfläche <u>nicht geeignet</u>; verbleibende Fläche nicht ausreichend für Errichtung eines Windparks auf Rheinenser Stadtgebiet; in Verbindung mit südlich gelegenem Windpark „Veltruper Feld“ ggf. als Erweiterungsfläche für zwei WEA nutzbar; in Teilbereichen hohes Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz; aufgrund der Einschränkungen trotz geringer Raumempfindlichkeit Bereiche außerhalb der BK-Fläche <u>bedingt geeignet</u>.</p>	

**Fläche Nr. 9: Haugenhorster Feld / Windpark Hauenhorst****9 - Kurzbeschreibung**

Lage	Stadtteil Catenhorn / Hauenhorst, direkt an der Stadtgrenze zu Neuenkirchen beidseitig des Frischhofsabaches, nördlich des Burgsteinfurter Damms (L 578)
Größe	237,4 ha (141,6 ha / 10,5 ha / 49,6 ha / 12 ha / 11 ha / 3 ha / 9,7 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen; Bereich südl. der stillgelegten Bahnlinie im FNP bereits überwiegend als "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" dargestellt
Windgeschwindigkeit	> 6.25 – 6.50 m/s, Randbereiche z.T. > 6.00 –6.25 m/s



Blick vom Fernradweg "RadBahn Münsterland" nach Südosten auf WEA im Windpark Hauenhorst.

**9 - Kurzbeschreibung**

Blick vom selben Standort nach Nordwesten.



Blick vom Störmannsweg in südliche Richtung auf den Windpark Hauenhorst.



Blick vom Kreuzungsbereich Vennweg / Am Waldrand nach Südwesten auf östliche Teilläche, im Hintergrund Brochtruper Straße (K 77), begleitende Gehölzbestände des Frischhofs baches und Windpark Hauenhorst (Entfernung ca. 1,7 km)

<b>9 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch lineare Gehölzelemente gegliederter, ebener Raum mit dominanter landwirtschaftlicher Nutzung, kleinräumig parzelliert, typische Münsterländer Parklandschaft mit Eigenartsverlust durch Windpark – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	visuell und akustisch wirksame Vorbelastung durch Windpark mit 7 WEA, Hochspannungsfreileitung, Burgsteinfurter Damm (L 578), Brochtruper Straße (K 77) – hohe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	in Richtung Westen Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen von St. Arnold und Neuenkirchen; nach Norden und Osten (Kernstadt Rheine, Hauenhorst, Mesum) durch Gehölze / Waldflächen eingeschränkte Sichtbeziehungen – mittlere Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage vollständig außerhalb bedeutsamer KLB – geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	nordwestl. Bereich im BSLE; kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen – Querung des überregional bedeutsamen Radwanderweges "RadBahn Münsterland"; nördl. Modellflugplatz – mittlere Bedeutung
<b>mittlere bis geringe Raumempfindlichkeit</b>	
<b>9 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen; im Umfeld Fließgewässer (Frischhofsbach), Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3710: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Uferschnepfe (LANUV o.Jg.) östl. Bereich (Haugenhorster Feld): Vorkommen verfahrenskritischer Arten, sonstige Bereiche: keine bekannten Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	---
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen - ASP 2 erforderlich; bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	
<b>9 - Konkurrierende Belange</b>	
Biotopkataster	BK-3710-0209 "stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine" (quert nordwestl. Bereich)
Verkehrstrassen	Randbereiche – genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zur Brochtruper Straße (K 77) und Burgsteinfurter Damm (L 578)
Modellflugplatz	nördl. Randbereich: hindernis- und gefährdungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes Haugenhorster Feld - zustimmungspflichtig
<b>9 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Bei mittlerer bis geringer Raumempfindlichkeit insbesondere aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark <u>geeignet</u> ; kleinere Bereiche (BK-Fläche, Flugraum Modellflugplatz) nicht geeignet. Hohes Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz im Osten (Haugenhorster Feld).	

**Fläche Nr. 10: Mesumer Mark****10 - Kurzbeschreibung**

Lage	im Stadtteil Mesum, südlich des Burgsteinfurter Damms (L 578) an der Stadtgrenze zu Emsdetten in der Mesumer Mark
Größe	126,1 ha (83,1 ha / 2,2 ha / 40,8 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, z.T. Grünland) vereinzelt mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit	östl. Bereich > 6.00 – 6.25 m/s, sonstige Bereiche > 6.25 – 6.50 m/s



Blick von der Schulte-Mesumer Straße nach Süden, im Vordergrund von Feldgehölzen eingerahmter nördlicher Bereich der östlichen Teilfläche

**10 - Kurzbeschreibung**

Blick vom Kreuzungsbereich Schulte-Mesumer Straße / Zur Albrocker Rampe in südliche Richtung.



Blick von der Moorstraße nach Nordwesten auf die Fläche südlich des Burgsteinfurter Damms, im Hintergrund Gehölzbestände am Frischhofsbach, am Horizont Windpark Hauenhorst (Entfernung ca. 2,5 km).



Blick vom Herzogstannenweg nach Nordwesten auf die Potenzialfläche, im Hintergrund Burgsteinfurter Damm, am Horizont Hochspannungsfreileitung erkennbar.

<b>10 - Raumempfindlichkeit</b>	
Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch lineare Gehölzelemente und Waldflächen gegliederter, ebener Raum mit landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung, kleinräumig parzelliert, typische Münsterländer Parklandschaft – hoher landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch Burgsteinfurter Damm (L 578); visuelle Beeinträchtigung durch Hochspannungsfreileitung, Windpark Hauenhorst (Nordwesten) in Teilbereichen erkennbar – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; keine direkten, unverschatteten Sichtbeziehungen zu größeren Siedlungsbereichen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage vollständig außerhalb bedeutsamer KLB – geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	östl. Bereich im BSLE; kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen; westl. Bereich – Querung des Hauptwanderweges X11, überregionalbedeutsamer Radwanderweg "Historische Stadtkerne" im Nahbereich, nördlich angrenzend Golfplatz - mittlere Bedeutung
<b>mittlere Raumempfindlichkeit</b>	
<b>10 - Ersteinschätzung Artenschutz</b>	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen; im Umfeld Laub-, Nadelwald, Stillgewässer (Teiche)
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3710: Vorkommen von Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Uferschnepfe (LANUV o.Jg.) Vorkommen verfahrenskritischer Arten; Nahbereich des FFH / VSG "Emsdettener Venn", u.a. Balzplatz für Uferschnepfe und Rohrweihe (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	östl. Bereich - Großer Brachvogel
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich - ASP 2 erforderlich; CEF-Maßnahmen erforderlich; aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten Vollzugsfähigkeit evtl. nicht gegeben.</i>	
<b>10 - Konkurrierende Belange</b>	
Biotopkataster	BK-3710-0015 " Heckenkomplex westl. Golfplatz in Brokhaar" (Nordwesten)
Verkehrstrassen	Randbereich – genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zum Burgsteinfurter Damm (L 578)
Richtfunk	Richtfunkverbindung Rheine-Münster quert östl. Randbereich
<b>10 - Gesamteinschätzung / Hinweise</b>	
Bei mittlerer Raumempfindlichkeit sowie aufgrund der Nähe zum VSG "Emsdettener Venn" lediglich <u>bedingt geeignet</u> (s. a. KREIS STEINFURT 2012). Hohes Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz; kleiner Bereich (BK-Fläche) nicht geeignet.	

## 4.7 Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung

s. Karte 4 "Flächeneignung"

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächeneignung der jeweiligen Potenzialflächen / -komplexe.

Tab. 4: Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen

Fläche Nr.	Flächengröße (ha)	Raumempfindlichkeit	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
1	144,8	mittel (bis gering)	Abstand L 593, Mittelspannungsfreileitung (30 kV), Bauschutzbereich Flugplatz Bentlage	+
	10,9		hindernisfreier Flugraum Modellflugplatz	-
2	143,7	mittel	Abstand A 30, L 593, Bauschutzbereich Flugplatz Bentlage	o
	21,4		militärische Nutzung / ehemaliges Depot	-
3	74,0	mittel	zzt. noch militärische Nutzung (Flugplatz), tlw. LSG, Richtfunkstrecke, Abstand Bahnlinie	o
4	63,5	hoch	LSG, Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz, tlw. militärische Nutzung (Truppenübungsplatz), Richtfunkstrecke (4.7, 4.8)	-
5	90,9	hoch	Abstand K 79, Richtfunkstrecke	-
6	48,8	mittel (bis hoch)	Richtfunkstrecke	o
	5,9		Wald	-
7	100,2	mittel	Abstand L 590	o
	62,4		BK-Fläche, Wald	-
8	16,2	gering	Abstand B 475, L 590	o
	7,1		BK-Fläche	-
9	235,2	mittel (bis gering)	Abstand L 578, K 77	+
	2,2		BK-Fläche, hindernisfreier Flugraum Modellflugplatz	-
10	124,0	mittel	Nahbereich VSG, L 578, Richtfunkstrecke	o
	2,1		BK-Fläche	-

+ geeignet      o bedingt geeignet      - nicht geeignet

Nr. 1: Altenrheiner Bruch

Nr. 6: Wilde Weddenfeld

Nr. 2: Altenrheine "Im Brook"

Nr. 7: Feldkante

Nr. 3: Flugplatz Bentlage

Nr. 8: Elter Sand

Nr. 4: Im Heinschen Felde

Nr. 9: Haugenhorster Feld / Windpark  
Hauenhorst

Nr. 5: Elter Mark

Nr. 10: Mesumer Mark

## 5 Gutachterliche Empfehlung

### 5.1 Flachenempfehlung

Eine Darstellung der Potenzialflache Nr. 1 „Altenrheiner Bruch“ als Konzentrationszone wird empfohlen, wobei der als nicht geeignet bewertete Flugraum des Modellflugplatzes ausgespart werden sollte. Die direkt angrenzende, aufgrund der mittleren Raumempfindlichkeit als „bedingt geeignet“ eingestufte Potenzialflache Nr. 2 „Altenrheine „Im Brook“ wird – bis auf die zzt. nicht verfugbaren Depotanlagen - als Konzentrationszone ebenfalls empfohlen. Die im Vergleich zur Flache Nr. 1 hohere Raumempfindlichkeit begrundet sich u. a. durch den hohen landschaftsasthetischen Wert, sodass hier im weiteren Verfahren das Landschaftsbild einer besonderen Berucksichtigung Bedarf. Auf einer Flache von insgesamt 288,5 ha konnte hier ein groerer Windpark entstehen. Da jedoch beide Komplexe innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Bentlage liegen, ist die Genehmigungsfahigkeit zu prufen (eine Aufhebung ist fruhestens 2018 zu erwarten – s. Kap. 4.5.6).

Eine weitere Konzentration von WEA kann im Bereich des insgesamt gut 235 ha umfassenden Potenzialflachenkomplexes Nr. 9 „Haugenhorster Feld / Windpark Hauenhorst“ im sudwestlichen Stadtgebiet erfolgen. Vor allem der hier bereits vorhandene Windpark und die damit verbundene hohe Vorbelastung begrunden die Flacheneignung.

Die im sudostlichen Stadtgebiet auerhalb der BK-Flachen verbleibenden Bereiche des Potenzialflachenkomplexes Nr. 8 „Elter Sand“ sind zwar nicht ausreichend zur Errichtung eines Windparks auf Rheinenser Stadtgebiet, doch aufgrund der geringen Entfernung (< 400 m) der Teilflachen zum vorhandenen Windpark „Veltruper Feld“ bzw. zu hier geplanten WEA ware ggf. eine Erganzung des Windparks moglich.

Die Potenzialflache Nr. 3 „Flugplatz Bentlage“ im Nordosten des Stadtgebietes steht aktuell noch nicht zur Verfugung, eine anderung der Flachennutzung ware evtl. mittel- bis langfristig moglich. Eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP wird zzt. nicht empfohlen, kann jedoch ggf. zu einem spateren Zeitpunkt erfolgen.

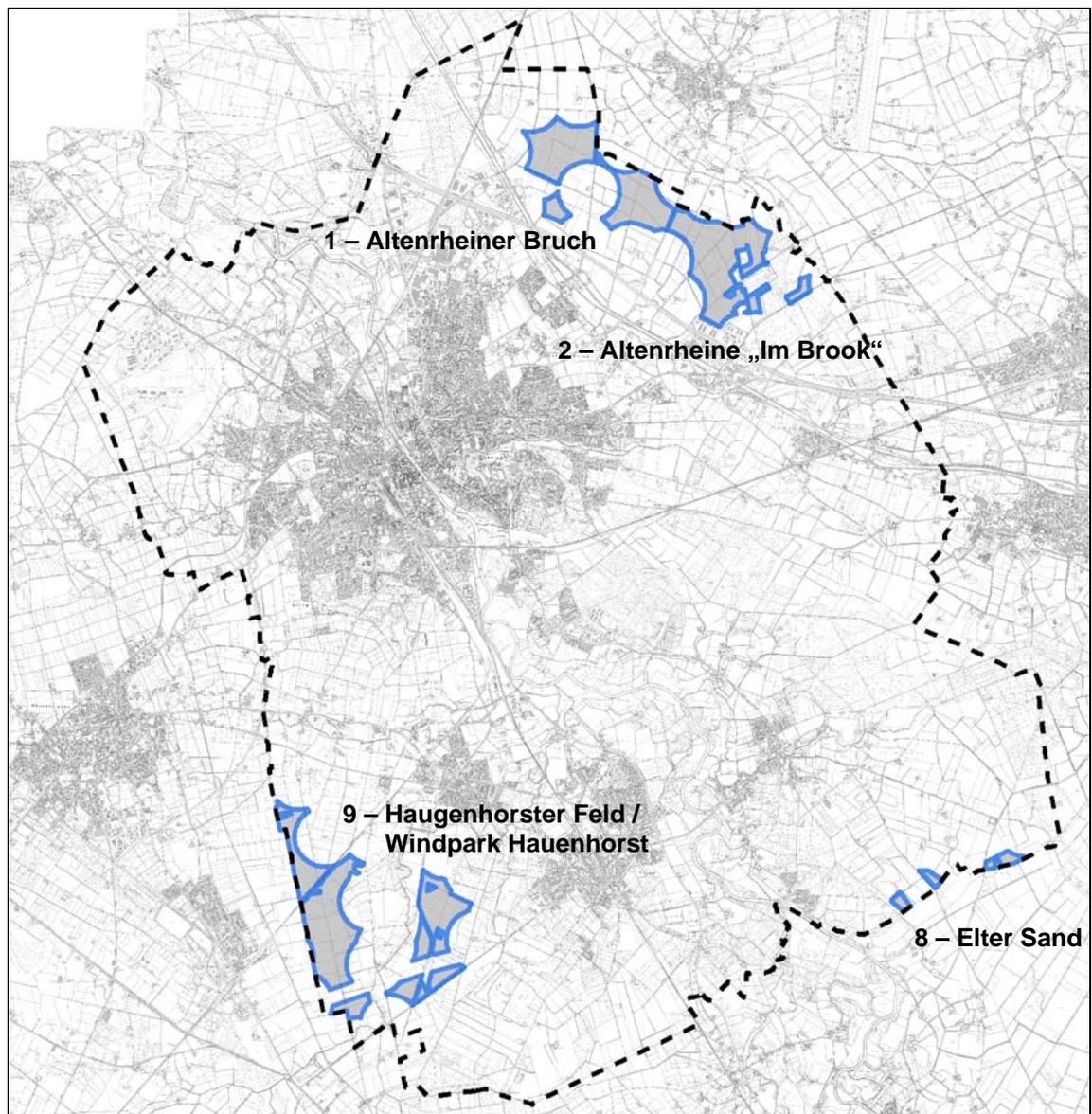
Auf eine Darstellung der als "nicht geeignet" bewerteten Potenzialflachen Nr. 4 "Im Heinschen Felde" sowie Nr. 5 "Elter Mark" sollte aufgrund der in den Gebietsbriefen erlauterten Aspekte auf jeden Fall verzichtet werden. Auch wird eine Ausweisung der an die Flache Nr. 5 grenzenden, als „bedingt geeignet“ bewerteten Potenzialflache Nr. 6 „Wilde Weddenfeld“ nicht empfohlen, da sich die Errichtung von WEA in diesem Bereich stark negativ auf den nordlich angrenzenden Raum mit hoher Empfindlichkeit auswirken wurde.

Die im sudostlichen Stadtgebiet gelegene Potenzialflache Nr. 7 „Feldkante“ umschliet einen Gewasser-Grunlandkomplex, der im Biotopkataster gefuhrt wird (s. Gebietsbrief). Im Rahmen der Arten- und naturschutzfachlichen Einschatzung des Kreises Steinfurt (KREIS STEINFURT 2012) wurde hier aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten eine Genehmigungsfahigkeit in Frage gestellt.

Auf eine Darstellung als Konzentrationszone sollte hier insbesondere aus Gründen des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials verzichtet werden. Ähnliches gilt für den als „bedingt geeignet“ eingestufte Potenzialflächenkomplex Nr. 10 „Mesumer Mark“, der schon aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Emsdettener Venn“ ein hohes Konfliktpotenzial aufweist; auch hier wurden bereits verfahrenskritische Vorkommen festgestellt.

Zusammenfassend werden folgende Potenzialflächen(komplexe) zur Darstellung als Konzentrationszonen empfohlen:

- Nr. 1: Altenrheiner Bruch (ausgen. Flugraum Modellflugplatz) – 144,8 ha
- Nr. 2: Altenrheine „Im Brook“ (ausgen. Depotanlagen) – 143,7 ha
- Nr. 8: Elter Sand (ausgen. BK-Flächen) – 16,2 ha
- Nr. 9: Haugenhorster Feld / Windpark Hauenhorst (ausgen. BK-Flächen, Flugraum Modellflugplatz – 235,2 ha



**Abb. 10: Flächenempfehlung**

## 5.2 Hinweise zum weiteren Verfahren

Auch für die zur Darstellung im FNP empfohlenen Flächen bestehen z. T. Restriktionen, die im weiteren Verfahren einer weitergehenden Überprüfung bzw. Klärung bedürfen (Bauschutzbereich Flugplatz Bentlage, Richtfunk, Abstände zu Verkehrswegen). Insbesondere sollte möglichst frühzeitig geklärt werden, welche Restriktionen sich bzgl. des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Bentlage, der zum 31.12.2017 außer Dienst gestellt werden soll, ergeben (s. o.).

Für die als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen ist die Artenschutzprüfung bereits im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soweit wie möglich durchzuführen (s. dazu: Leitfaden des LANUV / MKULNV 2013) um zu klären, ob für diese Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen evtl. Vollzugshindernisse bestehen. Aufgrund der Ersteinschätzung werden für die zur Darstellung empfohlenen Flächen zwar keine Vollzugshindernisse gesehen, jedoch lassen sich diese auch nicht völlig ausschließen; je nach Datenlage sind ggf. faunistische Detailuntersuchungen notwendig.

## 5.3 Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Ob für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird und wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich grundsätzlich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden bzw. muss ggf. von den Gerichten anhand der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall festgestellt werden (s. a. Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07; LAU 2012). Die Einschätzung, ob die Stadt bzw. Gemeinde der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung.

Formuliertes Ziel der Landesregierung NRW ist es, etwa 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Im geltenden Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, sind etwa 4% der Fläche als Windenergieeignungsbereiche dargestellt. Etwa die Hälfte davon, also ca. 2% des Münsterlandes, sind zzt. als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bzw. der Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts „Energie“ soll geprüft werden, ob weitere Bereiche für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Gemäß Energieatlas NRW (LANUV 2012) wird im NRW-Leitszenario für Rheine insgesamt ein Flächenanteil von gut 900 ha (ca. 6,2% des Stadtgebietes) angestrebt.

Unter der Voraussetzung, dass den Empfehlungen gefolgt wird und sich aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfungen für die Einzelflächen keine rechtlichen Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit der FNP-Änderung ergeben, steht mit einem Flächenumfang von etwa 540 ha im Stadtgebiet von Rheine ein Flächenpotenzial von gut 3,7% des Stadtgebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung, was annähernd der Hälfte der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen entspricht.

**Gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Rheine kann man davon ausgehen, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet "in substantieller Weise Raum" geschaffen wird.**

*Anmerkung: Das vorliegende Gutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar; die Entscheidung, ob bzw. welche Bereiche als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, obliegt dem Rat der Stadt Rheine.*

Essen, 17.06.2014



Claudia Bredemann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

## Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2013): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtweide Darbrook", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet – v. 11. Dezember 2013.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2013): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Randelbachquelle“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet – v. 11. Dezember 2013.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2012): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Waldhügel", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet – v. 26. Juni 2012.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für Hemelter Bach und Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibbenbüren-Dörenthe – Überschwemmungsgebietsverordnung "Hemelter Bach / Bevergerner Aa" – v. 21. Dezember 2011.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2010): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung "Hemelter Bach" – v. 31. Oktober 2010.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2009): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mesumer Mark“, Stadt Rheine und Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet – v. 4. Juni 2009.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2009): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wadelheim-Bentlage“, Stadt Rheine und Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet – v. 4. Juni 2009.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2006): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Am alten Backhaus", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet – v. 22. Juni 2006.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2007): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Swattet Mörken", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet – v. 01. März 2007.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emsdettener Venn", Stadt Emsdetten und Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet – v. 10. September 2004.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2001): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems von der Regierungsbezirksgrenze Münster u. Detmold bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen u. Niedersachsen - Überschwemmungsgebietsverordnung „Ems“ – v. 28. Dezember 2001.

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1997): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ – v. 21. März 1997.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1994): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtgebiet am Moor", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet – v. 30. Dezember 1994.
- BIO-CONSULT (2011): Faunistisches Gutachten für den Bürgerwindpark Altenrheiner Brrok. Dezember 2011.
- BLWE – BUND-LÄNDER-INITIATIVE WINDENERGIE (2012): Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen. [http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe\\_handreichung\\_wi\\_bf.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf)
- DNR - DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E. V (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil -.
- ENERGIEAGENTUR NRW (2012): Windenergie & Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der vorbereitenden kommunalen Bauleitplanung (FNP). Fachbeitrag von Anja Aster. <http://www.energedialog.nrw.de/windenergie-landschaftsschutzgebiete-im-rahmen-der-vorbereitenden-kommunalen-bauleitplanung-fnp/> [26.05.2014]
- ENVECO (2011): Kreis Steinfurt – energieautark 2050. Flächenpotenzialanalyse. Stadt Rheine. September 2011.
- IWES (2011): Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land. Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik.
- KREIS STEINFURT (2004): Landschaftsplan IV Emsaue-Nord.
- KREIS STEINFURT (2012): Hinweise aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt. Stand April 2012.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (o. Jg.): Infosysteme und Datenbanken. <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> [19.03.2014]
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (2012): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Potenzialstudie.aspx?P=8> [10.03.2014]
- LAU, MARCUS (2012): Substanzieller Raum für Windenergienutzung – Zur Abgrenzung zwischen Verhinderungsplanung und zulässiger Kontingentierung. In: Landes- und Kommunalverwaltung“ (LKV), 4/2012, S. 163 ff.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) v. 11.07.2011.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen.  
[http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/leitfaden\\_wind\\_im\\_wald.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/leitfaden_wind_im_wald.pdf) [11.07.2012]
- OVG – OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Urteil v. 01. Juli 2013 (AZ 2 D 46/12.NE)
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2011): Urteil v. 24. Februar 2011 (AZ OVG 2 A 2.09).
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Urteil v. 17. Januar 2007 (AZ 8 A 2042/06).
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): Urteil v. 18. November 2002 (AZ 7 A 2140/00).
- STADT RHEINE (2004): Flächennutzungsplan. Zeichnerische Darstellung inkl. aller Änderungen, Stand Juli 2013.

## Anhang

Tab: A 1: Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan-Entwurf

lfd. Nr.	Nr. (RP)	Bezeichnung	Stadt / Gemeinde	festgesetztes NSG
1	20	Am alten Backhaus (2,5 ha)	Rheine	Verordnung vom 22.06.2006
2	24	Swattet Mörken (6,6 ha)	Rheine	Verordnung vom 01.03.2007
3	39	Mesumer Mark (46,5 ha)	Rheine/Emsdetten	Verordnung vom 04.06.2009
4	41	Wadelheim-Bentlage (60,3 ha)	Rheine	Verordnung vom 04.06.2009
5	46	Saltenwiese / Fernrodde (28,9 ha, 8,1 ha)	Hörstel /Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
6	56	Randelbachquelle (3,7 ha)	Rheine	Verordnung vom 20.06.2009
7	64	Waldhügel (59 ha)	Rheine	Verordnung vom 03.03.1994
8	67	Feuchtweide Darbrook (1 ha)	Rheine	Verordnung vom 22.09.1994
9	68	Feuchtgebiet am Moor (3 ha)	Rheine	Verordnung vom 30.12.1994
10	69	Moßmörken (13 ha)	Rheine/Hörstel	Verordnung vom 25.04.1995
11	83	Moor am Holstener Weg (14,4 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
12	84	Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage (106,7 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
13	85	Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst (7,8 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
14	86	Großes u. kleines Unland (10,9 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
15	87	Elter Fischteiche (5,9 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
16	88	Elter Dünen (25,2 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
17	89	Flöddert (13,7 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)
18	90	Zachhorn (21,3 ha)	Rheine	LP IV Emsaue-Nord (2004)

Tab: A 2: FFH-/ Vogelschutzgebiete

lfd. Nr.	Gebietskennung	Name	Gebietsbeschreibung
1	DE-3711-301	Emsaue	<p>naturnah mäandrierende Emsabschnitte, Seitenbäche und Altwässer unterschiedl. Entwicklungsstadien mit ausgedehnten Seggenrieden u. Röhrichten, Auengrünland und Gehölzgruppen sowie kleinflächige Dünenbereiche mit Sandtrockenrasen, offenen Sandflächen und wiedervernässtes, ehem. abgetorfes Hochmoor; lokales Vorkommen magerer Flachlandmähwiesen und größerer Wachholder-Heide; großflächig auch Feucht- und Nassgrünland mit Flutrasen, Seggenrieden, Quellen und Niedermooren</p> <p><u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach VSRL*</u> Steinbeißer, Groppe, Eisvogel, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Große Moosjungfer, Kammmolch, Bachneunauge, Bitterling</p> <p><u>Schutzziel:</u> Erhalt u. Optimierung der naturnahen Emsabschnitte mit charakter. Auenrelief u. natürlichen Gewässerstrukturen; Erhalt u. Optimierung der Auwaldreste u. Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentyp. Biotope, v.a. der Erhalt unterschiedl. Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen der Ems; Wiederherstellung einer überw. naturnahen, ext. genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten</p>

Tab: A 2: FFH-/ Vogelschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Gebietskennung	Name	Gebietsbeschreibung
2	DE-3710-301	Zachhorn	<p>Gewässer inmitten eines Kiefernforstes auf ehem. Heideflächen mit feuchten Senken und Binnendünen; nördl. Gewässer umfassen gut ausgebildete Heideweiher-Biotop-Komplexe mit Übergängen zu Feuchtheiden und feuchten Eichen-Birkenwäldern; südl. Gewässer nährstoffreicher mit ausgeprägter Schwimmblattvegetation und Uferfluren</p> <p><u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach VSRL</u> Kammolch, Große Moosjungfer</p> <p><u>Schutzziel:</u> Erhalt u. Optimierung nährstoffarmer Feuchtheide-u. Flachmoorvegetation und naturnahe Entwicklung z.T. trockenen z.T. feuchten Eichen-Birkenwaldes; Erhalt des landesweit bedeutsamen Lebensraum für seltene Tier- u. Pflanzenarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung und extensive landwirtschaftliche Nutzung in der direkten Umgebung</p>
3	DE-3810-301	<p>Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal</p> <p><i>Stadtgebiet Emsdetten, unmittelbar angrenzend (300 m Radius)</i></p>	<p>landesweit bedeutsames ehem. Hochmoorgebiet; umfasst Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in unterschiedl. Regenerations- u. Sukzessionsstadien bis zum Bruchwald, umgeben von großflächigen Grünlandbereichen</p> <p><u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach VSRL</u> Große Moosjungfer, Bruchwasserläufer, Kornweihe, Singschwan, Kranich, Wachtelkönig, Neuntöter, Heidelerche, Kampfläufer</p> <p><u>Schutzziel:</u> Erhalt und Vergrößerung des Hochmoorkomplexes mit Moorgewässern in versch. Sukzessionsstadien, die Regeneration der Hochmoorvegetation, Wiedervernässung ehem. trockengelegter Bereiche, Erhalt bzw. Entwicklung u. extensive Bewirtschaftung des umgebenden Grünlandkomplexes mit Feucht- u. Magergrünland als hydrolog. Puffer für das Hochmoor u. als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren.</p>
4	DE-3810-401	<p>VSG Feuchtwiesen im nördl. Münsterland</p> <p><i>Stadtgebiet Emsdetten, unmittelbar angrenzend (300 m Radius)</i></p>	<p>großflächige strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotroph. Kleingewässern, Hecken, naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern</p> <p><u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach VSRL</u> Wachtelkönig, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Eisvogel, Bruchwasserläufer, Heidelerche, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Singschwan</p> <p><u>Schutzziel:</u> Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie des Hochmoores</p>

\* Vogelschutzrichtlinie

Tab: A 3: Naturschutzgebiete

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Emsaue-Nord			
1	N 1	Emsaue (ca. 1.052 ha)	nörtl. Bereich der Emsaue im Kreis Steinfurt; hohe Strukturvielfalt; neben Ackernutzung auch kleingegliederte Bereiche mit kleinen Wäldern und Feldgehölzen, Auenwald-Fragmenten, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen  <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbes. durch Selbstentwicklung</li> <li>- Erhalt alter Ackerflächen mit stark gefährdeten Ackerwildkrautgesellschaften auf höher gelegenen Auenstandorten</li> <li>- Erhalt, Selbstentwicklung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten landschaftsraumtyp., seltener u. gefährdeter Tier- u. Pflanzenarten in einer großen, strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Flussaue mit Feucht- u. Nassgrünland, Magerweiden und -wiesen, Sandtrockenrasen sowie der natürl. Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue</li> <li>- aus wissenschaftlichen, natur- u. landeskundl. sowie natur- und erdgeschichtl. Gründen u. der biogeograph. Bedeutung</li> <li>- wegen der Seltenheit; besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes</li> <li>- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung</li> <li>- Bewahrung u. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume u. wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürl. Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)</li> </ul>
2	N 2	Moor am Holstener Weg (ca. 14,4 ha)	strukturreiches vermoortes Feuchtgebiet mit Gewässerkomplex mit typ. torfmoosreicher Wasser- u. Verlandungsvegetation, umgeben von Kiefern- u. feuchten Birkenmischwäldern unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen  <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Wiederherstellung eines Feuchtgebietes mit Hochmoorresten</li> <li>- Erhalt und Wiederherstellung der Vegetation nährstoffarmer Stillgewässer und Heiden</li> <li>- Erhalt und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Hochmoorrestes</li> </ul>

Tab: A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
3	N 3	Wald-Grünland-komplex bei Schloss Bentlage (ca. 107 ha)	<p>strukturreicher Komplex aus Wäldern, Grünland, Acker um Schloss Bentlage; vielfältiges Nebeneinander verschiedener Strukturen extensiver Kulturlandschaft (Feucht-, Nassgrünland, Kleingewässer mit Röhrichtbeständen, Hecken, Baumreihen, Alleen, Streuobstwiesen, Kleingehölze)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften o. Biotopen best. wildlebender Tier- u. Pflanzenarten in strukturreicher, histor. Kulturlandschaft mit feuchten Niederungen, Ackerflächen, Hecken, Weiden und naturnahem Waldbestand</li> <li>- Erhalt von naturnahen Stillgewässern als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten</li> <li>- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes am Schloss Bentlage</li> </ul>
4	N 4	Feuchtgrünland-komplex Ellinghorst (ca. 7,8 ha)	<p>schmaler, langgestreckter Feuchtgrünlandbereich mit unterschiedl. ausgebildeten Feucht- und Nasslebensräumen nördl. Rheine-Stadt</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt eines strukturreichen Grünland-Kleingehölzkomplexes als Rest der altbäuerl. Kulturlandschaft u. als Lebens- u. Rückzugsraum wildlebender Pflanzen u. Tierarten in einer bebauten und intensiv genutzten Landschaft</li> <li>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche</li> </ul>
5	N 5	Großes und Kleines Unland (ca. 10,9 ha)	<p>zwei Weiher (Kleine und Große Unland) eingebettet in Komplex aus beweideten Feucht- u. Nassgrünland, gegliedert durch Gräben, Einzelgehölze, Baumreihen und Gebüsche im Westen von Rheine</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten feuchter Grünlandstandorte in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten</li> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen</li> <li>- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche</li> </ul>
6	N 6	Zachhorn (ca. 21,5 ha)	<p>Heideweiher in von Nadel-Laubmischwald umgebener Senke im Elter Sandgebiet; nördl. Gewässer ("Großer Zachhorn") mit gut ausgebildeten Heideweiher-Biotop-Komplexen; südl. Gewässer ("Kleiner Zachhorn"), ehem. Fischteich mit ausgeprägter Schwimmblattvegetation und Uferfluren</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Selbstentwicklung u. Förderung u. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten landschaftsraumtyp., seltener u. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- aus wissenschaftlichen, natur- u. landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtl. Gründen u. der biogeograph. Bedeutung, insbes. zum Schutz und Erhaltung der Dünen und ihres ausgeprägten Kleinreliefs</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes</li> <li>- als Bestandteil eines Biotopverbundes mit landes- und europa-weiter Bedeutung</li> <li>- Bewahrung u. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürl. Lebensräume u. wildlebenden Tier- u. Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse gem. Art 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)</li> </ul>

Tab: A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
7	N 7	Saltenwiese-Fernrodde (ca. 8,1 ha)	zwei kleinere Feuchtwiesenflächen in Fernrodde; eine Fläche wurde mittlerweile in Acker umgewandelt; bei der zweiten Fläche handelt es sich um einen Grünland-Eichenwald-Komplex <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften o. Lebensstätten, insbes. von seltenen, z. T. stark gefährdeten, Wat- u. Wiesenvögeln u. des feuchten Grünlandes – wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes
8	N 8	Elter Fischteiche (ca. 5,9 ha)	Abschnitt des noch weitgehend naturnahen Elter Mühlenbaches mit ehem. Fischteichen; mittlerweile Rückbau der Teiche und Anlage diverser Kleingewässer mit flachen Uferzonen <u>Schutzzweck:</u> – Wiederherstellung eines naturnahen Bachverlaufes mit seinen autotyp. Gewässer-Lebensräumen u. naturnahen Auenwäldern als Lebensraum für Pflanzen u. Tiere
9	N 9	Elter Dünen (ca. 25,2 ha)	zwei Teilflächen im Elter Sand; nördl. Teilfläche z.T. mit Mischwald, z.T. mit Kiefernwald bestanden; südl. Teilfläche umfasst Kiefernwald, Ackerflächen und größeres Stillgewässer <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt u. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbes. zum Erhalt und Entwicklung einer Binnendünenlandschaft mit den typ. Landschaftselemente – wegen der Seltenheit u. der naturraumtyp. Eigenart d. Gebietes
10	N 10	Flöddert (ca. 13,7 ha)	Grünlandfläche innerhalb zusammenhängendem Hecken-Feuchtgrünlandkomplex mit Stillgewässern, Bruchwaldrest und Resten einer Feuchtheide <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt und Optimierung ausgedehnter Feuchtwiesenflächen und nährstoffarmer Gewässer mit ihrer Vegetation – wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Feuchtgrünlandkomplexes
Festsetzung gem. ordnungsbehördlicher Verordnung			
11		Wadelheim-Bentlage (ca. 60,3 ha)  <i>Verordnung vom 07.11.1988</i>	Feuchtwiesen mit typ. Feuchtgrünlandvegetation u.a. mit seltenen Grünlandgesellschaften (u.a. Gesellschaft der Zweizeiligen Segge und die Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide) <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten, insbes. von Pfl. u. Pfl.gesellschaften des offenen Wassers u. des feuchten Grünlandes sowie von seltenen u. z. T. stark gefährd. landschaftsraumtyp. Pfl.- u. Tierarten u. a. von gefährdeten Wat- u. Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen – Erhalt u. Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als Rast- u. Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten – aus wissenschaftl., naturgeschichtl., landeskundl. und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeograph. Bed. u. wegen der dort vorkommenden schutzw. Böden – wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes – Sicherung des Naturhaushaltes u. Abwehr schädlicher Einwirkungen u. negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge – als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bed.

Tab: A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
12	Mesumer Mark (ca. 42 ha)  <i>Verordnung vom 27.10.1988</i>	extensive grundwasserbeeinflusste Grünlandflächen mit kleinen Resten der früheren Feuchtwiesenvegetation  <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten, insbes. von Pfl. u. Pfl.gesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtyp. Pfl.- u. Tierarten u. a. von . z.T. gefährdeten Wat- u. Wiesenvögeln, Amphibien u. Wirbellosen</li> <li>- Erhalt u. Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- u. Überwinterungsgebiet u. bedeuts. Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten</li> <li>- aus wissenschaftl., naturgeschichtl., landeskundl. und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeograph. Bed. u. wegen der dort vorkommenden schutz. Böden: Böden mit extremen Wasser- u. geringen Nährstoffangeboten als natürl. Lebensraum sowie regionaltyp. oder bes. seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes</li> <li>- Sicherung des Naturhaushaltes u. Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge</li> <li>- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bed.</li> </ul>
13	Swattet-Mörken (ca. 6,6 ha)  <i>Verordnung vom 01.03.2007</i>	Feuchtgebiet mit wechselfeuchten Waldbereichen, feuchten Senken, anthropogen Stillgewässern u. Grünland- u. Ackerflächen  <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten, wildlebender, landschaftsraumtyp. Tier- u. Pflanzenarten, insbes. zum Erhalt und Entwicklung von standorttyp. u. durch natürl. Sukzessionsprozesse geprägten, feuchtigkeitsliebenden und z. T. seltenen Pfl.arten u. Pfl.gesellschaften feuchter, naturnaher Laubwälder, Gebüsche, Großseggensümpfe, Röhrichte, Stillgewässer inkl. Verlandungszonen u. ext. Acker- u. Grünlandfluren u. zum Schutz der hieran angepassten, z. T. stark gefährdeten Tierarten wie verschiedene Vogel-, Amphibien- u. Libellenarten</li> <li>- wegen der Bed. d. Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere u. Pflanzen u. Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung u. Zerschneidung geprägten Kulturlandschaft</li> <li>- wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit und bes. Eigenart des Gebietes, insbes. wegen der Strukturvielfalt und des daraus resultierenden kleinteiligen Standortmosaiks auf z. T. relativ nährstoffarmen, schwach humosen bis humosen, niedermoorartigen Böden auf sandigem, tlw. staunassem Untergrund</li> <li>- Sicherung des Naturhaushaltes u. Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge</li> <li>- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen</li> </ul>

Tab: A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
14	Am alten Backhaus (ca. 2,5 ha)  <i>Verordnung vom 22.06.2006</i>	Abgrabungsfläche mit Stillwasserbereichen und Verlandungszonen, Sandtrockenrasen und Gehölzstrukturen <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten wildlebender, z. T. gefährd. Tier- u. Pfl.arten, insbes. zum Erhalt u. Entwicklung der nährstoffarmen, flachen Stillgewässer u. Sandstandorte und z. Schutz der hieran angepassten Arten wie Amphibien-, Libellen- u. Vogelarten wie auch zum Schutz der standorttyp. Pfl. bzw. Pfl.gesellschaften nährstoffarmer Stillgewässer, Verlandungszonen, Sandrasen, Pionierstandorte u. der randlichen Wald- und Heckenstrukturen und extensiv genutzten Ackerfluren armer Sandböden</li> <li>- wegen der Bed. des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere u. Pflanzen u. Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen und Zerschneidung geprägten Umgebung</li> <li>- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbes. wegen der Strukturvielfalt u. des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks auf feinsandigem, nährstoffarmen Untergrund</li> <li>- Sicherung des Naturhaushaltes u. Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge</li> <li>- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen</li> <li>- Sicherung der schutzw. Böden als Extremstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotential (Podsol-Regosole, Posole)</li> </ul>
15	Randelbachquelle (ca. 3,7 ha)  <i>Verordnung vom 09.07.1993</i>	Biotopkomplex aus Grünland, Feldgehölzen, Bachaue und Quellbereichen <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Wiederherstellung der natürl. Quellaustritte</li> <li>- Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten, insbes. von Pfl. u. Pfl.gesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes u. von z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtyp. Pfl.- u. Tierarten u.a. von seltenen, z.T. gefährdeten Amphibien und Wirbellosen</li> <li>- aus wissenschaftl., naturgeschichtl., landeskundl. und erdgeschichtlichen Gründen sowie aus Gründen des Geotopschutzes</li> <li>- wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes</li> <li>- Sicherung des Naturhaushaltes u. Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge</li> <li>- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bed.</li> </ul>
16	Waldhügel (ca. 59 ha)  <i>Verordnung vom 03.03.1994</i>	Kalksteinabtragungsgelände mit Halbtrockenrasen, Kalkäcker, größerem Abtragungsgewässer u. naturnah ausgebildeten Kleingewässern <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung der Standorte d. Kalk-Halbtrockenrasenkomplexes und dessen Folgegesellschaften (Gebüschstadien und Kalkbuchenwälder)</li> <li>- Erhalt der Standorte seltener Ackerwildkräuter</li> <li>- Erhalt u. Förderung der Lebensräume f. Amphibien u. Reptilien</li> <li>- Erhalt und Förderung der Vorkommen gefährdeter gebietstyp. Tier- u. Pflanzenarten, insbes. der Orchideen u. kalkliebenden Arten, die im Gebiet ihre Verbreitungsgrenze finden</li> <li>- aus naturwissenschaftlichen Gründen</li> <li>- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes</li> </ul>

Tab: A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
17	Feuchtweide Darbrook (ca. 1 ha) <i>Verordnung vom 22.09.1994</i>	Feuchtweide südlich des Waldhügels in der Darbrooksmulde <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten, insbes. von Pfl. u. Pfl.gesellschaften des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtyp. Pflanzen – aus wissenschaftl., naturgeschichtl., landeskundl. und erdgeschichtlichen Gründen u.a. mit dem Vorkommen bes. schutzwürdiger Böden – wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes – Sicherung des Naturhaushaltes u. Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge – als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bed.
18	Feuchtgebiet am Moor (ca. 3 ha) <i>Verordnung vom 30.12.1994</i>	ehemalige Sandabgrabungsfläche am Rand eines Kiefernwaldes <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt v. Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten best. wildlebender Pflanzen u. wildlebender Tierarten, insbes. zum Erhalt der oligotrophen Sandflächen u. Uferbereiche mit seltenen Pflanzenarten und Vegetationseinheiten – aus naturwissenschaftlichen Gründen – wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, u. hervorragenden Schönheit des Gebietes
19	Moßmörken (ca. 13 ha) <i>Verordnung vom 25.04.1995</i>	ehem. Sandabgrabungssee mit gut ausgebildetem Schilfröhrichtgürtel und lockerem Gehölzsaum aus Erlen, daran anschließend Flugsandgebiet mit trockenem Eichen-Birken-Kiefern-Mischgehölz <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften naturnaher Wälder, Gebüsche, Feuchtgrünland sowie nährstoffarmer Gewässer mit Verlandungsvegetation und ihren darauf angewiesenen Pflanzen- und Tierarten – Erhalt der Niedermoorflächen und Dünen, insbes. aus erdgeschichtlichen Gründen – aus naturwissenschaftlichen Gründen – wegen der Seltenheit, bes. Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes
unmittelbar an das Stadtgebiet grenzend (300 m Radius)		
20	Torflöcher am Galgenkamp (ca. 9 ha) <i>Verordnung vom 08.10.1997</i>	reich strukturiertes Torfteichgebiet mit alten Baumhecken, Gräben, Eichenwaldresten Erlenbeständen und durch früheren Torfabbau entstandenen Kleingewässern mit Röhricht, Seggenbeständen und Uferhochstauden bewachsen <u>Schutzzweck:</u> – Erhalt u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten wildlebender Pflanzen u. wildlebender Tierarten, insbes. der Stillgewässer mit Verlandungsvegetation und ihren darauf angewiesenen Pfl.- u. Tierarten z.B. seltenen und gefährdeten Amphibienarten – Erhalt der Niedermoorflächen, insbes. aus erdgeschichtlichen Gründen – aus naturwissenschaftlichen Gründen – wegen der Seltenheit, bes. Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes

Tab: A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
21	Emsdettener Venn (ca. 340,3 ha)  Verordnung vom 10.09.2004  Teil des FFH-Gebietes DE-3810-301 "Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal"	ehemaliges Hochmoorgebiet mit Torfstichgewässern verschiedener Regenerations- und Sukzessionsstadien bis hin zum Bruchwald; umgeben von großflächigen Grünlandbereichen  <u>Schutzzweck:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbes. von seltenen z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtyp. Pfl.- u. Tierarten in einem ehem. Hochmoor mit großen Beständen an Übergangs- und Schwingrasen, Feucht- u. Trockenheide und von seltenen, z.T. gefährdeten Wat- u. Wiesenvögeln, Amphibien, Reptilien u. Wirbellosen sowie Pfl. und Pfl.gesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes</li> <li>- Erhalt u. Entwicklung eines großflächigen Moor- u. Heidebereiches als landesweit bedeuts. Brut-, Rast- u. Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. stark gefährdete Vogelarten</li> <li>- aus wissenschaftl., naturgeschichtl., landeskundl. und erdgeschichtlichen Gründen u. wegen der biogeograph. Bed. und wegen der dort vorkommenden schutzw. Böden; Böden mit extremen Wasser- u. Nährstoffangeboten als natürl. Lebensraum sowie regionaltypische und besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes</li> <li>- Sicherung des Naturhaushalts und Abwehr schäd. Einwirkungen und negativer Veränderungen ökolog. Zusammenhänge</li> <li>- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung</li> <li>- Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie</li> </ul>

Tab. A 4: Geschützte Landschaftsbestandteile

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name
1	LB 1	Grünland an der Emsaue unmittelbar randlich zum NSG Emsaue (ca. 2,1 ha)
2	LB 2	Weiher Ossenpohl in Gellendorf (ca. 1,7 ha)
3	LB 3	Sanddünen mit Feldgehölz nördlich von Heine (ca. 4,6 ha)
4	LB 4	Sanddünen mit Feldgehölz südlich von Elte (ca. 4,1 ha)
5	LB 5	Stillgewässer in der Elter Mark (ca. 0,8 ha)
6	LB 6	Feuchtgebiet nördlich der Hofstelle Karlsburg im Veltruper Feld (ca. 6,5 ha)
7	LB 12	Ehemalige Emsflutrinne zwischen Mesum und Emsdetten (ca. 14,5 ha)

Tab. A 5: Naturdenkmale

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name
1	ND 1	Stieleichen 100 m südwestl. Einmündung Salinenkanal / Ems in Rheine Bentlage
2	ND 2	Esche vor Nordecke des Schlossgebäudes Bentlage in Rheine Bentlage
3	ND 3	Bastard Platane vor Westflügel des Schlossgebäudes Bentlage in Rheine Bentlage
4	ND 4	Stieleiche an der B 70, 350 m südwestl. des Gertrudenstifts in Rheine Bentlage
5	ND 5	Sommerlinde gegenüber Josef-Winckler-Haus in Rheine Bentlage
6	ND 6	Sommerlinde auf Rondell westl. Josef-Winckler-Haus in Rheine Bentlage
7	ND 7	Esskastanie auf Rondell westl. Josef-Winckler-Haus in Rheine Bentlage
8	ND 8	Sumpfyzypresse am Elsa-Brandström-Weg, 150 m südwestl. Abzweig Gertrudenweg
9	ND 9	Stieleiche im Elter Sande im „Wynkamp“
10	ND 10	Stieleiche am Wegekreuz an der B 481, ca. 400 m südl. Kreuzung Elte-Mesum

Tab. A 6: Landschaftsschutzgebiete

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
1	L 1	Bentlage-Hengemühle (ca. 260 ha)	<p>Gebiet geprägt durch kleinräumigen Wechsel von Acker, Grünland und Waldbereichen; angrenzend zu Naturschutzgebieten Emsaue, "Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage" und "Moor am Holstener Weg"</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- Sicherung und Weiterentwicklung des ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungs- und Strukturgefüges</li> <li>- als Puffer u. Vernetzungselement zu angrenzenden Naturschutzgebieten</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
2	L 2	Gellendorf (ca. 136,5 ha)	<p>Gebiet südl. Rheine-Stadt; im nördl. Bereich überw. Grünland, im Osten zwei Weiher als Relikte des ehem. Emsverlaufes; südl. Bereich umfasst Teil des Truppenübungsplatzes überwiegend mit Kiefernbeständen und Birken-Eichenwald</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung v. Feucht- u. Nasslebensräumen als Rückzugs- u. Lebensräume für z. T. bedrohte Tier- u. Pfl.arten</li> <li>- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände, eines vielfältigen Biotoptypenkomplexes aus feuchten u. trockenen Lebensräumen, naturnahen Stillgewässern u. versch. Grünlandtypen</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes im Randbereich zur Innenstadt Rheine</li> <li>- wegen seiner Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
3	L 3	Waldgebiet Heinsches Feld (ca. 145 ha)	<p>Waldgebiet südl. Surenburgstraße (K 80); überw. mit Kiefern- u. Kiefernmischwäldern bestockt, vereinzelt Reste von Wacholder und Besenheidebeständen; großflächige Verbreitung von flachen Sandrücken und Dünen</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Optimierung eines Dünenkomplexes mit Sandtrockenrasen und Heiderestflächen</li> <li>- Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften</li> <li>- wegen der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul>

Tab. A 6: Landschaftsschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
4	L 4	Wilde Weddenfeld (ca. 206 ha)	<p>großflächig zusammenhängendes Waldgebiet z.T. mit Wacholder bestandenen Dünen, Sandtrockenrasen u. Heideflächen in der Elter Mark</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung eines gr. Binnendünenkomplexes mit Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften und Heiden</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Waldgebietes</li> <li>- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
5	L 5	Elter Sand (ca. 334 ha)	<p>großflächiger, abwechslungsreicher Sanddünen-Komplex mit vielfältigem Mosaik aus Laubwald, Misch- u. Nadelwaldflächen sowie Grünland- u. Ackerparzellen südl. von Elte auf der rechten Emsseite</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Entwicklung eines Binnendünenkomplexes mit naturnahen Waldbereichen, Heide- und Trockenrasen</li> <li>- Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften</li> <li>- Erhalt und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit nährstoffarmen Gewässern</li> <li>- wegen der Seltenheit, bes. Eigenart und Schönheit des Gebietes</li> <li>- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
6	L 7	Ortheide (ca. 137 ha)	<p>flacher, überw. bewaldeter Binnendünenkomplex mit Kiefer- und Kiefermischwäldern, z.T. naturnahe Birken-Eichenwälder, links der Ems zwischen Mesum und Emsdetten</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Entwicklung eines Binnendünenkomplexes mit naturnahen Waldbereichen und Trockenrasen</li> <li>- Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften</li> <li>- wegen der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser für die Trinkwassergewinnung (Wasserwerk Ortheide)</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
7	L 8	Emslandschaft bei Mesum (ca. 23 ha)	<p>struktureicher Wald-Acker-Grünlandkomplex rund um die Gaststätte Hohe Heide, angrenzend zum Naturschutzgebiet Emsaue</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt eines naturnahen Wald-Acker-Grünlandkomplexes angrenzend zum Naturschutzgebiet Emsaue</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- wegen ihrer Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiete, die vorwiegend dem Schutz der Fließgewässer und ihrer Auen dienen			
8	L 9	Flussschlinge Heine (ca. 13,7 ha)	<p>ehem. Flussschlinge der Ems mit begleitenden Grünlandflächen nördl. der B 475 in Heine</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung von Grünland und typ. Landschaftsstrukturen innerhalb einer ehemaligen Emsschlinge</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes</li> </ul>
9	L 10	Elter Mühlenbach / Flöddergraben (ca. 29 ha)	<p>überw. naturnah verlaufender Mühlenbach mit z. T. sehr steilen, tief eingeschnittenen Uferkanten, begleitenden Auengehölze und Grünlandflächen östlich von Elte</p> <p><u>Festsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt u. Wiederherstellung eines weitgehend naturbelassenen Baches mit typ. Begleitvegetation (z.B. Bruchwald, Grünland) als einem charakteristischen Element der ländl. Kulturlandschaft</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes</li> </ul>

Tab. A 6: Landschaftsschutzgebiete (Forts.)

lfd. Nr.	Nr. (LP)	Name	Gebietsbeschreibung
10	L 12	Köttelbecke (ca. 11 ha)	Grünland-Feldgehölz-Gewässer-Komplex der Köttelbecke am Ortsrand von Mesum, angrenzend zum Naturschutzgebiet Emsaue <u>Festsetzung:</u> – Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen Baches mit Sumpf- und Röhrichtzonen, begleitenden Ufergehölzen und Grünlandflächen – wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes
11	L 13	Frischhofsbach bei Schulte Höping (ca. 5,6 ha)	Gewässer-Dünen-Waldkomplex des Frischhofsbaehes kurz vor seiner Einmündung in die Ems <u>Festsetzung:</u> – zur Erhaltung u. Wiederherstellung eines Bachlaufes mit angrenzendem Dünenkomplex im Unterlauf eines überw. naturnahen Fließgewässers – wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes
12	L 14	Wambach an der Emsaue (ca. 0,2 ha)	tlw. ausgebauter und begradigter Abschnitt des Wambaches kurz vor der Mündung in die Ems zwischen der B 481 und der Bahnlinie <u>Festsetzung:</u> – Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbes. Wiederherstellung eines Tieflandbaches als naturnaher Bach
13	L 15	Randelbach (ca. 36 ha)	kleiner Nebenbach der Ems mit naturnahen u. unverbauten Bachabschnitten, Erlen- und Birkenbruchwälder, Nass- und Feuchtgrünland sowie Quellbereiche <u>Festsetzung:</u> – Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen Baches u. seiner autotyp. Gewässer-Lebensräume u. der naturnahen Auenwälder – wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes

Tab. A 7: Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

lfd. Nr.	Nr.	Objektbezeichnung (geschützte Biotope)
1	GB-3710-002	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
2	GB-3710-233	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
3	GB-3711-712	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
4	GB-3610-0003	Röhrichte, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Sümpfe, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Bruch- und Sumpfwälder
5	GB-3610-205	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
6	GB-3711-0205	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
7	GB-3711-0210	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
8	GB-3711-0211	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
9	GB-3711-0219	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
10	GB-3610-0004	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
11	GB-3710-0001	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
12	GB-3710-0003	Röhrichte
13	GB-3710-0004	Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder, Bruch- und Sumpfwälder
14	GB-3710-0005	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Tab: A 7: Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (Forts.)

lfd. Nr.	Nr.	Objektbezeichnung (geschützte Biotope)
15	GB-3710-0007	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Trockenrasen
16	GB-3710-222	Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
17	GB-3710-225	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Bruch- u. Sumpfwälder
18	GB-3710-226	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
19	GB-3710-227	Auwälder, Sümpfe, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
20	GB-3710-229	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
21	GB-3710-718	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
22	GB-3710-719	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
23	GB-3710-723	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
24	GB-3610-704	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
25	GB-3610-705	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Bruch- u. Sumpfwälder
26	GB-3710-215	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Sümpfe
27	GB-3710-223	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
28	GB-3710-228	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
29	GB-3710-716	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), Trockenrasen
30	GB-3710-720	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
31	GB-3710-721	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
32	GB-3710-724	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
33	GB-3711-018	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
34	GB-3711-030	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
35	GB-3711-032	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
36	GB-3711-033	Moore
37	GB-3711-206	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
38	GB-3711-207	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
39	GB-3711-215	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
40	GB-3711-230	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
41	GB-3711-0208	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
42	GB-3711-0209	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
43	GB-3711-0223	Bruch- und Sumpfwälder
44	GB-3711-031	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder
45	GB-3711-715	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
46	GB-3711-0003	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
47	GB-3710-001	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
48	GB-3710-003	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
49	GB-3710-004	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
50	GB-3710-005	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
51	GB-3710-006	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)
52	GB-3710-007	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

Tab: A 7: Gesetzlich geschutzte Biotope gem. § 30 BNatSchG (Forts.)

lfd. Nr.	Nr.	Objektbezeichnung (geschutzte Biotope)
53	GB-3710-008	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
54	GB-3710-009	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
55	GB-3710-010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
56	GB-3710-011	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
57	GB-3710-012	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
58	GB-3710-102	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
59	GB-3711-001	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
60	GB-3711-002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
61	GB-3711-003	Trockenrasen
62	GB-3711-005	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
63	GB-3711-006	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
64	GB-3711-007	Auwalder
65	GB-3711-008	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
66	GB-3711-009	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
67	GB-3711-010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
68	GB-3711-011	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
69	GB-3711-012	Auwalder
70	GB-3810-002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
71	GB-3610-0002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
72	GB-3710-717	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
73	GB-3710-722	Rohrlichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
74	GB-3710-725	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
75	GB-3711-703	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
76	GB-3610-0001	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
77	GB-3610-204	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
78	GB-3610-703	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fliegewasserbereiche (naturlich o. naturnah, unverbaut)
79	GB-3710-101	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
80	GB-3710-231	Fliegewasserbereiche (naturlich o. naturnah, unverbaut), Auwalder
81	GB-3711-023	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
82	GB-3711-203	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
83	GB-3711-216	stehende Binnengewasser (naturlich o. naturnah, unverbaut)
84	GB-3711-702	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Bruch- und Sumpfwalder
85	GB-3711-704	offene Binnendunen
86	GB-3711-709	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Trockenrasen

**Tab. A 8: Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte**

lfd. Nr.	Nr. /KLARA ID	Bezeichnung	Lage
1	3 / 095719 095720 095769	Schleusenbauwerk des Emsseitenkanals	an der Emsschleife nördlich von Bentlage unmittelbar vor der Landesgrenze zu Niedersachsen
2	4 / 084416	Saline Gottesgabe	nordwestlich von Rheine im Natur- und Erholungsraum im Ortsteil Bentlage gelegen
3	5 / 031349	Schloss Bentlage	Klosteranlage westlich der Ems im Stadtteil Bentlage inmitten einer reizvollen Auenlandschaft
4	6 / 031481	Baumwollspinnerei und -weberei Kämpers	Am Ostufer der Ems, im Stadtteil Schotthock nördlich vom Zentrum der Stadt Rheine
5	7 / 030457	kath. Gymnasialkirche St. Petrus	im Westen der Innenstadt
6	8 / 031800	Streichwehr mit Mühle	am westlichen Emsufer
7	9 / 031152	kath. Stadt- und Pfarrkirche St. Dionysius	stadtbeherrschende Lage auf einer Emsterrasse, umgeben von einem Kirchring, der sich zum angrenzenden Marktplatz öffnet
8	10 / 095720	Schleusenbauwerk des Emsseitenkanals	am Ostufer der Ems in der Nähe des historischen (befestigten) Stadtbereiches
9	11 / 031181	kath. Pfarrkirche St. Antonius von Padua	imposante Pfarrkirche rechts der Ems direkt an der Osnabrücker Straße
10	12 / 031482	kath. Pfarrkirche St. Elisabeth	im Südwesten der Stadt im Stadtteil Dorenkamp
11	13 / 030966	Jakobikirche	südlich des historischen Stadtkerns von Rheine
12	14 / 052409	kath. Pfarrkirche Rheine-Mesum	am südlichen Rand des Stadtteils Eschendorf

**Tab. A 9: Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**

lfd. Nr.	Nutzung	B-Plan	Lage
1	Regenrückhaltebecken	284 – Industriegebiet GVZ Rheine	Baarentelgen
2	Regenrückhaltebecken	173 – Gewerbegebiet Baarentelgen Mitt	Baarentelgen
3	Kläranlage	143 – Kläranlage Nord / Sandkampstraße	Baarentelgen
4	Gebäude Elektrizität	234 – Staufenstrasse	Schotthock
5	Regenrückhaltebecken	135 – Germanenallee	Eschendorf
6	Regenrückhaltebecken	015 – Ochtruper Straße Süd	Wadelheim
7	Regenrückhaltebecken	326 – Görresstraße	Dorenkamp
8	Klärwerk	029 – Am Goldhügel	Gellendorf
9	Kläranlage	307 – Gewerbepark Rheine R	Hauenhorst

Tab. A 10: Grünflächen

lfd. Nr.	Nutzung	B-Plan
1	Dauerkleingarten	022 - Liegnitzer Weg
2	Sportplatz	029 - Am Goldhügel
3	Friedhof	032L - Nienkamp
4	Parkanlage	043E - Emsfähre Bockholt
5	Spielplatz	060M - Industriegebiet Mesum-West
6	Tennisanlage	060M - Industriegebiet Mesum-West
7	Sportplatz	068 - Erweiterung des Sportzentrums Altenrheine
8	Grünfläche	070M - Elter Straße
9	Spielplatz	086 - Am Stadtwalde
10	Spielplatz	089b - Kreyenesch
11	Parkanlage	124 - Stadtberg-Fürstenstraße
12	Dauerkleingarten	124 - Stadtberg-Fürstenstraße
13	Sportplatz	130 - Gewerbegebiet Baarentelgen Süd
14	Tennisanlage	130 - Gewerbegebiet Baarentelgen Süd
15	Sportplatz	132 - Sportplatz Rodde
16	Parkanlage	134 - Hovesaatstraße
17	Sportplatz	135 - Germanenallee
18	Sportplatz	170 - Sportanlage am Schürweg
19	Parkanlage	190 - Engernstraße
20	Spielplatz	190 - Engernstraße
21	Tennisanlage	192 - Sportanlage Delsen
22	Grünfläche	195 - Sportanlage Hessenweg
23	Sportplatz	195 - Sportanlage Hessenweg
24	Spielplatz	196 - In der Lake
25	Parkanlage	201 - Kettelerufer
26	Friedhof	204 - Dorfzentrum Elte
27	Parkanlage	207 - Waldhof Hesseling
28	Dauerkleingarten	214 - Kleingartenanlage Wiesengrund
29	Sportplatz	215 - Sportanlage Hauenhorster Straße / Rodelweg
30	Dauerkleingarten	217 - Kleingartenanlage Salinenweg
31	Dauerkleingarten	218 - Kleingartenanlage Mühlenkamp
32	Sportplatz	219 - Wadelheim
33	Parkanlage	220 - Ems-Einkaufszentrum
34	Friedhof	220 - Ems-Einkaufszentrum
35	Dauerkleingarten	222 - Kleingartenanlage Dorenkamp
36	Dauerkleingarten	226 - Kleingartenanlage Heidacker
37	Parkanlage	228 - Stadtpark
38	Badeplatz, Freibad	228 - Stadtpark
39	Tennisanlage	230 - Sportanlage Devesfeldstraße
40	Dauerkleingarten	235 - Kleingartenanlage Hauenhorst
41	Dauerkleingarten	236 - Kleingartenanlage Mesum
42	Parkanlage	237 - Franz-Tacke-Straße
43	Parkanlage	247 - Tierpark

**Tab. A 10: Grünflächen (Forts.)**

lfd. Nr.	Nutzung	B-Plan
44	Parkanlage	249 - Moorstraße
45	Parkanlage	265 - Wischmannstraße-Nord
46	Grünfläche	294 - Gewerbegebiet Mesum-Süd
47	Parkanlage	295 - Wohnpark Mesum
48	Grünfläche	305 - Gellendorfer Mark-Ost
49	Grünfläche	307 - Gewerbepark Rheine R
50	Grünfläche	331 - Museumspark Feldbahnen
51	Sportplatz	VEP 1 - Golfplatz Mesum / Gut Winterbrock

**Tab. A 11: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

lfd. Nr.	B-Plan	Lage
1	300 – Salinenpark	Bentlage
2	211 – Ellinghorst	Bentlage
3	289 – Wadelheim-Ost / Sassestraße	Wadelheim
4	307 – Gewerbepark Rheine R	Hauenhorst

**Tab. A 12: Gewerbegebiete**

lfd. Nr.	B-Plan
1	058R - Kanalhafen-Ost
2	060M - Industriegebiet Mesum-West
3	085 - Stadtforst
4	087 - Schulte-Werning-Süd
5	093 - Wasserstraße
6	129 - Industriegebiet Baarentelgen-Nord
7	130 - Gewerbegebiet Baarentelgen Süd
8	134 - Hovesaatstraße
9	135 - Germanenallee
10	173 - Gewerbegebiet Baarentelgen Mitte
11	179 - Gewerbegebiet Mesum–Nord
12	180 - Birkenallee-West
13	182 - Baarentelgen Nord-Ost
14	197 - Hansastraße–Nord
15	231 - Gewerbegebiet Rodder Damm
16	252 - Gewerbegebiet Osnabrücker Straße/Paschenau
17	254 - Gewerbegebiet am Burgsteinfurter Damm
18	274 - Betriebsgelände Hammersen
19	284 - Industriegebiet GVZ Rheine
20	294 - Gewerbegebiet Mesum-Süd
21	303 - Gellendorfer Mark-Süd
22	307 - Gewerbepark Rheine R
23	308 - Bahnhof West-Lindenstraße

Tab. A 13: Sondergebiete

lfd. Nr.	Nutzung	B-Plan
1	Einzelhandel	010 - Westliche Innenstadt
2	Einzelhandel	025 - Hauptstrae / Am Spieker
3	Wochenendhaus	043E - Emsfahre Bockholt
4	Freizeiteinrichtung	062 - Burgerhof-Schotthock
5	Einzelhandel	075 - Grundversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Ring
6	Einzelhandel	086 - Am Stadtwalde
7	Einzelhandel, Sport	128 - Kreyenesch-Sud
8	Sportanlage	130 - Gewerbegebiet Baarentelgen-Sud
9	Tennishalle	135 - Germanenallee
10	Einzelhandel	144 - Goethestrae / Schillerstrae
11	Sportanlage	170 - Sportanlage am Schurweg
12	Einzelhandel / Auto	179 - Gewerbegebiet Mesum-Nord
13	Einzelhandel	186 - Osnabrucker Strae-Werk IV
14	Sporthalle	192 - Sportanlage Delsen
15	Einzelhandel	197 - Hansastrae-Nord
16	Einzelhandel	199 - Hildebrandweg
17	Einzelhandel	220 - Ems-Einkaufszentrum
18	Eissporthalle	228 - Stadtpark
19	Einzelhandel	237 - Franz-Tacke-Strae
20	Einzelhandel	259 - Oldenburger Strae
21	Einzelhandel / Auto	260 - Gewerbegebiet Mesumer Strae
22	Sporthalle	272 - Lindenstrae-Ost
23	Einzelhandel	274 - Betriebsgelande Hammersen
24	Einzelhandel	275 - Sportgelande Hammersen
25	Ladungsverkehr	284 - Industriegebiet GVZ Rheine
26	Autohandel	284 - Industriegebiet GVZ Rheine
27	Einzelhandel	288 - Zentrum Dutum / Dorenkamp
28	Wohnen / Arbeit	292 - Kolon-Eggert-Strae / Laugarten
29	Einzelhandel	294 - Gewerbegebiet Mesum-Sud
30	Einzelhandel	298 - Wohnpark Dutum
31	Gesundheit / Freizeit	300 - Salinenpark
32	Sonderbauflache	318 - Hovesaat
33	Sport	VEP 1 - Golfplatz Mesum / Gut Winterbrock
34	Einzelhandel	VEP 6 - Sonnenstrae